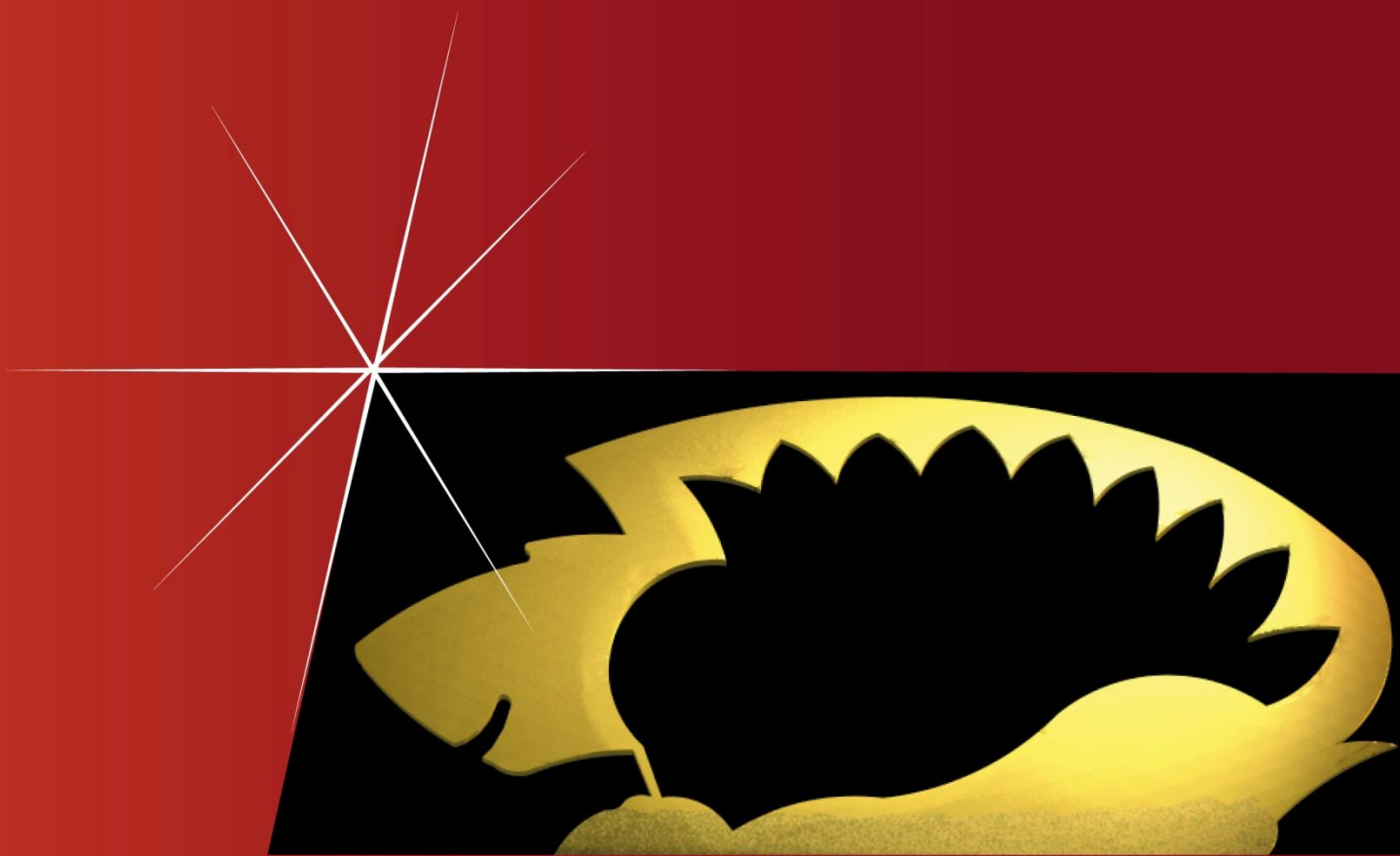


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

Landstraßer Hauptstraße 36 (Hoftrakt), 1030 Wien
28. Bericht über das Jahr 2017

Inhaltsverzeichnis:

I.	Zusammenfassung	5
II.	Zusagen	9
	241/2004, 241a/2009, 241b/2015, 241c/2016, 241d/2017, 241e/2017 A 26-Westring Linz	9
	381/2013, 381a/2016, 381b/2017 Ziesel – Wien, Stammersdorf	11
	382/2013, 382a/2013, 382b/2016, 382c/2017 Diskriminierung einer HIV- positiven homosexuellen Person	13
	393/2014, 393a/2014, 393b/2015, 393c/2015, 393d/2016, 393e/2016, 393f/2016, 393g/2017 Glashaus Frutura in Bad Blumau.....	14
	420/2016, 420a/2017, 420b/2017, 420c/2018 Verhüttungsanlage Zeltweg	18
	421/2016, 421a/2017 WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL.....	20
	433/2016, 433a/2017 Diskriminierung eines Schülers	22
	436/2017, 436a/2017 Bettelverbot OÖ	24
	437/2017, 437a/2017 Klage Mindestsicherung Bgld	25
	438/2017 Schadenersatzforderung wegen Antrags auf baupolizeiliche Maßnahmen	26
	440/2017 Hotelprojekt am Obernbergersee/Tirol	27
	441/2017 Einschränkung der Berichterstattung und unzulässige Identitätsfeststellung	28
	442/2017 Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien	28
III.	Ablehnungen	30
	335a/2017 Umfahrung Mattighofen	30
	434/2017 Arbeiten und Wohnen in der Brotfabrik.....	31
	435/2017 Windpark Projekt Trumau	32
	439/2017 Krankenhausgarage versus Park in Braunau/OÖ	32
	443/2017 Pensionsleistungen im Maßnahmenvollzug	33
IV.	Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren.....	34
	270/2007, 270a/2009, 270b/2015, 270c/2015, UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	34
	314/2009, 314a/2012, 314b/2013, 314c/2013, 314d/2014, 314e/2015, 314f/2015, 313g/2017 S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel).....	36
	364/2012, 364a/2013, 364b/2014, 364c/2014 Schwarze Sulm	39
	367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	41
	368/2012, 368a/2017 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx- Belastungen rund um Wien.....	45
	369/2012, 369b/2017 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis	45
	370/2013, 370a/2014, 370b/2015, 370c/2016. 370d/2017 Stadttunnel Feldkirch	47
	377/2013 Roggendorf	49
	378/2013, 378a/2014, 378b/2015 Schottergrube Hartkirchen/OÖ	50
	388/2014, 388a/2016 380kV-Salzburgleitung St Peter-Netzknoten Tauern.....	52

392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	53
394/2014, 394a/2016, 394b/2017, 394c/2017 Komethochhaus Wien.....	54
395/2014 Hirschstetten Retten/W.....	57
402/2015, 402a/2015 Wilde Wasser vs Speicherkraftwerk Kühtai/T.....	58
406/2015 Antrag auf NO2-Maßnahmen Sbg	59
409/2015 Funder Max/St Veit/K.....	60
411/2015 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare.....	61
422/2016 Umfahrung Munderfing-Mattighofen	62
423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)	64
425/2016 Bitumen Abdichtungsprodukte Fürnitz/K	67
426/2016 Massentierhaltungen St. Veit/Stmk.....	68
428/2016, 428a/2016 Geschlechtseintrag bei Intersexualität.....	69
429/2016 Reisepass für Intersexuelle.....	70
V. Finanzbericht	72
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum	
1.1.2017 bis 31.12.2017	72
Gesamtbericht BIV-Finanzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2017	76

I. Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahre 2017 wurden 20 Ansuchen eingereicht, wobei es sich um 10 Neuansuchen und zehn Erweiterungsansuchen handelte. Nur in fünf Fällen kam es zu Ablehnungen. Außerdem behandelte der Vorstand etliche Ansuchen um Umwidmung von Geldern. Es wurden 2017 Gelder in der Höhe von EUR 61.635,60 zugesagt.

An Abgeordnetenbeiträgen wurden 2017 insgesamt EUR 68.188,04 eingezahlt. Dieser Betrag setzt sich aus der nachträglich eingezahlten zweiten Halbjahrestranche 2016 und der ersten Halbjahrestranche 2017 zusammen. Infolge der Nationalratswahl vom 15.10.2017, in der die Grünen unterhalb der notwendigen 4%-Hürde blieben, kam es zu keiner weiteren Dotierung des BIV.

Von den Initiativen wurden 2017 EUR 57.521,87 abgerufen, EUR 101.202,06 standen per 31.12.2017 noch zur Abrufung bereit (offene Zusagen).

Zu Jahresbeginn 2017 betrug der Kontostand des BIV EUR 117.271,43, am Jahresende EUR 129.393,03. Die Differenz zu den offenen Zusagen beträgt EUR 28.190,97. Dieser Betrag soll für Bürospesen (gerechnet auf die Legislaturperiode), die üblichen Buchhaltungskosten, HP-Domäne-Kosten etc sowie für ausnahmsweise Unterstützungen verwendet werden.

Im Übrigen wird auf Kapitel V Finanzbericht verwiesen.

2. Konsequenzen aus der NR-Wahl 2017

Seit der Nationalratswahl vom 15.10.2017 bzw der Neukonstituierung des Nationalrats am 9.11.2017 sind die Grünen nicht mehr im Nationalrat vertreten. Aus diesem Grund wird der BIV bis auf weiteres auch nicht mehr durch Abgeordnetenbeiträge dotiert. Ab 15.10.2017 nahm der BIV keine neuen Ansuchen mehr an. Der BIV wird aber weiter existieren, einerseits um die vorhandenen Mittel – wie zugesagt – für die beabsichtigten Rechtsschritte der Initiativen bereit zu halten, andererseits in Hinblick auf die nächste Nationalratswahl, die einen Wiedereinzug der Grünen (und damit eine Weiterdotierung des BIV) bringen soll.

Der grüne Klub musste Anfang November aus den Parlamentsräumlichkeiten ausziehen. Mit 7.12.2017 entschied die Nationalratspräsidentin dass die vier verbliebenen grünen Bundesrät-Innen gemeinsam Klubstatus haben. Die räumlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sind jedoch äußerst begrenzt.

Schon in der Vollversammlung vom 19.10.2017 wurde die Übersiedlung des BIV in private Räumlichkeiten beschlossen. Der am 19.10.2017 neu gewählte Vorstand, Prof Dr Daniel Ennöckl, Dr Marlies Meyer und Mag^a Tina Rametsteiner, E.MA, sicherte die Ehrenamtlichkeit seiner Tätigkeit zu. Die geringfügige Beschäftigung von Mag^a Rametsteiner als Assistenz der BIV-Geschäftsführung endete mit 31.12.2017.

Aus Anlass der Zuteilung an den Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienst der Parlamentsdirektion mit 1.12.2017 legte Dr Marlies Meyer ihre Funktion im BIV-Vorstand bzw

die Geschäftsführung mit Wirkung vom 31.1.2018 zurück¹. Aus diesem Anlass wird der Jahresbericht 2017 per 31.1.2018 vorgelegt anstatt wie üblich erst im Herbst 2018.

Ab 1.2.2018 werden die Geschäfte von Mag^a Tina Rametsteiner, E.MA geführt.

3. Zu den Förderungen

Die Zusagen (neue Fälle und Erweiterung bestehender Fälle) des Jahres 2017 samt Verfahrensverlauf und Kommentar finden sich im Kapitel II, die Ablehnungen im Kapitel III des Berichts. In Kapitel IV werden sonstige (ältere) Unterstützungsfälle und ihr Verfahrensstand dargestellt. Im Übrigen wird auf die Homepage des BIV (www.buergerinitiativen.at) verwiesen. Insbesondere findet sich dort auch die jeweilige aktuelle Gesamtsumme der finanziellen Unterstützung durch den BIV.

Im Folgenden werden einige Ergebnisse und Beobachtungen hervorgehoben. Dabei wird der Verfahrensstand bis zum 31.1.2018 berücksichtigt. Der Jahresbericht 2016 wurde am 15.9.2017 gelegt. Seit der letzten Berichtslegung sind daher erst viereinhalb Monate vergangen. Es wird daher zunächst auf die Zusammenfassung im Jahresbericht 2016 verwiesen.

3.1. Ökologie

Anschließend an die Zusammenfassung des Jahresberichts 2016 (Aarhus-Pilotfälle, Klimaschutz-Saubere Luft-Lärmschutz bei Verkehrsprojekten, etc) sind insbesondere folgende positive Ereignisse im zweiten Halbjahr 2017 zu erwähnen:

Recht betroffener BürgerInnen auf Saubere Luft - Feinstaub Graz (Nr 367) – (formaler) Erfolg: Der Verwaltungsgerichtshof hat nun auch die zweite Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Stmk über den Antrag auf Feinstaubmaßnahmen aufgehoben (VwGH Ro 2017/07/0020 bis 0021 vom 25.10.2017, zugestellt am 23.11.2017). Es war nicht rechtens, dass das Landesverwaltungsgericht seiner Entscheidung die Jahre mit geringerer Feinstaubbelastung zugrunde legte (2014 und 2016) und das Feinstaubjahr 2015, wo es lt Jahresbericht europarechtlich unzulässige Überschreitungen gegeben habe, ignoriert hat. Als auch zum „guten“ Feinstaubjahr 2016 ein offizieller Jahresbericht vorlag, stützte sich das Landesverwaltungsgericht auf diesen und wies im Jänner 2018 den Antrag auf Feinstaubmaßnahmen zurück (LVwG 41.1-3230/2016-15 vom 5.1.2018). Da 2016 keine unzulässigen Überschreitungen der Feinstaubgrenzwerte zu verzeichnen waren, fehle es an der Antragslegitimation der Grazer Familie. Dagegen wird keine Revision erhoben, da der VwGH in seinem ersten, bahnbrechenden Judikat zum Recht auf Saubere Luft vom Mai 2015 (leider) auch in diese Richtung gezeigt hat. Allerdings ist auch klar, dass im Fall, dass im Herbst 2018 der Bericht über das Jahr 2017 eine Überschreitung ausweisen sollte (was sehr wahrscheinlich ist), von jedem betroffenen Bürger bzw jeder betroffenen Bürgerin weitere Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit beantragt werden können. Auch kann ein Antrag (schon jetzt) auf die Überschreitung der Stickstoffdioxid-Grenzwerte gestützt werden.

Mit dem gegenständlichen Verfahren wurde betroffenen BürgerInnen ein gesicherter Rechtsweg, Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen aus Luftschadstoffen zu begehren, erschlossen. Eine gesetzliche Regelung zur effektiveren Rechtswahrnehmung

¹ Ab dem Ende der Dienstzuteilung an den Grünen Klub, dem 10.11.2017, bis zum tatsächlichen Dienstantritt im RLW der Parlamentsdirektion am 17. Febr 2018 befand sich Frau Dr Meyer auf Urlaub.

steht noch immer aus. Sämtliche Schriftsätze des Unterstützungsfalles „Antrag auf Feinstaubmaßnahmen Graz II“ können auf der Homepage des BIV eingesehen werden. Siehe Seite 41.

Recht auf Schutz des Wassers – Ein Erfolg für Umweltorganisationen (WWF-Durchsetzung Wasserrahmen-Richtlinie (Nr 421): Ein weiteres Aarhus-Highlight ist die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rs C-644/15 vom 20.12.2017: Umweltorganisationen muss auch bei wasserbeeinträchtigenden Projekten unterhalb der UVP- und IPPC-Schwelle, also im wasserrechtlichen Verfahren, Parteistellung eingeräumt werden – und zwar auch in laufenden Verfahren. Ein Tätigwerden des österreichischen Gesetzgebers ist nicht notwendig. Siehe Seite 20. Diese Entscheidung wird auch im Wasserrechtsverfahren zum Schutz des Grundwassers in Bad Blumau schlagend werden, und zwar zugunsten des Naturschutzbunds Stmk, der sich in dieses Verfahren zu der beabsichtigten Wasserentnahme für die Intensivgemüsezeit auf 27 ha hinein reklamierte (**siehe Glashaus Frutura in Bad Blumau Nr 393**, Seite 14).

Über die Fälle Feinstaubmaßnahmen Graz, Durchsetzung der Wasserrahmen-RL und Glashaus Frutura hinaus wurden insbesondere folgende ökologische Fälle im Jahre 2017 besonders vom BIV begleitet: **3. Piste am Flughafen Wien** (Nr 270, Seite 47), **Verhüttungsanlage Zeltweg** (Nr 420, Seite 18).

Die höchste Zusage an ein ökologisches Projekt im Jahr 2017 erfolgte an die Initiativen gegen den **Westring Linz**, und zwar insgesamt EUR 14.500,-- (**Nr 241**, Seite 9).

3.2. Grund- und Menschenrechte

Auch dieses Jahr unterstützten wir wieder zahlreiche Initiativen zur Durchsetzung ihres Rechts auf Gleichbehandlung:

- Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen (Nr 382)
- Geschlechtseintrag bei Intersexualität (Nr 428)
- Reisepass für Intersexuelle (Nr 429)
- Diskriminierung eines Schülers (Nr 433)
- Bettelverbot OÖ (Nr 436)
- Klage Mindestsicherung Bgld (Nr 437)

In den Verfahren gegen die Diskriminierung und für die Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transidenten und intergeschlechtlichen Menschen (LGBTI) konnte 2017 ein weiterer historischer Erfolg erzielt werden. Nach dem Standesamtverbot für Eingetragene Partnerschaften (siehe Jahresbericht 2016) ist nun auch das Eheverbot Geschichte.

Das vom BIV unterstützte Verfahren Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare (Nr 411) war der Anlass, dass der Verfassungsgerichtshof am 4. Dezember 2017 das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare wegen Gleichheitswidrigkeit aufhob. Zudem öffnete er die Eingetragene Partnerschaft für verschiedengeschlechtliche Paare. Beides gilt ab 1. Jänner 2019. Damit ist Österreich das erste Land in Europa, das das **Menschenrecht auf Ehegleichheit** anerkannt und verwirklicht hat.

4. Verwaltungsaufwand

Wie schon erwähnt, wurde die Geschäftsführung auch 2017 durch eine Assistenz unterstützt. Dies bedeutete eine wesentliche Entlastung bei der Erstellung des Jahresberichts und ermöglichte eine aktuelle Berichterstattung über Gerichtsentscheidungen in den Unterstützungsfällen auf der Homepage. Außerdem wurde die Vorbereitung der Vorstandssitzungen zunehmend arbeitsteilig bewerkstelligt. Die Kosten für diese geringfügige Beschäftigung beliefen sich auf insgesamt EUR 6.580,70.

Der Vorstand dankt zudem Charlotte Ullah für die gewissenhafte Führung der Buchhaltung, den Entwurf des Finanzberichts sowie die Unterstützung im Schriftverkehr und der Textbearbeitung. Lediglich die Erstellung des Finanzberichts wurde mit EUR 550,-- von Seiten des BIV abgegolten.

Inklusive der Domaingebühr sowie der Gebühr für die Statutenänderung vom Oktober 2017 belief sich damit der Verwaltungsaufwand in finanzieller Hinsicht auf EUR 7.214,08, das sind bezogen auf die im Jahre 2017 erfolgten Auszahlungen an die Initiativen (EUR 57.521,87) 12,54 %.

II. Zusagen

241/2004, 241a/2009, 241b/2015, 241c/2016, 241d/2017, 241e/2017 A 26-Westring Linz

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen den Bau der A26 Bürgerinitiative gegen die Westring-Transitautobahn A26
Gegenstand	Ausgehend von der Westbrücke der Stadtautobahn Linz sollte zunächst eine 7,2 km lange Autobahn A26 inklusive Donaubrücke und zwei Tunnels gebaut werden. Nach Einschränkung auf den Südteil beträgt die geplante Länge 4,7 km.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Initiative bekämpft auch beim reduzierten Projekt die Zunahme der Luftschadstoffbelastung und der Lärmbelästigung sowie die Zerstörung unberührter Natur (Urfahrwand und Donauhang gegenüber).
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2004
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 29.000,-- (Stand 31.1.2018) davon zugesagt 2017: EUR 14.500,-- davon ausbezahlt: EUR 24.503,--

Verfahrensverlauf

UVP-Verfahren

09.09.2005 Auflage der Unterlagen für ein Bundesstraßenplanungsgebiet A 26. 2585 kritische Stellungnahmen ua wegen fehlender Strategischer Umweltverträglichkeitsprüfung

21.05.2008 Antrag auf UVP-Genehmigung für den Südteil (4,3 km Länge).

12.08.2009 Stellungnahme der Bürgerinitiative gegen den Bau der A 26.

10.01.2011 Nordteil wird nach einer allgemeinen Evaluierungsstudie fallen gelassen (Streichung im BundesstraßenG).

06.12.2012 Kundmachung der Projektänderung im laufenden UVP-Verfahren.

30.09.2013 – 21.10.2013 Mündliche Verhandlung.

22.12.2014 Genehmigungsbescheid durch das BMVIT.

30.01.2015 Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht.

17.03.2015 BVwG verweigert der Beschwerde die aufschiebende Wirkung, Bau könnte demnach in Angriff genommen werden (siehe Übergangsbestimmung § 46 Abs 24 Z 5 UVP-G).

27.11.2015 BVwG gibt neun Gutachten in Auftrag, drei bei Gutachtern des Behördenverfahrens, sechs bei neuen Gutachtern. Beweisthemen beispielhaft: Verkehr und Verkehrssicherheit, Lärm, Luftschadstoffe und Klima, Erschütterungen, Geologie und Hydrogeologie.

17. – 25.08.2016 Mündliche Verhandlung vor dem BVwG. Auf Antrag der Initiative wird die ASFINAG angewiesen, bis Anfang Jänner 2017 die Quell- und Ziel-Verkehrsmatrizen sowie die Emissionsfaktoren für alle im Linzer Straßennetz auftretenden Verkehrssituationen (Rohdaten) zu übergeben.

10.10.2016 Vorlage der Daten durch die ASFINAG

17.02.2017 Ende der Frist für Parteiengehör zu den vorgelegten Daten. Die Initiative reicht fristgerecht Gutachten in den Bereichen Verkehr, Luft, Lärm, Geologie und Naturschutz ein.

21.08.2017 Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt die UVP-Genehmigung unter Abänderung von Auflagen und Erteilung zusätzlicher Auflagen (W143 2017269-2/297E).

02.10.2017 Beide Initiativen erheben Beschwerde an den VfGH. Sofern dieser die Beschwerde an den VwGH abtritt, wird die Revision ausgearbeitet werden.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das UVP-Verfahren läuft zum modifizierten (halbierten) Projekt nunmehr das fünfte Jahr, die BI existiert mehr als 13 Jahre. Insgesamt beteiligen sich zehn Bürgerinitiativen am Verfahren (siehe Anfragebeantwortung von BM Leichtfried Nr 10.747/AB vom 15.2.2017). Dies dokumentiert eine große Ablehnung des Projekts seitens der Bevölkerung. Durch das Bundesverwaltungsgericht ist aufgrund der fachlich gut aufbereiteten Eingaben der Bürgerinitiativen erstmals eine korrekte Prüfung des Projekts gewährleistet. So wurden auch die Ausgangsdaten der Verkehrsprognose und die Rohdaten für die Luftschadstoff-Prognose von der ASFINAG angefordert, damit diese auch im Wege des Parteiengehörs überprüft werden können. Außerdem musste die ASFINAG die Berechnung der Emissionsfaktoren aktualisieren (nach NEMO 4.0.1 statt bisher nach NEMO 3.7.4²). Damit sind neue Maßstäbe gesetzt, an denen auch in anderen Straßen-Genehmigungsverfahren nicht vorbei gegangen werden kann.

Sämtliche Kritik der Bürgerinitiativen muss auf Sachverständigen-Gutachten basieren, sodass dafür enorme finanzielle Mittel aufzuwenden sind. Der Beitrag des BIV im Jahre 2017 macht allein über 15.000,-- EUR aus!

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (359 Seiten lang) kam nun überraschend schon im August 2017. Es wird besonderer Wert auf die laufende Messung der Luftschadstoffe und des Lärms gelegt und für den Fall der Überschreitung die Ausarbeitung und Verhängung „kompensatorischer Maßnahmen“ auferlegt (die allerdings ohnehin ua nach Immissionschutzgesetz-Luft zu verhängen wären). Daraus kann abgeleitet werden, dass eine Überschreitung als wahrscheinlich erachtet wird, was eigentlich zur Ablehnung des Ansuchens führen hätte sollen.

Die „Bürgerinitiative gegen die Westring-Transitautobahn A26“ kommentiert das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wie folgt: „Durch die fachlich gut aufbereiteten Eingaben der Bürgerinitiativen wurden im zweit instanzlichen Verfahren (BVwG) schwere Mängel aufgezeigt. So stellte sich ua nachweislich heraus, dass die allen Berechnungen zugrunde liegenden verkehrlichen Grunddaten weder dem zuständigen Sachverständigen erster Instanz (BMVIT) noch dem zuständigen SV zweiter Instanz (BVwG) vorgelegt wurden und daher auch nicht fachlich, sondern nur plausibel geprüft wurden.“

² Um eine Berechnung der Emissionen auf Straßennetzwerken entsprechend dem aktuellen Stand der Wissenschaft durchführen zu können und eine flexible und effiziente Abbildung verschiedener Verkehrsszenarien (wie zB geänderte Tempolimits oder Fahrverbote für bestimmte Flottensegmente) zu ermöglichen, wurde am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik das Emissionsmodell NEMO („Network Emission Model“) entwickelt. Es verknüpft eine detaillierte Berechnung der Flottenzusammensetzung mit fahrzeugfeiner Emissionssimulation.

Die vom Projektwerber der BI vorgelegten Verkehrsdaten waren, im Nachhinein bestätigt, lückenhaft (Begründung redaktioneller Übertragungsfehler) und daher für eine fachlich korrekte Überprüfung unbrauchbar. Die Seriosität des Verfahrens scheint massiv in Frage gestellt, der Gang zum Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof naheliegend. Das BVwG hat eine Revision zugelassen. Die Bürgerinitiativen wollen die Chance nützen und auch dieses Rechtsmittel anwenden.“

Der BIV unterstützt die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weil er bei der Feinprüfung der Bundesverwaltungsgerichts-Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof besondere Erfolgsaussichten ortet. Zunächst bleibt aber die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die von den Bürgerinitiativen im Oktober 2017 eingereichten Beschwerden abzuwarten.

381/2013, 381a/2016, 381b/2017 Ziesel – Wien, Stammersdorf

Unterstützte Initiative(n)	IGL Marchfeldkanal http://ziesel.org VIRUS, Umweltdachverband
Gegenstand	Das Areal nördlich des Heeresspitals in Stammersdorf (Wien) soll mit einer Wohnhausanlage bebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Bereits vor der Flächenwidmung gab es in diesem Areal erste Nachweise einer Zieselpopulation. Der Ziesel zählt zu den bedrohten Arten. Er steht in Österreich auf der Roten Liste und ist eine Anhang II und Anhang IV geschützte Art der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Demgemäß ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und absichtliches Fangen und Vertreiben der Tiere untersagt.
Verfahrensart(en)	EU-Beschwerdeverfahren Naturschutzrechtliches Ausnahmeverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.589,60 (Stand 31.01.2018) davon zugesagt 2017: EUR 3.339,60 davon ausbezahlt: EUR 2.930,--

Verfahrensverlauf

EU-Beschwerdeverfahren

03.07.2013 Beschwerde an die EU-Kommission durch die IGL Marchfeldkanal wegen unzureichenden Schutzes des Zieselvorkommens in Wien-Floridsdorf, Heeresspital. Naturschutzrechtlicher Bescheid aus 2013 verletzt die FFH-Richtlinie, da erlaubte „Umlenkung“ der Ziesel vom geplanten Wohnbauareal keine wissenschaftlich erprobte Maßnahme zum Erhalt der Zieselpopulation sei.

Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

28.03.2012 Naturschutzrechtlicher Bescheid der MA 22 – 593/2012 (Fangen und Markierung der Ziesel und Feldhamster zu Monitoringzwecken)

10.04.2013 Naturschutzrechtlicher Bescheid der MA 22 – 593/2012 (Fangen und Transfer der verbliebenen Ziesel zur Ausgleichsfläche)

05.08.2016 Beschwerde von VIRUS und Umweltdachverband gegen den naturschutzrechtlichen Bescheid vom 10.04.2013 an das LVwG Wien unter Berufung auf Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention und die EuGH-Judikatur.

27.01.2017 Zurückweisung der Beschwerde mangels Parteistellung der Umweltorganisationen (VGW-101/V/050/13468/2016-3 und VGW-101/V/050/13469/2016).

17.03.2017 Ao Revision beider Umweltorganisationen an den VwGH.

23.05.2017 Zurückweisung der Ao Revision (Ra 2017/10/0058, Ra 2017/10/0059): Das LVwG habe im Rahmen der VwGH-Judikatur entschieden. Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention sei bekanntlich nicht unmittelbar anzuwenden. Soweit die ao Revision auf EuGH-Judikate und den „effet utile“ Bezug nimmt, merkt der VwGH an, dass es in der Rechtssache *Lesoochránárske zoskupenie VLK II* um eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß FFH-RL gegangen sei, was hier nicht der Fall sei. Der neuerdings vom EuGH relevierte Art 9 Abs 2 AK wiederum gelte nur für Projekte mit erheblichen Auswirkungen, was hier ebenfalls nicht der Fall sei.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Wolfgang Rehm (VIRUS) berichtet: „Ausgehend von dem (auch angesichts der gefährdetsten Roten-Liste Art Österreichs) als unbefriedigend angesehenen Umgang der belangten Behörde (MA22) mit der Zieselpopulation nördlich Heeresspital - insbesondere durch zersplitterte Erteilung von Einzelgenehmigungen für isolierte Maßnahmen im Zusammenhang mit einem bekannten Bauvorhaben, unrichtige Bestandserfassung der Zieselpopulation, keine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung - wurde der Versuch unternommen, beginnend mit dem vorerst einzigen per UIG-Anfrage übermittelten Bescheid diese Vorgangsweise rechtlich anzugreifen und dazu Parteistellung zu begehren. Dies erfolgte vor dem Hintergrund von Artikel 9 Abs 2 u 3 der Aarhus Konvention iVm Art 216 Abs 2 AEUV, der Feststellungen und Empfehlungen des Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) vom 16.12.2011 hinsichtlich der Beschwerde ACCC/C/2010/48, sowie der Feststellung der noncompliance durch die Aarhus Vertragsstaatenkonferenz; weiters der Judikatur des EuGH (insb Rs C-240/09, *Lesoochránárske zoskupenie VLK I*), des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2014/4111 wegen Nichtumsetzung dieses gemischten Abkommens durch Österreich, sowie der Vorlagebeschlüsse des VwGH an den EuGH vom 26. November 2015, ZI EU 2015/00071 (Ra 2015/07/0051), in der Rechtssache "Kraftwerk Tumpen-Habichen" sowie ZI EU 2015/00071 (Ra 2015/07/0051) "Protect" in ZI EU 2015/00081 (Ra 2015/07/0055) im Zusammenhang mit der Wasserrahmenrichtlinie, das auf die FFH- Richtlinie übertragbar schien. Gab es zunächst Signale, dass das LVwG evtl sogar selbst beim EuGH vorlegen würde, wies schließlich dieses die Beschwerde zurück und verweigerte trotz unklarer Rechtslage die ordentliche Revision. Die anschließend eingebrachte außerordentliche Revision, die durch BIV Mittel erst ermöglicht wurde, stützte sich vorwiegend auf ein zwischenzeitlich ergangenes Erkenntnis (das auch dem LVwG bekannt sein musste) des EuGH vom 08.11.2016 in der, Rs C-243/15 *Lesoochránárske zoskupenie VLK II*, das einen Ausweg aus der zur Umsetzung von Art 9 Abs 3 Aarhus Konvention entstandenen Pattstellung (keine legislative Umsetzung, keine unmittelbare Anwendung, nationales Recht biete keinen Auslegungsspielraum) zeigte, da diese Entscheidung auf die zweite Säule der Aarhus-Konvention Bezug nahm und somit unmittelbar anwendbar ist. Darin hat der EuGH in Rz 44 unmissverständlich darüber abgesprochen, dass die Betroffenheit eines europäischen Schutzgebietes nur einer der möglichen Anwendungsfälle ist (s die Diktion „Insbesondere“) und nicht ausschließt, dass auch andere Bestimmungen der RL 92/43, sprich der FFH-RL, wie zB jene ganz zentral zum Artenschutz, einem Gerichtszugang von Umweltorganisationen iSd Art 6 Abs 1 lit b iVm Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention unterliegen können. Bedauerlicherweise befasste sich der VwGH nicht ernsthaft mit der Revision sondern wies sie mit dem Hinweis, das EuGH-Erkenntnis gelte nur für Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren in Schutzgebieten gemäß Art 6 Abs3 FFH Richtlinie unter Nichtbeachtung der sonstigen

Erwägungen des EUGH - nach Ansicht der Revisionwerber unrichtigerweise - zurück. Trotz zumindest unklarer Rechtslage folgte der VwGH auch der Anregung, mittels Vorlage an den EuGH zur Vorabentscheidung zu klären, inwieweit nach Ansicht des EuGH die zu Naturverträglichkeitsprüfungen für Schutzgebiete nach Art 6 FFH Richtlinie getroffenen Festlegungen auch auf Artenschutzrechtliche Prüfungen nach Art 16 übertragbar seien, bedauerlicherweise nicht. Der innerstaatliche Rechtsweg ist abgeschlossen, eine direkte Anrufung des EuGH leider nicht möglich.

Allerdings ist die EuGH-Entscheidung in der Rs C-644/15 vom 20.12.2017, das die Mitwirkung von Umweltorganisationen in wasserrechtlichen Verfahren garantiert, auch für das Naturschutzverfahren relevant, wenn auch nicht für das gegenständliche Verfahren. Zu Rs C-644/15 siehe 421/2016 EuGH-Durchsetzung der WRRL in diesem Bericht.

382/2013, 382a/2013, 382b/2016, 382c/2017 Diskriminierung einer HIV-positiven homosexuellen Person

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Das Land Tirol löste ein mit X bestehendes Dienstverhältnis während der Probezeit auf mit der offiziellen Begründung, dass er vor seiner Einstellung ein Strafverfahren nicht angegeben hätte. Er war allerdings nicht nach Strafverfahren gefragt worden und war außerdem wegen erwiesener Unschuld freigesprochen worden. Tatsächlich meinte der Bezirkshauptmann wenige Tage vorher, dass die Jugendwohlfahrt ein sehr sensibler Bereich sei, wo man viel mit Kindern und Jugendlichen in Berührung komme und es daher problematisch sei, wenn dort Homosexuelle arbeiten würden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Diskriminierung aufgrund von HIV und sexueller Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 17.177,52 (Stand 31.01.2018) davon zugesagt 2017: EUR 5.472,80 davon ausbezahlt: EUR 8.000,--

Verfahrensverlauf

04.04.2013 X beginnt ein auf ein Jahr befristetes Dienstverhältnis beim Land Tirol.

29.04.2013 Das Land Tirol löst das Dienstverhältnis mit X innerhalb des Probemonats auf.

29.10.2013 X klagt das Land Tirol auf immaterielle Entschädigung für die Diskriminierung und Verdienstentgang.

30.12.2015 Das Arbeits- und Sozialgericht am LG Innsbruck stellt eine Mehrfachdiskriminierung fest und spricht X EUR 35.000,-- Schadenersatz für Diskriminierung, Verdienstentgang und Anwaltskosten sofort zu, sowie überdies lebenslang die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Einkommen und dem Einkommen, das er bei einer üblichen Karriere beim Land

Tirol erzielt hätte. Das Mehrbegehren von Eur 7.500,-- (Entschädigung für Diskriminierung) wird abgewiesen (LG Innsbruck 45 Cga 122/13d-29).

01.02.2016 Das Land Tirol erhebt Berufung an das OLG Innsbruck. X erhebt wegen des abweisenden Teils des Urteils ebenso Berufung (inkl einer Anregung zur Vorlage an den EuGH). Die zugesprochenen Entschädigungsbeträge für erlittene Diskriminierung seien in Österreich regelmäßig viel zu gering.

26.04.2017 Das OLG Innsbruck hebt das Urteil des LG Innsbruck auf und weist die Sache an das LG zur Verfahrensergänzung zurück (15 Ra 34/16m, 15 Ra 78/16g).

04.12.2017 Tagsatzung vor dem LG Innsbruck. Die TS wurde nach fünf Stunden zur Einvernahme weiterer Zeugen auf unbestimmte Zeit vertagt.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der vom BIV unterstützte Prozess gegen das Land Tirol wegen ungerechtfertigter Kündigung wurde in erster Instanz gewonnen. Das Land Tirol erhob dagegen jedoch Berufung, ebenso X wegen Abweisung des Mehrbegehrens (EUR 7.500,-- Entschädigung für Diskriminierung). Das Oberlandesgericht Innsbruck hob 2017 das erstinstanzliche Urteil auf: Der diskriminierende Sachverhalt müsse noch detaillierter geprüft werden. Das fortgesetzte Verfahren ist von großer grundsätzlicher Bedeutung für die Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes vor Diskriminierung auf Grund von HIV und sexueller Orientierung. Dies umso mehr als das Erstgericht im ersten Rechtsgang eine Mehrfachdiskriminierung festgestellt und Schadenersatz zugesprochen hat, was durch die erfolgreiche Anfechtung seitens des Landes Tirol nun wieder am Prüfstand steht.

393/2014, 393a/2014, 393b/2015, 393c/2015, 393d/2016, 393e/2016, 393f/2016, 393g/2017 Glashaus Frutura in Bad Blumau

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Schützt Bad Blumau vor Agrarindustrie – für bäuerliche Landwirtschaft, für sanften Tourismus“ www.pro-bad-blumau.at Naturschutzbund Steiermark
Gegenstand	Die Großhandelsfirma Frutura plant mit ihrer Tochtergesellschaft FZ Development künstlich beheizte und beleuchtete Glashäuser auf einer Fläche von 27 ha in der Gemeinde Bad Blumau (Steiermark) zur Produktion von Gemüse in industrieller Form auf Vlies mit Flüssigdünger.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Projekt liegt im Naherholungsgebiet der Gemeinde in einer kleinstrukturierten landwirtschaftlichen Kulturlandschaft nahe eines artenreichen Mischwaldes, der direkt zum Fluss Lafnitz des Natura 2000 Gebiets „Lafnitztal - Neudauer Teiche“ führt. Befürchtet werden Beeinträchtigungen des Grundwassers und der Brunnen, der Landschaft und der Natur, der regionalen Landwirtschaft, Erhöhung der Hochwassergefahren, Lärm- und Lichtbeeinträchtigungen, sowie Risiken für Wirtschaft und Tourismus.
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren (Hochwasser, Oberflächenentwässerung, Grundwassernutzung)

Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 34.360,-- (Stand 31.01.2018) davon zugesagt 2017: EUR 5.870,-- davon ausbezahlt: EUR 31.208,--

Verfahrensverlauf

Wasserrechtsverfahren Hochwasserschutzmaßnahmen: Ausweitung und Aufdämmung der Safen im Zusammenhang mit der Errichtung der Gewächshäuser (Schutz- und Regulierungswasserbau)

06.08.2014 Einwendungen von 8 GrundstückseigentümerInnen im Zuge der Verhandlung.

13.08.2014 BH erteilt die Genehmigung der beantragten Maßnahmen.

Wasserrechtsverfahren Einleitung von Oberflächenwässern in die Safen und Errichtung von Speicherbecken

18.4.2014 BH erteilt Genehmigung für die beantragten Maßnahmen.

15.07.2014 LVwG hebt wasserrechtliche Genehmigung auf und verweist das Verfahren zurück an die BH.

13.08.2014 BH erteilt im fortgesetzten Verfahren die Genehmigung.

Wiederaufnahmeanträge zu beiden oben genannten Verfahren

09.12.2014 Wiederaufnahmeantrag übergangener weiter flussabwärts gelegener GrundstückseigentümerInnen

18.05.2015 Die BH weist die Wiederaufnahmeanträge ab.

17.06.2015 Beschwerde an das LVwG gegen die Abweisung der Wiederaufnahmeanträge.

14.07.2015 Das LVwG schließt sich der Rechtsauffassung der BH an (LVwG 40.1-1816/2015-2).

Wasserrechtsverfahren Brunnen

21.12.2015 Kundmachung der Verhandlung zur Grundwasserentnahme über 4 Brunnen durch BH

19.01.2016 Erste Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen

02.02.2016 Zweite Verhandlung mit Einwendungen von vielen GrundstückseigentümerInnen

08.02.2016 Genehmigung von Pumpversuchen an vier Brunnen bis zu 3,6 l/s pro Brunnen

08.02.2016 Zurückweisung des Antrags auf Anerkennung der Parteistellung von GrundstückseigentümerInnen

07.03.2016 Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) gegen die *Pumpversuchsgenehmigung* durch den Naturschutzbund Stmk und eines übergangenen Hausbrunnenbesitzers. Der Naturschutzbund Stmk stützt sein Beschwerderecht auf die EuGH-Judikatur iZm der Aarhus-Konvention und macht wie auch der übergangene Brunnenbesitzer unzureichende Sachverhaltsermittlungen geltend.

07.03.2016 Beschwerden der zwei zurückgewiesenen Grundstückseigentümer an das LVwG

29.08.2016 LVwG weist die Beschwerden des Naturschutzbund Stmk und des übergangenen Hausbrunnenbesitzers aus formalen Gründen zurück: Es hätte nicht die Entscheidung der BH direkt bekämpft werden dürfen sondern zuerst hätte die Zustellung dieser Entscheidung beantragt werden müssen, sodass die BH über die Frage der Parteistellung zunächst zu entscheiden gehabt hätte (LVwG 46.24-663/2016-8).

19.09.2016 LVwG anerkennt die Parteistellung der zwei Grundstückseigentümer, bestätigt aber in der Sache die Pumpversuchsgenehmigung: Eine Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer durch die Pumpversuche konnte nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Dies ergab sich erst durch das eingeholte Amtsgutachten, sodass die Pumpversuchsgenehmigung zu bestätigen war (LVwG 46.24-662/2016-4 und LVwG 41.24-774/2016-e).

03.10.2016 Antrag auf Zustellung der Pumpversuchsgenehmigung durch den Naturschutzbund Stmk (im Sinne der Rechtsauffassung des LVwG vom 29.8.2016).

14.10.2016 BH weist den Antrag auf Bescheidzustellung zurück. Präklusionsverbot gelte hier nicht, weil Anhang I der Aarhus-Konvention ein Vorhaben wie das ggst nicht enthalte. Der Naturschutzbund hätte zur ausgeschriebenen Verhandlung kommen müssen.

11.11.2016 Beschwerde des Naturschutzbundes an das LVwG unter Berufung auf Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention und die EuGH-Judikate C-240/09 (Slowakischer Braunbär) vom 8.3.2011 und C-243/15 (Slowakischer Braunbär II) vom 8.11.2016.

07.12.2016 LVwG weist Beschwerde zurück mangels Beschwer, da die Pumpversuchsgenehmigung ohnehin bis 30.6.2016 befristet gewesen sei (dies hätte es allerdings schon in seiner Entscheidung vom 29.8.2016 vorbringen können!) (LVwG 41.1-3143/2016-4).

27.01.2017 Naturschutzbund erhebt ao Revision an Verwaltungsgerichtshof: Recht auf Zustellung des Bescheids existiere unabhängig von den Erfolgsaussichten einer allfälligen Beschwerde. Der Naturschutzbund müsse Art 4 Wasserrahmen-RL, wonach der Zustand von Grundwasserkörpern nicht verschlechtert werden dürfe, durchsetzen können. Die Ergebnisse der Pumpversuche seien für das Hauptverfahren zur dauerhaften Wasserentnahme von großer Relevanz. Der VwGH habe selbst im November 2015 den EuGH zur Frage der Parteistellung von Umweltorganisationen angerufen (Vorabentscheidungsersuchen vom November 2015 betreffend WWF (Wasserkraftwerk Ötztaler Ache) und Protect (Beschneigungsanlage im Schutzgebiet ‚Freiwald‘).

27.07.2017 VwGH weist ao Revision zurück. Da die probeweise Wasserentnahme bis 30.6.2016 befristet war, bestand für den Naturschutzbund später gar keine Beschwer mehr. Es könne deshalb gar kein Rechtsschutzinteresse mehr bestehen. Das Bedürfnis zur Lösung einer „abstrakt-theoretischen Rechtsfrage“ reiche nicht aus (VwGH Ra 2017/07/0014-5).

19.09.2017 Kundmachung der Verhandlung über das neu eingereichte Ansuchen um Genehmigung von zwei Brunnen für eine Wassernutzung von 2,3 l/sec bzw 0,72 l/sec. Das ist eine weit geringere Menge als die im Jahre 2015 ursprünglich beantragte Menge.

10.10.2017 Verhandlung über das Ansuchen, der Naturschutzbund und weitere Grundstückseigentümer/innen erheben Einwendungen, diese sind mit Unterstützung des BIV anwaltlich vertreten. Vorlage einer hydrogeologischen Stellungnahme.

24.10.2017 Der anwaltlich vertretene Naturschutzbund legt in Bezug auf die geltende gemachte Parteistellung die Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 12.10.2017 idS C-664/15 vor. Darin bekräftigt die Generalanwältin das Recht von Umweltorganisationen auf Durchsetzung der WRRL in Genehmigungsverfahren über mögliche Beeinträchtigungen der Gewässer.

08.11.2017 Bescheid der BH Hartberg-Fürstenfeld: Der Antrag des Naturschutzbundes Stmk auf Abweisung der wr Genehmigung wird mangels Parteistellung zurückgewiesen (BHHF-123748/2017-24). In Bezug auf die übermittelten Schlussanträge der Generalanwältin meint die BH, dass der EuGH noch nicht entschieden habe. Daher sei die aktuelle Rechtslage anzuwenden.

21.11.2017 Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan Stmk erhebt Einwendung gegen die Grundwasserentnahme, da in der beabsichtigten Brunnentiefe bereits Tiefengrundwasser erschlossen werden würden. Die Entnahme von (artesisch) gespannten Tiefengrundwasser zu Bewässerungszwecken steht jedoch nicht im Einklang mit den einschlägigen Regelwerken und den wasserwirtschaftlichen Interessen.

06.12.2017 Beschwerde des Naturschutzbundes gegen den Bescheid der BH vom 8.11.2017 an das LVwG Stmk. Bisher ist noch keine Entscheidung ergangen. Für das Verfahren wird die EuGH Entscheidung C-664/15, Protect, vom 20.12.2017 maßgeblich. Darin ist der EuGH im Wesentlichen der Rechtsauffassung der Generalanwältin gefolgt.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Genehmigungen für die Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie die Sammlung der Oberflächenwässer der im Endausbau mehr als 24 ha umfassenden Glashallen sind rechtskräftig geworden. Der erste Bauabschnitt über 6 ha ist bereits im Frühjahr 2016 in Betrieb gegangen.

Das baurechtliche Verfahren für den 2. Bauabschnitt wurde mit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Stmk vom 26.1.2017 abgeschlossen (LVwG 50.14-2216/2016-9). Der Naturschutzbund Stmk und betroffene Bauern und Bäuerinnen hatten - vergeblich - die fehlende Flächenwidmungskonformität und den fehlenden Immissionsschutz geltend gemacht (die Bauverfahren werden vom BIV nicht finanziell unterstützt).

Im wasserrechtlichen Pumpversuchs-Verfahren wurde 2016 ein **TEILERFOLG** erzielt. Die Parteistellung von zwei landwirtschaftlichen Grundstückseigentümern wurde anerkannt. Dies ist eine wichtige Feststellung, da diese Grundstückseigentümer jedenfalls im zukünftigen Verfahren zur dauerhaften Entnahme von Grundwasser miteinzubeziehen sind und sie daher die Chance haben, die bestehenden Grundwasserverhältnisse und die landwirtschaftliche Nutzbarkeit zu verteidigen.

Auch wenn die Beheizung der Glashäuser mit der klimafreundlichen Geothermie erfolgt, so ist das Projekt in Summe doch sehr umwelterheblich und wäre eine gesamthafte Umweltprüfung notwendig. Insbesondere ist auch zu klären, ob der hohe Bewässerungsbedarf mit den Oberflächenwässern und dem möglichen Wasserdargebot abgedeckt werden könnte oder gerade angesichts des Klimawandels zulasten anrainender Landwirtschaften und BrunnenbesitzerInnen ginge. Werden die ersten 6 ha Gewächshäuser noch für erdgebundene Bioproduktion genützt so soll die Erweiterung für bloße vliesgebundene Produktion erfolgen. Die Frage ist auch, ob dieser Gebäudekomplex über 24 ha zu Recht in einer als Freiland gewidmeten Fläche errichtet werden darf.

Mit der erneuten Beschwerde des Naturschutzbundes Stmk vom 6.12.2017 wird auch das Recht auf Verfahrensbeteiligung von Umweltorganisationen in Wasserrechtsverfahren im Sinne der EuGH-Judikatur und der Aarhus-Konvention geltend gemacht. Der Unterstützungsfall ist daher einer der Aarhus-Pilotfälle des BIV. Er wird von der Entscheidung EuGH C-644/15 vom 20.12.2017 profitieren, mit der die Parteistellung von Umweltorganisationen in Wasserrechtsverfahren klargestellt wurde. Der BIV geht davon aus, dass die Entnahme von Tiefengrundwässern bzw von Grundwasser aus derart begrenzten Vorkommen eine „erhebliche Umweltbeeinträchtigung“ im Sinne des EuGH-Judikats darstellt und daher der Naturschutzbund die gesamten bisherigen Ermittlungsergebnisse zum Parteiengehör erhalten muss.

TEILERFOLG: Festzuhalten ist, dass die probeweise Wasserentnahme von 2016 ergeben hat, dass über die beabsichtigten Brunnen die Wasserversorgung der Gewächshäuser nicht ausreichend zu decken ist. Im Herbst 2017 wurde ein gegenüber dem Einreichprojekt von 2015 wesentlich geringere Wasserentnahme beantragt, und zwar von insges. 3,02 l/sec, allerdings würde - wie das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan im November 2017 darlegte - damit Tiefengrundwasser genutzt, was für Bewässerungszwecke verboten ist. Damit zeigt sich jedenfalls, dass das Engagement der Bürgerinitiative, des Naturschutzbunds und des BIV zum Schutz des Grundwassers mehr als berechtigt und notwendig ist. Ohne dieses Engagement wäre das umfangreiche Ansuchen der Frutura GesmbH von 2015 genehmigt worden und dies zu Lasten der übrigen landwirtschaftlichen Nutzungen, bestehender Brunnen bzw langfristiger Trinkwasserreserven.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative für ein lebenswertes Aichfeld www.facebook.com/Buergerinitiative.Aichfeld Greenpeace WWF (indirekt)
Gegenstand	Verhüttungsanlage Minex-Zeltweg: Die MINEX Mineral Explorations GmbH plant in Zeltweg (Steiermark) die Verhüttung heimischer Erze in einer Menge von 110.000 Jahrestonnen. Die Verarbeitung des Rohstoffes erfolgt in einem hydrometallurgischem Aufschluss- und Trennverfahren unter Einsatz vieler Chemikalien.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es ist mit einem weiteren Anstieg der bereits jetzt zu hohen Lärm- und Luftschadstoffbelastung zu rechnen. Die Abwässer der Anlage werden in die Mur geleitet, die an dieser Stelle als Natura 2000 Gebiet „Ober- und Mittellauf der Mur mit Puxer Wald“ besonders geschützt ist. Aus der Mur wird Wasser zum Kühlen entnommen. Es sind Auswirkungen auf das Mikroklima zu erwarten. Das Projekt soll mit Gasturbine betrieben werden. Die CO ₂ -Emissionen der Anlage würden die steirischen CO ₂ -Emissionen um 0,9% erhöhen.
Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.000,-- (Stand 31.1.2018) davon zugesagt 2017: EUR 8.000,-- davon zugesagt 2018: EUR 3.000,-- davon ausbezahlt: EUR 19.962,52

Verfahrensverlauf

24.10.2014 MINEX beantragt die Genehmigung für das Vorhaben „Verhüttungsanlage Zeltweg“

15.07.2015 – 26.08.2015 Das Projekt wird öffentlich aufgelegt.

25.08.2015 Schriftliche Einwendungen der NachbarInnen

25.01.2016 – 26.01.2016 Mündliche Verhandlung

01.09.2016 Genehmigung der Verhüttungsanlage durch das Amt der Stmk LReg. Die von der Initiative eingebrachten Stellungnahmen wurden im Genehmigungsbescheid kaum berücksichtigt. Einzig bei den Lärmemissionen von Kamin und Betriebshalle habe man durch die Nennung genauer Zahlen den Forderungen der Initiativen entsprochen, nachdem die Initiative auf eigene Kosten durchgeführte Lärmmessungen vorgelegt hatte.

04.10.2016 74 AnrainerInnen und Mitglieder der Bürgerinitiative erheben gemeinsam Beschwerde an das BVwG. Die Bürgerinitiative dient im weiteren Verfahren auch als Service-

und Koordinations-Organisation. Darüber hinaus erheben ua auch die stmk Landesumweltanwältin, WWF, Greenpeace und Naturschutzbund Steiermark Beschwerden.

11.01.2017 Das BVwG teilt mit, der bestellte nichtamtliche Sachverständige sei in seinem naturschutzfachlichen Gutachten zum Ergebnis gekommen, dass die Entscheidungsgrundlagen im UVP-Verfahren im Bereich Naturschutz nur unzureichend erhoben wurden. Sie entsprächen nicht dem Stand der Technik und blieben weit hinter den Standards des UVE-Leitfadens des Umweltbundesamtes zurück. Dies hatte die Initiative bereits am Anfang des Verfahrens bemängelt. Nach Ansicht des BVwG fehlen somit zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu beurteilen. Trotz der Option „Aufhebung des Bescheids und Rückverweisung an die Landesregierung“ ermittelt jedoch das BVwG selbst weiter.

31.01.2017 Vom BVwG bestelltes immissionstechnisches Gutachten des ASV des Amtes der Stmk Landesregierung wird vorgelegt, Stellungnahme des BI-SV dazu.

01.02.2017 Der vom BVwG bestellte nichtamtliche Sachverständige für Schall legt sein Gutachten vor. Stellungnahme des BI-SV dazu.

Aug 2017 WWF bringt einen detaillierten von Dr Weichsel-Goby (Umweltdachverband) ausgearbeiteten Schriftsatz zur Frage des Bestands der alten Wasserrechte ein. Dem sind seit Jahresbeginn intensive Bemühungen der BI vorausgegangen, Klarheit in die „Wasserrechtsfrage“ im Falle Minex zu bringen und entsprechende Verfahrensschritte zu erreichen. Die Landesregierung war von einer Gültigkeit der (aus 1962 und 1987 stammenden) Wasserrechte für den Vorgängerbetrieb am geplanten Standort ausgegangen. Eine von der „Law-Clinic“ der Karl-Franzens-Universität Graz ausgearbeitete Studie zu diesem Thema ergab hingegen Gegenteiliges.

29.09.2017 Greenpeace bringt einen ergänzenden Schriftsatz zur Klimaschädlichkeit des Projekts ein und beruft sich dabei auf § 17 Abs 2 UVP-G (Minimierung von Luftschadstoffen) bzw § 77a GewO. Das Projekt sei in dieser Form nicht genehmigungsfähig wird noch einmal unterstrichen.

02./03.10.2017 Verhandlung am BVwG zu den Themen Schall, Umweltmedizin und Luftschadstoffe/Immission sowie Naturschutz. Der von der BI beauftragte Sachverständige Dr. Aron Vrtala sowie ein von der BI beauftragter Anwalt nehmen zu den Themenkreisen Stellung. In der Verhandlung wird von der BI ein Antrag nach dem UmweltinformationsG hinsichtlich des zu verarbeitenden Gesteins bzw der beiden Abbau-Steinbrüche gestellt. Eine potentielle Verunreinigung des im Prozess verarbeiteten Gesteins mit Asbest und dessen verhängnisvollen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wird dem Gericht dargestellt. Weiteres werden nach wie vor bestehende Mängel beim Schall, den (angekündigten) Bahntransporten, den (unklar und immer widersprüchlich dargestellten) Abladevorgängen und zahlreiche offene Fragen in der Umweltmedizin und bei der Immissionsausbreitung aufgezeigt.

03.11.2017 Fortsetzung der Verhandlung am BVwG mit den Themen Wasserrecht – Limnologie. Da die BI bzw deren Vertreter selbst keine Möglichkeit einer rechtswirksamen Teilnahme an der Verhandlung haben, wurde Unterstützung bei den beteiligten NGO's (WWF, Greenpeace und steir Naturschutzbund) gesucht. Um auch das Thema Wasserrecht gebührend vertreten zu können wurde gemeinsam RA Dr Vana engagiert, wobei die BI den Großteil der Kosten übernimmt. Die von Gericht bestellten nichtamtlichen Sachverständigen zum Thema Limnologie kommen in der Verhandlung klar zum Schluss, dass das Projekt in der eingereichten Form nicht umweltverträglich ist! Sie schlagen dem Projektwerber eine Alternativvariante vor, welche von Minex jedoch nicht akzeptiert wird.

Der PW erbittet sich mehrere Wochen Zeit, eine neue Lösung zu erarbeiten, welche am 4. Dezember 2017 bei Gericht eingereicht wird; eine Stellungnahme hierzu durch die von Gericht bestellten Sachverständigen für Limnologie steht derzeit noch aus.

15.12.2017 Der von der BI beauftragte Sachverständige Dr Vrtala fasst in einer ausführlichen Stellungnahme die Auswertungen des Umweltinformations-Antrages zum Steinbruch St Stefan ob Leoben zusammen und kommt zum Schluss, dass die gesundheitlichen

Auswirkungen des von Minex geplanten Verarbeitungsprozesses noch viel umfassender sein können als bislang behandelt.

03.01.2018 Mit großer Verspätung erhält die BI die Unterlagen aufgrund des UIG-Antrages zum zweiten Abbauort. Die zuständige Behörde übermittelte zum Teil geschwärzte Bescheide.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Beschwerden der BI, der Umweltorganisationen und der Umwelthanwaltschaft haben zu weiteren Sachverhaltserhebungen des Bundesverwaltungsgerichts geführt. Diese Gutachten sowie weitere detaillierte Schriftsätze und Sachverständigen-Stellungnahmen der BeschwerdeführerInnen wurden in drei Verhandlungstagen im Oktober und November 2017 am Bundesverwaltungsgericht erörtert. Insbesondere die Themen Luftschadstoffe inkl Asbest, Wasserrecht, Klimaschutz, Frage des Bahnanschlusses konnten vertieft werden.

Schon jetzt ist klar, dass die Einleitung erwärmter Kühlwässer direkt beim Fischaufstieg und die Einleitung von chloridbelasteten Prozessabwässer in die Restwassermenge oberhalb der Rückleitung des Kraftwerks Faching nicht möglich sein werden. Der Projektbetreiber hat eine Projektänderung zugesagt. Davon unabhängig wird zu beurteilen sein, ob die alten wasserrechtlichen Genehmigungen noch aufrecht sind, da diese Anlagenteile laut Ortskundigen zerstört sind. Außerdem ist zu beachten, dass diese Bescheide für ein Kraftwerk erteilt wurden, während es sich jetzt um eine Industrieanlage handelt. Wie wichtig die Mitwirkung Ortskundiger ist, zeigte sich auch bei den Bahnanlagen, deren Verlauf und deren Eigentum bzw Besitz auch jetzt in der zweiten Instanz noch immer nicht ausreichend geklärt sind. Ein gesicherter Bahntransport der Betriebsmittel und Produkte würde aber zu einer anderen CO₂-Bilanz des Projektes führen. Der Schriftsatz von Greenpeace zur unzureichenden Minimierung der Treibhausgase des Projekts wurde allerdings in der Verhandlung nicht mehr erörtert.

Die Bürgerinitiative engagiert sich zu allen Umweltaspekten und kooperiert aufgrund ihrer fehlenden Parteistellung im vereinfachten Verfahren mit den beteiligten Umweltorganisationen. Als NachbarInnen haben die einzelnen Mitglieder der Bürgerinitiative jedoch ein gesichertes Recht auf Gesundheitsschutz und Schutz vor unzumutbaren Belästigungen. Dergestalt konnten schon viele gravierende Schwächen des Projekts und des Behördenverfahrens gemeinsam aufgezeigt werden.

Der BIV übernahm Anwaltskosten (EUR 6.000,-- für die Verhandlung vor der Behörde), Kosten für den Luft- und Schall-SV der BI auf beiden Verfahrensebenen (EUR 8.962,52) sowie Anwaltskosten für Greenpeace (Klimaschutz, EUR 2.000,--) und Anwaltskosten der BI (des WWF) zur Wasserrechtsfrage vor dem Bundesverwaltungsgericht (EUR 3.000).

421/2016, 421a/2017 WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO und WWF www.oekobuero.at ; www.wwf.at
Gegenstand	Die Ötztaler Wasserkraft GmbH plant die Errichtung eines Wasserkraftwerks zwischen Tumpen und Habichen an der Ötztaler Ache in Tirol
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die österreichischen Behörden versagten dem WWF die Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-

	Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.160,-- (Stand 31.1.2018) davon zugesagt 2017: EUR 4.160,--, davon ausbezahlt: EUR 6.160,-- Rückfluss wegen Kostenersatz: EUR 1.326,40

Verfahrensverlauf

30.01.2013 Wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Öztaler Ache durch den LH von Tirol. Der Antrag des WWF auf Zuerkennung der Parteistellung gem Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention wurde als unzulässig zurückgewiesen, da der Kreis der Parteien für das wasserrechtliche Verfahren in § 102 Abs 1 lit a bis h WRG 1959 abschließend geregelt sei.

15.02.2013 Berufung an den BMLFUW

08.01.2015 Das nunmehr zuständige LVwG Tirol weist die als Beschwerde zu wertende Berufung als unbegründet zurück. Dem WWF komme aus Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention keine Parteistellung zu. Im WRG sei keine Bestimmung normiert, welche Umweltorganisationen eine Parteistellung einräume.

27.02.2015 Außerordentliche Revision: Gemäß Zusammenspiel von Wasserrahmen-Richtlinie und Aarhus-Konvention ist das rechtliche Interesse weit auszulegen. Gerade im Zusammenhang mit Umweltorganisationen, die objektive Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht wahrnehmen können, ist eine Parteistellung aus dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot abzuleiten.

26.11.2015 Der VwGH stellt – ausgehend vom Verfahren WWF gegen LVwG Tirol, Ra 2015/07/0051 - an den EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen zu der Frage, ob Umweltorganisationen gemäß Art 4 Wasserrahmen-Richtlinie und deren Auslegung im Sinne der Aarhus-Konvention Parteistellung im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren eingeräumt werden muss, oder ob der gerichtliche Rechtsschutz genügt und ob es zulässig sei, für das Recht zur Erhebung einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht eine zeitgerechte Einwendung im verwaltungsbehördlichen Verfahren zu verlangen.

25.03.2016 Der WWF reicht beim EuGH seine schriftliche Erklärung zum Vorabentscheidungsersuchen ein (Rechtssache C-663/15).

13.01.2017 Der EuGH lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung und übermittelt Fragen zur mündlichen Erörterung.

15.03.2017 Mündliche Verhandlung am EuGH über die Rs 663/15 (WWF/KW Tumpen-Habichen) und die verbundene Rs 664/15 mit den gleichlautenden Fragestellungen des VwGH (Protect/Beschneigungsanlage Karlstift).

30.05.2017 Gegenstandsloserklärung der Revision des WWF, da zwischenzeitig vom VwGH über die Revision der Konsenswerberin entschieden wurde. Die Entscheidung des Tiroler LVwG wurde aufgehoben (VwGH Ra 2015/07/0067 vom 27.4.2017). Das Verfahren wird daher beim LVwG Tirol fortgesetzt. (Der WWF machte am 11.8.2011 den Anregung an das LVwG Tirol, ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einzuleiten.)

12.10.2017 Schlussanträge der Generalanwältin im verbliebenen Verfahren Rs 664/15 vor dem EuGH: Eine Verfahrensregelung, die es einer Umweltschutzorganisation grundsätzlich

und praktisch extrem erschwere, die Rechtmäßigkeit einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung anzufechten, die nach Ansicht der NGO unter Verstoß gegen die Wasserrahmenrichtlinie getroffen wurde, sei mit dem unionsrechtlichen Grundrecht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf zwangsläufig unvereinbar.

20.12.2017 EuGH Rs C-664/15: Anerkannte Umweltorganisationen müssten gemäß Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention iVm Art 47 EU-Grundrechte-Charta den Schutz der Fließgewässer und des Grundwassers, wie er durch Art 4 Wasserrahmen-RL gewährleistet ist, in Genehmigungsverfahren geltend machen können. Jedenfalls müsse eine behördliche Genehmigung eines wasserbeeinträchtigenden Projektes bei einem Gericht angefochten werden können. Setze das nationale Recht Einwendungen als Verfahrenspartei im behördlichen Verfahren voraus, so müsse auch Umweltorganisationen eine derartige Parteistellung eingeräumt werden. Hat ein Projekt „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ bzw „auf den Zustand der Gewässer“ könne bereits ein Mitspracherecht aufgrund Art 6 Abs 1 lit b Aarhus-Konvention bestehen, dh ein bloßes Anfechtungsrecht sei dann jedenfalls zu wenig, die Umweltorganisation müsse dann jedenfalls schon im Behördenverfahren beteiligt werden.

29.01.2018 Telefonische Mitteilung des LVwG, dass dem WWF aufgrund EuGH Rs C-664/15 im Wasserrechtsverfahren Tumpen/Habichen volle Parteistellung eingeräumt wird und das gewässerökologische Gutachten zur Stellungnahme übermittelt wird, sobald dieses vorliegt.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Das erste Ziel, volle Mitsprache im wasserrechtlichen Verfahren zur Prüfung des Wasserkraft-Projekts Tumpen-Habichen hat der WWF erreicht. Auch wenn die Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 20.12.2017 nur mehr in der ursprünglich verbundenen Rechtssache C-664/15 (Protect) ergangen ist, ist diese Entscheidung auch auf die Schriftsätze und die Beteiligung an der Verhandlung am 15.3.2017 durch den WWF bzw dessen Rechtsvertreter bzw Rechtsvertreterin, deren Honorare der BIV übernommen hatte, sowie die Koordination des Ökobüros zurückzuführen. Zur Gegenstandsloserklärung der Rechtssache 663/15 siehe schon oben.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat damit klar gestellt, dass Umweltorganisationen in Österreich auch bei Projekten unterhalb der UVP- und IPPC-Schwelle beteiligt werden müssen. Darauf wird nun auch der österreichische Gesetzgeber reagieren müssen. Aufgrund des Vorrangs des Unionsrechts und dessen unmittelbarer Wirkung wird das Judikat in allen laufenden wasserrechtlichen Verfahren schlagend werden. Für den aktuellen Fall Tumpen-Habichen bedeutet dies jedenfalls, dass der WWF die Vorgaben zum Schutz der Fließgewässer bereits im Behördenverfahren als Partei geltend machen kann.

433/2016, 433a/2017 Diskriminierung eines Schülers

Unterstützte Initiative(n)	X
Gegenstand	Der 11-jährige Sohn von X wurde 2013 in einem Wiener BORG von älteren Schülern auf Grund seiner Hautfarbe über einen längeren Zeitraum rassistisch beschimpft, belästigt und letztlich geschlagen. Ab Bekanntwerden der Vorfälle bis zur Abmeldung von der Schule haben weder Klassenvorständin noch Direktor spezifische Maßnahmen zum Schutz des Betroffenen noch

	allgemeine Maßnahmen gegen Rassismus gesetzt. Auch das schuleigene Verhaltensmodell bei Beschimpfungen in Form von zumindest einer Verwarnung gegen den Belästiger ist nicht in Kraft gesetzt worden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rassistische Diskriminierung, rassistische Übergriffe durch Schüler und mangelnde Abhilfe durch die Schulleitung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach Gleichbehandlungsgesetz und Amtshaftungsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.500,-- (Stand 31.1.2018) davon zugesagt 2017: EUR 1.500,--

Verfahrensverlauf

10.01.2017 Antrag auf pflegschaftsbehördliche Genehmigung

10.01.2017 Klagseinbringung nach AHG unter Berufung auf das GIBG und § 51 SchUG

24.01.2017 Bewilligung der Klagsführung des Pflegschaftsgerichtes

08.03.2017 Fristgerechter Einspruch der beklagten Partei gegen die Mahnklage

28.04.2017 Übermittlung des Vorbereitenden Schriftsatzes an das LG für ZRS Wien

30.05.2017 Einvernahme des Klägers beim ersten Verhandlungstermin am LG für ZRS Wien

25.09.2017 Zweite mündliche Verhandlung.

29.11.2017 Das LG für ZRS Wien weist die Mahnklage ab (30 Cg 2/17k-13).

11.01.2018 Berufung an das OLG

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Im Verfahren geht es unabhängig vom konkreten Einzelfall um die Klärung wesentlicher Rechtsfragen. Zunächst geht es um die Frage ob eine derartige Belästigung im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsgesetzes (Bereich Bildung Teil III) liegt. Weiters ist festzustellen, ob bei Belästigung durch SchülerInnen die Lehrkräfte bzw die Direktion gemäß Gleichbehandlungsgesetz verpflichtet sind, Abhilfe zu schaffen. Und schließlich ist zu klären, ob der Bund aufgrund des Amtshaftungsgesetzes in diesem Fall für eine unterlassene Abhilfe haftet. Ende November 2017 wurde die Klage abgewiesen. Rechtsanwältin Steiner sah in der Entscheidung unrichtige Beweismwürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung. Insbesondere wäre das Gleichbehandlungsgesetz analog zur Arbeitswelt anzuwenden gewesen, so dass die Beweislastumkehr zum Tragen kommt. Der BIV unterstützt daher auch das Berufungsverfahren.

Unterstützte Initiative(n)	M, BettelLobby OÖ
Gegenstand	M, rumänischer Staatsangehöriger, wurde am 15. und 25.11.2016 in Linz wegen des Vorwurfs des gewerbsmäßigen Bettelns zu EUR 100,-- Geldstrafe verurteilt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Aus dem Umstand, dass M als rumänischer Staatsbürger nach Österreich gereist ist, kann kein „gewerbsmäßiges“ Betteln abgeleitet werden. Verletzung der Freiheit der Meinungsäußerung und des Rechts auf Gleichbehandlung. Die Regelung ist außerdem verfassungswidrig bzw wird sie willkürlich und nicht nachvollziehbar angewendet
Verfahrensart(en)	Beschwerden an Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.693,20 (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 2.140,--

Verfahrensverlauf

15.5.2017 VfGH-Beschwerde

9.6.2017 Der VfGH lehnte die Behandlung der Beschwerde mangels hinreichender Aussicht auf Erfolg ab. Die Beschwerdebehauptungen waren „zum erheblichen Teil nur die Folge einer - allenfalls grob - unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes.“ (VfGH E 1675-1676/2017-5)

1.8.2017 Die Abtretung an den VwGH wird beantragt.

11.12.2017 Der VwGH weist die Revision zurück, „da das anzufechtende Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand hat“ (Ra 2017/03/0112 bis 0113-3)

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

MISSERFOLG: Das Verfahren gegen das Verbot „gewerbsmäßigen“ Bettelns in § 1a Abs 2 OÖ Polizeistrafgesetz war nicht erfolgreich. Sowohl Verfassungsgerichtshof als auch Verwaltungsgerichtshof lehnten es ab, sich mit den Vorbringen auseinanderzusetzen. Die Definition von gewerbsmäßigem Betteln ist daher weiterhin unklar.

Unterstützte Initiative(n)	Familie H und G
Gegenstand	Die sechsköpfige Familie H aus Syrien und G aus Afghanistan sind in Österreich anerkannte Flüchtlinge. Durch die neuen Bestimmungen zur Mindestsicherung im Burgenland befinden sie sich in einer Notsituation.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die neuen Bestimmungen im bgld Mindestsicherungsgesetz (§§ 10a und 10b) sind vor allem Flüchtlinge akut armutsgefährdet. Die Bestimmungen sehen eingeschränkte (sehr deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle liegende) Richtsätze für Personen vor, die sich in den letzten sechs Jahren weniger als fünf Jahre in Österreich aufgehalten haben und deckeln den monatlichen Mindestsicherungsbezug pro Haushalt mit EUR 1.500,--.
Verfahrensart(en)	Verwaltungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.500,-- (Stand 31.1.2018)

Verfahrensverlauf

Verfahren Familie H.

08.09.2017 Bescheid der BH Oberwart

06.10.2017 Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Gewährung von Mindestsicherung. Es werden unrichtige rechtliche Beurteilung und die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

20.02.2018 Anberaumung der mündlichen Verhandlung

Verfahren G.

22.09.2017 Bescheid der BH Oberwart

20.10.2017 Beschwerde wegen Verletzung des Rechts auf Gewährung von Mindestsicherung. Es werden unrichtige rechtliche Beurteilung und die Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

20.02.2018 Anberaumung der mündlichen Verhandlung

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der BIV sagte im Juli 2017 die Unterstützung einer Leistungsklage inkl Berufung gegen Novellierungen im Bereich der niederösterreichischen Mindestsicherung zu, die eine de facto Schlechterstellung von Flüchtlingen bewirken. Kurz darauf beantragte das Landesverwaltungsgericht NÖ im Verwaltungsverfahren beim Verwaltungsgerichtshof die

Aufhebung der §§ 11a und 11b NO MSG (<http://orf.at/stories/2400249/>). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes verstoßen die Wartefrist und die Deckelung unter anderem gegen das Gebot der Gleichbehandlung und der Sachlichkeit.

Die zugesagten Gelder wurden daher für Verfahren im Burgenland umgewidmet. Die § 10a und § 10b Bgld MSG sehen ebenso eingeschränkte (sehr deutlich unter der Armutsgefährdungsschwelle liegende) Richtsätze für Personen vor, die sich in den letzten sechs Jahren weniger als 5 Jahre in Österreich aufgehalten haben und deckeln den monatlichen Mindestsicherungsbezug pro Haushalt mit EUR 1.500,--).

438/2017 Schadenersatzforderung wegen Antrags auf baupolizeiliche Maßnahmen

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin J
Gegenstand	Familie J lebt in einem Haus zwischen zwei Schweinemastbetrieben. Wegen der großen Immissionsbelastungen beantragte sie die Beseitigung von drei Futtersilos. Die Gemeinde lehnte den Antrag ab. J wandte sich daraufhin an das Landesverwaltungsgericht Steiermark. Nachdem J von der RichterIn belehrt wurde, dass der Antrag keine Aussicht auf Erfolg habe, zog sie ihn zurück. Nun verlangt die Gegenseite rund EUR 9.000,-- Schadenersatz für die entstandenen Verfahrenskosten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Honorar-Forderung der Gegenseite ist nicht gerechtfertigt. Im Verwaltungsverfahren gilt die Regel, dass jede Verfahrenspartei ihre Kosten selbst zahlt.
Verfahrensart(en)	Abwehr eines Schadenersatzverfahrens
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.500,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 180,--

Verfahrensverlauf

25.07.2017 Honorar-Forderung des gegnerischen Anwalts über EUR 8.940,--

11.08.2017 Schreiben des Rechtsanwalts an den gegnerischen Anwalt. Es bestehe im Verwaltungsverfahren keine Kostenersatzpflicht, auch andere zivilrechtliche Haftungsansätze für die Kosten des Einschreitens seien nicht gegeben.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Honorarforderung ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Die steirische BauO kennt ein Antragsrecht von NachbarInnen auf baupolizeiliche Maßnahmen. Im Verwaltungsverfahren gilt die Regel, dass jede/r Verfahrenspartei ihre Kosten zahlt. Auch bei Zurückziehung des Antrags durch die Nachbarn bleiben allfällige „Verteidigungskosten“ beim Projektwerber, zumal der baupolizeiliche Auftrag ja auch amtswegig zu erteilen ist und nicht bloß auf Antrag des Nachbarn. Der BIV unterstützte Familie J daher für ein anwaltliches Antwortschreiben und eine Sachverhaltsdarstellung an die Rechtsanwaltskammer. Seit dem Schreiben des Rechtsvertreters gab es von der Gegenseite keine weitere Äußerung, also auch keine Erklärung der Zurückziehung der Forderung.

440/2017 Hotelprojekt am Obernbergersee/Tirol

Unterstützte Initiative(n)	Grundstückseigentümer und Agrargemeinschaft S.P.
Gegenstand	Eine Hotelgesellschaft plant am Tiroler Obernbergersee eine Hotelanlage. An der Stelle eines ehemaligen traditionell gebauten Ausflugsgasthofs mit Matratzenlager werden ein 17 m hoher Turm gebaut und drei Terrassen für zehn Apartment-Tunnel aufgeschüttet.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Errichtung und Betrieb der Hotelanlage gehen weit über die bisherige Nutzung des landwirtschaftlichen Zufahrtswegs hinaus und sind von der „Bringungsgemeinschaft“ nicht umfasst. Die Hotelanlage soll in dreifach geschütztem Gebiet auf 1600m Höhe gebaut werden. Das Vorhaben beeinträchtigt das Landschaftsbild.
Verfahrensart(en)	Feststellungs- und Unterlassungsklage
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,-- (Stand 31.1.2018)

Verfahrensverlauf

31.07.2017 Die Feststellungs- und Unterlassungsklage wird beim LG Innsbruck eingebracht.

23.11.2017 Mündliche Verhandlung

22.02.2018 Anberaumung Mündliche Verhandlung

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Es ist noch keine Entscheidung ergangen. Eine EU-Beschwerde wegen fehlender Parteistellung von Betroffenen in Naturschutzverfahren wird überlegt.

441/2017 Einschränkung der Berichterstattung und unzulässige Identitätsfeststellung

Unterstützte Initiative(n)	B
Gegenstand	Der Journalist B wurde am 9.9.2017 beim Aufmarsch der identitären Bewegung am Wiener Kahlenberg von der Polizei mehrmals zur Identitätsfeststellung und einer Fahrzeugkontrolle angehalten. Weiters wurde er an der Beobachtung des Aufmarsches gehindert.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Identitätsfeststellungen waren unzulässig, die Polizei verweigerte die Aushändigung der Dienstnummer, der Journalist wurde in seinem Recht auf Ausübung der Meinungs- und Pressefreiheit verletzt.
Verfahrensart(en)	Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 31.1.2018)

Verfahrensverlauf

23.10.2017 Einbringung der Richtlinien- und Maßnahmenbeschwerde beim LVwG Wien

04.01.2018 Die LPD Wien teilt mit, dass sie sich zum Gegenstand der Beschwerde bestreitend äußert.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Beschwerden wurden eingebracht. Nach Einschätzung des Rechtsanwalts wird es im Herbst zu einer oder mehreren mündlichen Verhandlungen kommen.

442/2017 Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien

Unterstützte Initiative(n)	H
Gegenstand	H beantragte bei der Stadt Wien Auskunft über Vorschläge von MitarbeiterInnen der Stadt Wien zu Effizienzmaßnahmen. Er hatte davon in den Medien gelesen. Die Stadt Wien verweigerte ihm jedoch die Information. Laut Verwaltungsgericht Wien handelt es sich lediglich um interne Informationen, die nicht unter das Auskunftspflichtgesetz fallen.

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Auskunftsverweigerung, Verletzung des Rechts auf Information gem Art 10 EMRK
Verfahrensart(en)	Außerordentliche Revision
Status beim BIV	Eröffnet 2017
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 600,-- (Stand 31.1.2018)

Verfahrensverlauf

30.10.2017 Einbringung der ao Revision

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Verwaltungsgerichtshof hat noch nicht entschieden. In dem Verfahren geht es um die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Denn das Verwaltungsgericht Wien geht davon aus, dass interne Willensbildungen nicht unter den Schutz des Wiener Auskunftspflichtgesetzes fallen. Zudem ist H Journalist und Mitglied einer NGO. Er beantragte die Information in seiner Funktion als „public watchdog“ und hat gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein Recht auf Informationszugang, wenn die angefragte Information von öffentlichem Interesse ist. Die pauschale Ablehnung des Informationsbegehrens durch das Verwaltungsgericht scheint daher unbegründet.

III. Ablehnungen

335a/2017 Umfahrung Mattighofen

Ansuchende Initiative(n)	Verein "Lebensraum Mattigtal" www.lebensraummattigtal.at
Gegenstand	Umfahrung Mattighofen-Munderfing: Auf der Braunauer Straße B147 in Oberösterreich ist eine 7,8 km lange Umfahrung der Ortszentren von Mattighofen und Munderfing geplant.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Beseitigung des Nadelöhrs in Mattighofen-Munderfing wird die Verkehrsachse Braunau-Straßwalchen LKW-tauglich. In Verbindung mit anderen Straßenverkehrsprojekten eröffnet sich dadurch zwischen Bayern und Salzburg eine attraktive Transitroute für den Güterschwerverkehr. Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Befürchtet werden Lärmbelästigung, Luftschadstoffbelastung, Lichtsmog, Wasserverschmutzung, Erhöhung der Hochwassergefahr, Vernichtung wertvoller Acker- und Wiesenflächen, Versiegelung der Landschaft und Bodenverschmutzung.
Geplanter Verfahrensschritt	EU-Beschwerde
Gewünschte Unterstützung	Umwidmung der verbliebenen Mittel idHv EUR 1.782,81.
Begründung der Ablehnung	Da die EU-Kommission – nach unserer Beobachtung – nur mehr sehr gravierende Verstöße aus Anlass von Bürgerbeschwerden aufgreift bzw wenn die aufgezeigten Probleme in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedsstaaten gehäuft auftreten, halten wir eine EU-Beschwerde (zur UVP-Pflicht) für nicht ausreichend aussichtsreich und ausreichend geeignet um das Straßenprojekt zu stoppen. Es ist darauf hinzuweisen, dass der BIV GrundstückseigentümerInnen im wasserrechtlichen Verfahren unterstützt (Nr 422/2016).

Ansuchende Initiative(n)	Bürgerinitiative „Wohnen und Arbeiten in der Brotfabrik“
Gegenstand	Die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans in der Ankerfabrik sieht vor, dass keine Wohnungen errichtet werden dürfen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Nach Ansicht der Initiative (betroffene MiteigentümerInnen) widerspricht die Änderung dem ursprünglichen Konzept „Arbeiten und Wohnen in der Brotfabrik“ und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Da keine der auf dem Areal entstandenen Nachnutzungen dem ursprünglichen Industriegebiet entsprechen, dürfe eine Wohnnutzung nicht einseitig ausgeschlossen werden.
Geplanter Verfahrensschritt	Erstellung von Gutachten durch Juristen und Sachverständige zur Unterstützung der Einsprüche im Widmungsverfahren
Gewünschte Unterstützung	EUR 15.000,--
Begründung der Ablehnung	Der BIV kann nachvollziehen, dass die Büro- und WohnungseigentümerInnen in der Brotfabrik ein Interesse daran haben, dass die neue Widmung dem Konzept „Arbeiten und Wohnen“ des Projektentwicklers, auf dessen Basis der Kauf getätigt wurde, entspricht. Das Anliegen weicht jedoch von den typischen ökologischen Unterstützungsfällen des BIV, wo es um den Schutz von Grünflächen oder naturschutzrechtlich geschützten Gebieten oder die Abwehr von Lärm- und Luftschadstoff-Immissionen geht, ab. Gewünscht ist hier ja geradezu ein Miteinander von Wohnen und Betrieben. Soweit die Verletzung des Grundrechts auf Gleichheit geltend gemacht wird, eröffnet sich gerade bei der Flächenwidmung ein weites Feld. Eine Zusage in dieser für den BIV ungewöhnlichen Konfliktkonstellation könnte viele andere WohnungseigentümerInnen ermuntern, sich in Widmungs- und Bauverfahren an den BIV zu wenden. Eine solche Unterstützungsbreite ist aber schon allein aufgrund des limitierten Jahresbudgets und der dem Vorstand zur Verfügung stehenden Infrastruktur nicht möglich. Der BIV ersucht daher um Verständnis, dass das Ansuchen abgelehnt werden muss. Im Übrigen geht der BIV davon aus, dass die bestehenden Nutzungen wegen vorliegender individueller Widmungs- und Baubescheide auch gegenüber einem neuen Flächenwidmungs- und Bebauungsplan Bestandskraft haben.

435/2017 Windpark Projekt Trumau

Ansuchende Initiative(n)	Alliance for Nature
Gegenstand	Windpark-Projekte Ebreichsdorf und Trumau im Nahbereich der Natura 2000-Gebiete "Steinfeld", "Feuchte Ebene-Leithaauen", "Frauenwiesen und Johannesbach Leithaprodersdorf" und "Neusiedlersee-Nordöstliches Leithagebirge"
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Alle zum Teil bereits genehmigten Projekte zusammen ergeben einen riesigen Windpark mit erheblichen Auswirkungen auf die Vogelschutzgebiete. Die kumulative Wirkung der Projekte wurde unzureichend geprüft. Weiters wird die Durchführung einer gemeinsamen Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
Geplanter Verfahrensschritt	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Gewünschte Unterstützung	EUR 1.000,--
Begründung der Ablehnung	Die Recherchen des BIV haben ergeben, dass das Vorhaben erheblich verkleinert wurde (nur mehr 8 statt 40 Windräder). In Form der Zonierung wurde ein Kompromiss zwischen Artenschutz und Energiewende gefunden, der laut Auskunft auch von Birdlife mitgetragen wird. Die Mehrheit der BürgerInnen von Trumau waren 2014 für das Projekt.

439/2017 Krankenhausgarage versus Park in Braunau/OÖ

Ansuchende Initiative(n)	Verein lebenswertes Braunau
Gegenstand	Das Parkareal „Brunnerpark“ soll umgewidmet werden, damit ein Autoparkhaus errichtet werden kann.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verweigerung der Akteneinsicht in die Unterlagen zur geplanten Umwidmung
Geplanter Verfahrensschritt	Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof im Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren
Gewünschte Unterstützung	EUR 2.280,--

Begründung der Ablehnung	Der öffentliche Zugang zu amtlichen Hintergrundmaterialien einer geplanten Flächenwidmung- und Bebauungsplan-Änderung ist mehr als wünschenswert und ein legitimes Anliegen. Der BIV hätte hier jedoch einen aus seiner Sicht erfolgversprechenderen Weg – nämlich nach dem OÖ AuskunftspflichtG bzw dem Landes-UmwelthinformationsG – gewählt, um zum Ziel zu kommen bzw dieses Defizit der Vollzugspraxis zu thematisieren. Zudem überrascht, dass auch nach den negativen einschlägigen Entscheidungen des VfGH zum OÖ Raumordnungsg in diesem Jahr der VfGH angerufen wurde.
---------------------------------	--

443/2017 Pensionsleistungen im Maßnahmenvollzug

Ansuchende Initiative(n)	X
Gegenstand	X wird in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angehalten. Die Freiheitsstraße wurde bereits vollständig verbüßt. Die weitere Anhaltung darf daher keinen pönalen Charakter mehr haben und ausschließlich präventiven Zwecken dienen. Dennoch ruhen die Pensionsleistungen für die gesamte Dauer der Anhaltung in der Anstalt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Diskriminierung, Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, Verstoß gegen das verfassungsgesetzlich gewährleistete Abstandsgebot
Geplanter Verfahrensschritt	Sozialgerichtliches Verfahren und Antrag auf Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof
Gewünschte Unterstützung	EUR 3.106,22
Begründung der Ablehnung	Aufgrund des Ergebnisses der NR-Wahl vom 15.10.2017 ist keine weitere Dotierung des BIV gesichert, so dass das Ansuchen leider abgelehnt werden musste.

IV. Sonstige erwähnenswerte laufende Verfahren

270/2007, 270a/2009, 270b/2015, 270c/2015, UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien

Unterstützte Initiative(n)	Plattform gegen die 3. Piste des Flughafens Wien, Bürgerinitiative Lärmschutz Laaerberg und Nachbar H aus Hennersdorf www.fluglaerm10.at
Gegenstand	Der Flughafen Wien soll eine dritte Start- und Landebahn erhalten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Ziel der Plattform ist die korrekte Abwicklung des Verfahrens und die volle Anwendung des Umweltschutzrechts. Der Flughafen hatte zwischen 1996 und 2006 eine 70-prozentige Zunahme der Flugbewegungen zu verzeichnen. Befürchtet werden Luftschadstoffbelastungen, Beeinträchtigungen der Gewässer und Natur, sowie gesundheitsgefährdende Eingriffe in das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Lärmschutz.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2007
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.800,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 17.347,86

Verfahrensverlauf

01.03.2007 Antragstellung durch die Flughafen Wien AG (3. Piste) und das Land NÖ (Umlegung Straße)

30.07.2008 Stellungnahme der BI zum Projekt und der Umweltverträglichkeitserklärung

22.08.2011 Dritte (und letzte) Ergänzung der Umweltverträglichkeitserklärung

06.05.2011 Umweltverträglichkeitsgutachten

07.07.-25.08.2011 Auflage des amtlichen UVP-Gutachtens

29.08.2011-07.09.2011 Mündliche Verhandlung

10.07.2012 Genehmigung der 3. Piste nach UVP-G durch die NÖ LReg

16.08.2014 Berufung der Bürgerinitiativen und des Nachbarn

07.-09.01.2015 Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht

04.10.2015 Gutachten von Priv-Doz Dr Lachmayer im Auftrag der BI: Verfassungsrechtliche Beurteilung der Lärmvorschriften gem § 145 Luftfahrtgesetz

02.02.2017 Das BVwG lehnt die 3. Piste aus Klimaschutzgründen ab (W109 2000179-1/291E). Da die nach § 71 Luftfahrtgesetz notwendige Abwägung der öffentlichen Interessen von der NÖ LReg (als UVP-Behörde) nicht fehlerfrei erfolgte, nahm das BVwG nach Durchführung umfangreicher Ermittlungen eine neue Interessensabwägung vor: „Da durch den Klimawandel

mit schweren gesundheitlichen Schäden samt einer Zunahme von hitzebedingten Todesfällen sowie mit schweren Beeinträchtigungen der österreichischen Wirtschaft und Landwirtschaft zu rechnen ist, und es durch das Vorhaben zu einem markanten Anstieg an THG-Emissionen kommen wird, muss das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens hinter das öffentliche Interesse am Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels und der Bodeninanspruchnahme zurücktreten. Insgesamt überwiegt das öffentliche Interesse, dass es in Österreich zu keinem weiteren markanten Anstieg an THG-Emissionen durch Errichtung und Betrieb der dritten Piste kommt und Österreich seine national und international eingegangenen Verpflichtungen zur Reduktion der THG-Emissionen einhält gegenüber den verschiedensten öffentlichen Interessen, die für die Errichtung des Vorhabens sprechen. Auch ist die Erhaltung wertvollen Ackerlands für zukünftige Generationen zur Nahrungsmittelversorgung dringend geboten." (S 126)

Laut den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sollten von 2015 bis 2020 im Verkehrssektor die Treibhausgas-Emissionen um 2,25% abnehmen. „Durch den Bau und Betrieb der dritten Piste wird es aber zu einer Zunahme von 1,79% (bei Annahme des Szenarios WEM) bzw 2,02% (bei Annahme des Szenarios WAM) der gesamten THG-Emissionen von ganz Österreich kommen.“ (S 117)

Die Emissionen aus dem Luftverkehr hätten sich in den EU-15 zwischen 1990 und 2006 mehr als verdoppelt. Das europäische und internationale Regelwerk zum Emissionshandel garantiere keine Reduktion der THG-Emissionen aus dem Luftverkehr insbesondere auch nicht in Bezug auf Österreich. (S 96 f)

Das Bundesverwaltungsgericht ging auf die übrigen Beschwerdepunkte wie zB die gesundheitsgefährdende Lärmbelastung durch das geplante Projekt nicht ein, da das Ansuchen schon allein aufgrund des ausreichenden fehlenden öffentlichen Interesses an der Errichtung der dritten Piste abzuweisen war (S 127).

06.04.2017 Der VfGH übermittelt den Initiativen die VfGH-Beschwerde von Flughafen Wien AG und Land NÖ zur Stellungnahme.

25.04.2017 Der VwGH übermittelt den Initiativen die außerordentliche Revision von Flughafen Wien AG und Land NÖ zur Stellungnahme.

18.05.2017 Die Initiativen bringen beim VfGH eine Gegenäußerung ein.

06.06.2017 Die Initiativen bringen beim VwGH eine Gegenäußerung ein.

29.07.2017 Der Verfassungsgerichtshof hebt die Entscheidung des BVwG wegen grober Verkennung der Rechtslage auf. Der Klimaschutz sei in der öffentlichen Interessensabwägung nicht zu berücksichtigen, weil das LuftfahrtG diesen gar nicht erwähne. Außerdem: Es käme nur auf die CO₂-Emissionen der Start- und Landevorgänge an und nicht auf die Emissionen während des Fluges. Das Kyoto-Protokoll und das Übereinkommen von Paris seien nicht unmittelbar anwendbar. Das BVwG habe in seine Bewertung der festgestellten CO₂-Emissionen wesentlich eine Gesamtbetrachtung der Republik für den globalen Klimaschutz einfließen lassen. Aus der angenommenen Nichterreichung von Klimazielen ließen sich aber – ohne ausdrückliche gesetzliche Anordnung – keine negativen Schlussfolgerungen für die Genehmigung des Vorhabens ableiten (VfGH E 875/2017, E886/2017).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Aufgrund der Beschwerden zahlreicher Bürgerinitiativen und von Einzelpersonen (drei davon vom BIV unterstützt) lehnte das Bundesverwaltungsgericht am 2. Februar 2017 die geplante 3. Piste am Flughafen in Wien aus Klimaschutzgründen ab. Die Auswirkungen auf das Klima waren von den Initiativen schon in ihren Eingaben von 2008 thematisiert worden.

Hintergrundinformation: Die Parteistellung der Bürgerinitiativen in UVP-Verfahren war in der Regierungsvorlage für ein UVP-G nicht vorgesehen gewesen, sondern wurde erst von den Grünen erfolgreich im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen 1993 hineinreklamiert.

Auch die zentrale Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für UVP-Angelegenheiten war ein Verhandlungserfolg der Grünen aus 2012 gewesen. Die Regierungsvorlage für die B-VG-Novelle zur Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte noch die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte vorgesehen.

MISSERFOLG: Der Verfassungsgerichtshof hat jedoch diesen Erfolg zunichte gemacht. Die Entscheidung fiel drei Monate (und eine Woche) nach Vorliegen der Beschwerde. In der Argumentation ist der Verfassungsgerichtshof weitgehend der Beschwerde der Flughafen AG gefolgt. Die profunden Äußerungen der Bürgerinitiativen blieben ungehört. Obwohl das Luftfahrtgesetz auf den „Schutz der Allgemeinheit“ und die „Hintanhaltung von Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum“ abstellt, soll also der Klimaschutz kein Thema sein dürfen. Dies obwohl die Auswirkungen der Erderhitzung wie Hochwässer, Hitzewellen und Wassermangel natürlich die Allgemeinheit und jeden Einzelnen in seiner Gesundheit und seinen ökonomischen Bedingungen trifft. Das ist schwer nachvollziehbar. Zur weiteren juristischen Kritik siehe Verena Madner und Eva Schulev-Steindl, VfGH interpretiert Klimaschutz entschlossen weg, Die Presse, 3.7.2017 und Marlies Meyer, Das VfGH-Urteil zur dritten Piste – ein Schuss übers Ziel hinaus, Wiener Zeitung, 7.7.2017³.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht-Erkenntnis juristisch also keinen dauerhaften Bestand hatte, so ist es trotzdem ein wichtiger Meilenstein für den Klimaschutz. Es hat die Dimensionen der Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs aber auch die Unzulänglichkeit der bestehenden Klimaschutzinstrumente aufgezeigt. Die Reaktionen auf das Urteil haben offenbart, dass Klimaschutz noch immer nicht mehr ist als Lippenbekenntnis.

Wie geht es weiter? Das Verfahren wird jetzt beim Bundesverwaltungsgericht fortgesetzt. Es wird jetzt jedenfalls über die Einwände gegen den Lärm durch die 3. Piste entscheiden müssen. Zu dieser Thematik siehe zuletzt zusammenfassend im Jahresbericht 2015, S 11. In puncto Klimaschutz ist auf die Vorgaben des UVP-G zu verweisen, denen zumindest durch Auflagen und Bedingungen Rechnung zu tragen ist. Bis zum 31.1.2018 erhielten die vom BIV unterstützten Initiativen keine Mitteilungen bzw Aufforderungen durch das Bundesverwaltungsgericht.

**314/2009, 314a/2012, 314b/2013, 314c/2013, 314d/2014, 314e/2015, 314f/2015, 313g/2017
S1 Schwechat – Süßenbrunn (Lobautunnel)**

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Rettet die Lobau – Natur statt Beton“ www.lobau.org
Gegenstand	Die S1 Wiener Außenring Schnellstraße Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn (S1 Lobau) soll die S1 im Knoten Schwechat an den bereits bestehenden Süd-Abschnitt und die A4 anbinden. In nordöstlicher Richtung verlaufend unterquert die S1 Donau und Lobau in einem durchgehenden Tunnel.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Massive Verkehrszunahme, Lärmbelastung, Feinstaub- und Stickoxidbelastung, nicht absehbare Veränderungen im Wasserhaushalt des Nationalparks Donauauen, Beeinträchtigung der Wasserversorgung in den

³ <http://diepresse.com/home/recht/rechtallgemein/5245242/VfGH-interpretiert-Klimaschutz-entschlossen-weg>, http://www.wienerzeitung.at/meinungen/gastkommentare/902903_Das-VfGH-Urteil-zur-dritten-Piste-ein-Schuss-uebers-Ziel-hinaus.html

	Anrainergemeinden, Störung der Lebensräume von zahlreichen Tier- und Pflanzenarten und mangelnde Erdbbensicherheit mit Auswirkungen auf den Grundwasserschutz. Zudem handle es sich um das größte und teuerste Autobahnvorhaben Österreichs.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2009
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 19.748,60 (Stand 31.1.2018) davon Umwidmung 368a/2017 idHV EUR 1.109,-- davon ausbezahlt EUR 19.748,60

Verfahrensverlauf

26.03.2009 Die ASFINAG Bau Management GmbH beantragt beim BMVIT die Genehmigung des Straßenprojekts "S1 Lobau" (Abschnitt Schwechat-Süßenbrunn).

15.10.2011 – 19.11.2012 Das Projekt wird (nach ca. zweieinhalb Jahren Vollständigkeitsprüfung und zwei Projektänderungen) öffentlich aufgelegt.

01.12.2011 Die Initiative erhebt Einwendungen und wird iwF als Partei des UVP-Verfahrens anerkannt.

28.11.2012 Ende der mündlichen Verhandlung, BMVIT verfügt „Ende des Ermittlungsverfahrens“. Die darauffolgende sechsmonatige Entscheidungsfrist verläuft jedoch ohne Bescheiderlassung. Ende September 2013 liegt ein Bescheidentwurf vor, das Ermittlungsverfahren wird aber (ohne formelle Wiedereröffnung) noch weitere eineinhalb Jahre fortgesetzt.

03.09.2014 Erlassung der entscheidungsrelevanten VO über Lärmimmissionschutzmaßnahmen im Bereich von Bundesstraßen (BStLärmIV) nach dem BStG. Die Gutachten Lärm und Humanmedizin werden infolge ergänzt.

26.03.2015 Das BMVIT genehmigt das Projekt.

11.05.2015 Die Initiative erhebt (ohne anwaltliche Vertretung) Beschwerde an das BVwG. Vorgebracht werden insbesondere Bedenken hinsichtlich der Dichtheit des Tunnels in Hinblick auf den Grundwasserschutz, die nachträgliche Reduktion des Sicherheitsniveaus beim Brandschutz, der Mangel einer verkehrsentlastenden Wirkung, sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Lärm und Luftschadstoffe.

30.11.2015 Das BVwG stellt an den VfGH den Antrag, § 6 BStLärmIV wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben.

09.12.2015 Das BVwG erteilt mit Beschluss der ASFINAG einen umfangreichen Verbesserungsauftrag Hydrogeologie und Lärm bis 15.4.2016. Diesen konnte die ASFINAG nicht fristgerecht erfüllen – sie beantragte am 8.4.2016 eine Fristverlängerung bis 16.09.2016.

15.9.2016 Die Asfinag legt Unterlagen zum Verbesserungsauftrag sowie einer Projektänderung vor.

24.10.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Lärm (Frist.30.11.2016), da die vorgelegten Unterlagen nicht entsprochen haben. Zusätzlich werden Nachforderungen aus dem Fachbereich Hydrogeologie werden informell per Schreiben übermittelt und von der ASFINAG mit einem Schreiben vom 10.11.2016 (in tw unwilligem Ton) beantwortet

16.11.2016 Beschwerdeführer regen aus Anlass einer neu angelaufenen vertiefenden Bohrkampagne zur Baugrunderkundung die Beibringung der Untersuchungsergebnisse sowie von Bohrdaten der OMV zur Ergänzung der mangelhaften Unterlagen an.

30.11.2016. Die ASFINAG beantragt eine Fristerstreckung bis 31.3.2017 die vom BVwG am 7.12.2016 gewährt wird.

16.12.2016 Das BVwG erteilt mit Beschluss einen weiteren Verbesserungsauftrag zum Fachbereich Hydrogeologie bis 31.3.2017

15.03.2017 Der VfGH gab dem Antrag des BVwG auf Aufhebung der Grenzwertfestsetzung in § 6 BStLärmIV nicht statt ([VfGH 15.03.2017, V 162/2015](#)). Die vom BMVIT beauftragten Gutachten seien nicht „derart mangelhaft, dass sie die Gesetzwidrigkeit der BStLärmIV begründen würden. Dem stehe auch nicht entgegen, dass verschiedene Studien aus präventivmedizinischer Sicht die Einhaltung geringerer Werte empfehlen.“ Es liege vielmehr innerhalb des vom Gesetzgeber eingeräumten Spielraumes des Bundesministers „eine Abwägung zwischen Interessen der Nachbarn, des Gesundheitsschutzes und der Verkehrserfordernisse zu treffen und als Grundlage für die Beurteilung der Kriterien für die Gewichtung dieser Interessen eine generelle Norm vorzusehen, die ein System anordnet, wonach von näher festgelegten Grenzwerten auszugehen ist. Diese Grenzwerte stellen Mindeststandards dar; ob und inwieweit lärmschutztechnische Maßnahmen geboten sind, ist im Genehmigungsverfahren zu entscheiden (vgl VfSlg 18.322/2007).“

30.03.2017 Die ASFINAG legt Unterlagen zu Lärm und Hydrogeologie vor.

04.04.2017 Beschwerdeführer legen gutachtliche Stellungnahmen Dr Lueger (INGEO) und Dr Wessely zu geologischen und hydrogeologischen Mängeln der ergänzenden Unterlagen vom September 2016 vor.

07.05.2017 Stellungnahme SV Lärm zur Vollständigkeit der Unterlagen. Befund: Die Modellierung des Vorhabens für die Schallausbreitungsberechnung ist unvollständig.

08.05., 09.05. sowie 06.06.2017 Bestellung von Sachverständigen für weitere sechs Fachbereiche.

26.05.2017 Ersuchen des Hydrogeologischen SV um Beibringung von geologischen Erkundungsdaten.

27.06.2017 Ladung zur mündlichen Verhandlung. Diese wurde vom Bundesverwaltungsgericht für 8.-10.11., sowie 14.-16.11.2017 anberaumt.

11.9.2017 Schalltechnisches Gutachten des BVwG sieht trotz dreimaliger Überarbeitung keine ausreichende Grundlage, über Beschwerdevorbringen befinden zu können.

30.10.2017 Die Projektwerberin legt ein neu überarbeitetes Lärmprojekt und damit die vierte Überarbeitung dieses Fachbereichs im Beschwerdeverfahren vor und muss dieses im Anschluss neu begutachtet werden. Die Fachbereiche Lärm und (lärmbezogene) Humanmedizin können daher nicht in der kommenden Verhandlung mitbearbeitet werden.

8.11-10.11. sowie 14. bis 15.11. 2017 Mündliche Verhandlung über alle Fachbereiche exkl Lärm und Humanmedizin.

16.11.2017 Ladung zu einer Fortsetzungsverhandlung für die fehlenden Fachbereiche (anberaumt für 15. und 16.1.2018).

Verfahrensstand

Bericht Rehm: „Im aktuellen Beschwerdeverfahren vor dem BVwG zeigen sich Probleme, die die hinsichtlich der Grenzwerte vom VfGH bestätigte BStLärmIV im praktischen Einsatz verursacht und die Schwierigkeit bei der Erfassung der Anspruchsberechtigten als Folge des verstärkten Fokus auf den objektseitigen Lärmschutz. Unrichtig abgegrenzte Untersuchungsgebiete bei Lärm und Luftschadstoffen sind ebenso Gegenstand der

Diskussion wie die methodischen Probleme (fehlende Qualitätssicherung) bei der rechnerischen Ermittlung von Verkehrsprognosezahlen und der darauf aufbauenden Immissionsberechnungen. Hinzu kommt, dass die Projektwerberin Schwierigkeiten hat, den Gebäudebestand (für die Lärmimmissionsermittlung) richtig und vollständig zu erfassen. Auch das neue Lärmprojekt vom 30.10.2017 - die vierte Überarbeitung im Beschwerdeverfahren erweist sich nicht als mängelfrei - wird aber nun vom SV als ausreichend begutachtet.

Betreffend die Ergebnisse der Verhandlungen besteht noch Aufarbeitungsbedarf. Unter anderem wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichts den Beschwerdeführern am 17.1.2017 ein Ergänzungsgutachten Luftschadstoffe zum Parteiengehör zugestellt. Exemplarisch konnte weiters im Beschwerdeverfahren eine automatische Befeuchtung der Baustraße und damit eine Verringerung der Belästigung der Nachbarn in der Bauphase erreicht werden, ebenso wie die Umplanungen der Wannenbauwerke im Rahmen der Projektänderung 2016 die nun weniger ins Grundwasser eintauchen eine Verbesserung darstellen. Die Verpflichtung zur Minderung der Barrierewirkung des Tunnelbauwerks im Grundwasser durch Errichtung von Grundwasserdurchleitungseinrichtungen (so genannten Düken) wurde bereits in der ersten Instanz erreicht und ist grundsätzlich positiv zu sehen, wird aber von den Beschwerdeführern als nicht ausreichend erachtet und insbesondere die Nachhaltigkeit dieser Maßnahme in Frage gestellt.“

364/2012, 364a/2013, 364b/2014, 364c/2014 Schwarze Sulm

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO-Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	An der Schwarzen Sulm, einem der längsten naturbelassenen Flüsse in der Steiermark, soll ein Wasserkraftwerk errichtet werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Unzulässige Verschlechterung des Gewässerzustandes, Verletzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie, unzulässige Herabstufung der Güteklasse für Gewässer, fehlende Parteistellung einer Umweltorganisation im Verfahren (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren, EU-Vertragsverletzungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2012
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 9.890,60 (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 8.173,60 Rücklauf wegen Kostenersatz: EUR 1.326,40

Verfahrensverlauf

Genehmigung des Wasserkraftwerks - LH 2007:

20.04.2012 Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Berufung gegen die wiederaufgelebte Genehmigung aus 2007 (siehe dazu VfGH G 126/11-12 vom 16.3.2012 und VfGH B 51/10 vom 16.3.2012) des WK Schwarze Sulm an das BMLFUW

15.06.2012 BM lehnt Wiedereinsetzungsantrag ab.

17.10.2012 VwGH-Beschwerde gegen die Zurückweisung der Wiedereinsetzung

29.07.2015 **ETAPPENERFOLG:** VwGH 2012/07/0234-8, 0235-10 – Der VwGH hebt die Entscheidung des BMLFUW auf, weil über den Wiedereinsetzungsantrag der LH zu entscheiden gehabt hätte.

04.05.2016 EuGH weist Sulm-Klage der Kommission ab (Rs C-346/14): Die ursprüngliche Genehmigung fuße auf einem Gutachten, dem sei die Kommission nicht entgeggetreten. Das Gutachten belege die gute Energiebilanz des Projekts sowie die ökonomischen Aspekte für die lokale Wirtschaft, die Fischmigration sei sichergestellt.

22.07.2016 Dem Antrag auf Wiedereinsetzung vom 20.04.2012 wird vom LH Stmk keine Folge gegeben. „Das noch beim EuGH anhängige Vorabentscheidungsverfahren (verb. Rs C-633/15 und C664/15) auf Ersuchen des VwGH (VwGH, 26.11.2015, Zl. Ra 2015/07/0051, 0055) stellt für das gegenständliche Verfahren eine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG dar.“ „Im gegenständlichen Fall ändert die Beantwortung der Vorfragen durch den EuGH nichts an dem Ergebnis, dass dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß §§ 71f AVG nicht stattzugeben sei, weshalb die Behörde ihr von § 38 AVG eingeräumtes Ermessen dahingehend ausübt, selbst zu entscheiden.“

31.01.2018 Ökobüro stellt unter Berufung auf EuGH C-664/15 vom 20.12.2017 (NGO-Rechte in Wasserrechtsverfahren zur Durchsetzung der WRRL Art 4) den Antrag auf Zustellung des des Genehmigungsbescheids vom 24.5.2007 (FA13A-32.99 M 27-07/88).

Anpassung der Genehmigung nach § 21a WRG - LH 2013:

04.09.2013 Den Projektbetreibern werden zur Erreichung des Anpassungsziels gemäß QualitätszielVO gemäß § 21a WRG verpflichtet, Projektunterlagen vorzulegen, die ua beinhalten müssen:

- Redimensionierung der Basisdotation,
- planliche Darstellung der Fischaufstiegshilfe,
- rechnerischer Nachweis und Beschreibung des Managements zur Pflichtwasserdotation

Wesentlich: Begründungsänderung für Genehmigung des Kraftwerks, Qualitäts-Umstufung der Schwarzen Sulm.

07.10.2013 Berufung von ÖKOBÜRO gegen den Anpassungsbescheid

19.12.2013 BMLFUW weist Berufung zurück.

5.02.2014 Revision von ÖKOBÜRO gegen die Entscheidung des BMLFUW

21.04.2014 Antrag von ÖKOBÜRO, der Revision aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Juli 2014 ÖKOBÜRO übermittelt Sulm-Klage der Kommission gegen Österreich an den VwGH.

29.01.2015 VwGH weist Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ab.

30.06.2016 VwGH weist die Revision ab (Ro 2014/07/0028-9): ÖKOBÜRO habe nicht dargelegt, welche konkrete (materiellrechtliche) Bestimmung der WRRL mit der Parteistellung geltend gemacht werde. Außerdem habe der EuGH klar gemacht, dass die Genehmigung aus 2007 nicht gegen die WRRL verstoße: „Den sich im Ergebnis gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 24. Mai 2007 gerichteten Bedenken der revisionswerbenden Partei ist somit auch aus europarechtlichen Erwägungen der Boden entzogen.“ Dem ÖKOBÜRO wird Verfahrenskostenersatz an die Republik und die Betreiber aufgetragen.

07.07.2016 Antrag von ÖKOBÜRO auf Anerkennung der Parteistellung im Verfahren Wasserkraftwerk Schwarze Sulm, Trassenänderung.

14.07.2016 Dieser Antrag wird vom Stmk LH abgewiesen. Verweis auf EuGH C-240/09 vom 8.3.2011.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Das **EuGH-Judikat zur Schwarzen Sulm** vom 4.5.2016 (C-240/09), das auf eine Klage der Kommission zurückging, fügte dem Schutz der freien Fließgewässerstrecken (Wasserrahmenrichtlinie) schweren Schaden zu. Es stützte sich im Grunde auf zwei Seiten eines Pro Wasserkraft-Gutachtens der steirischen Wasserrechtsbehörde und übergeht die Gegenargumente des Umweltministeriums (BMLFUW als Rechtsmittelinstanz) im Genehmigungsverfahren. Eigentlich nicht so verwunderlich, da das Bundeskanzleramt als Vertreter der Republik ja auch die Genehmigung des Landeshauptmannes verteidigt hat und nicht die Rechtsauffassung des Umweltministeriums vertreten hat.

Die (vom BIV unterstützten) Revisionen des Ökobüros in den Verfahren zur Parteistellung von NGO und Kraftwerk Schwarze Sulm (Genehmigung und Überprüfung) wurden vom Verwaltungsgerichtshof nicht zum Anlass genommen, den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Dies geschah erst aufgrund der ao Revision des WWF im Wasserrechtsverfahren Kraftwerk Tumpen-Habichen (siehe dazu BIV-Unterstützungsfall Nr 421). Ökobüro berichtete dem BIV Ende Jänner 2018, dass das **Pro NGO-Judikat des EuGH vom 20.12.2017** in der Causa Kraftwerk Schwarze Sulm fruchtbar gemacht werden soll und Ökobüro versucht, das rechtskräftig abgeschlossene Verfahren (Genehmigung 2007) neu aufzurollen.

Ergänzend erwähnt Ökobüro, dass zum wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid 2007 bereits ein Beschwerdeverfahren des WWF am Landesverwaltungsgericht Stmk anhängig ist. Darüber hinaus haben WWF und Ökobüro die Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung (des Kraftwerks Schwarze Sulm aufgrund der geänderten Druckrohrtrasse) beantragt. Dieses Verfahren ist noch anhängig. Ein Verfahren der Landesumweltanwältin mit Antrag auf Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung ist beim LVwG anhängig. Weiters weist Ökobüro darauf hin, dass zum Rodungsvorhaben Kraftwerk Schwarze Sulm seit 31.1.2018 ein negativer Umweltverträglichkeitsprüfungs-Feststellungsbescheid vorliegt. Die Anfechtungsfrist beträgt gemäß § 3 Abs 7a UVP-G vier Wochen.

367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II

Unterstützte Initiative(n)	Familie H
Gegenstand	Familie H wohnt in einem Gebiet in Graz, in dem die Feinstaubgrenzwerte seit Jahren überschritten werden
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Grenzwertüberschreitung ist eine Gefahr für die Gesundheit, der Landeshauptmann ergreift unzureichende verkehrsbezogene Maßnahmen zur Senkung der Feinstaubbelastung wie zum Beispiel die Erlassung einer „Umweltzone“.
Verfahrensart(en)	Antrag auf Ergänzung des Luftreinhalteplans und der Maßnahmenverordnung unter Berufung auf EuGH-Judikatur.
Status beim BIV	Eröffnet 2012 Geschlossen 1/2018

Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 5.549,20 Rücklauf wegen Kostenersatz: EUR 2.692,80
--	---

Verfahrensverlauf

01.03.2013 Antrag auf Erlassung von verkehrsbezogenen Feinstaubmaßnahmen (Umweltzone oder tageweise Fahrverbote oder andere geeignete und effektive gleichwertige Maßnahmen zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte nach der Luftqualitäts-RL unter Berufung auf die EuGH-Judikatur. Die Grenzwertüberschreitungen am Wohnort und die amtlich erwogenen konkreten Maßnahmen werden dargelegt.

28.08.2013 Der **LH** weist den Antrag als unzulässig zurück: EuGH Judikat Janecek beziehe sich auf alte Luftqualitäts-RL. Neue RL habe den Behörden mehr Spielraum eröffnet.

11.09.2013 Familie H erhebt **Berufung** an den BMLFUW.

06.06.2014 Das **Landesverwaltungsgericht** (LVwG) Stmk weist die Beschwerde ab: Feinstaubmaßnahmen könnten von Bürgern nicht geltend gemacht werden, außerdem sei eine Umweltzone nicht effektiv. Die Feinstaubbelastung sei abnehmend (41.I-2572/2014-6).

23.07.2014 Familie H erhebt (ordentliche) **Revision** an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

30.9.2014 Replik auf die Revisionsbeantwortung des LH: Die nunmehr vorgelegten neuen Berechnungen zur Feinstaubbelastung seien nicht gesetzeskonform.

28.05.2015 Der **VwGH** spricht der Familie H das Recht auf Feinstaubmaßnahmen zu (Ro 2014/07/0096) und hebt die Entscheidung des LVwG auf. Die Luftqualitäts-RL sehe Handlungspflichten bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte vor. Daraus habe der EuGH ein Recht betroffener Personen auf Verbesserung des Luftqualitätsplans samt Maßnahmen durch die Behörde abgeleitet. Betroffen seien Personen, die sich in einem Gebiet mit Grenzwertüberschreitungen dauerhaft aufhalten.

04.11.2015 Das LVwG hebt den negativen Bescheid des LH vom 28. 8.2013 auf.

16.06.2016 Säumnisbeschwerde der Familie H, da der LH weder zusätzliche Maßnahmen zur Feinstaubreduktion verordnet hat noch mittels Bescheid begründet hat, warum derartige Maßnahmen nicht notwendig sein sollen. Auch in den Jahren 2014 und 2015 seien laut Umweltbundesamt die Feinstaubgrenzwerte an zu vielen Tagen überschritten worden.

22.09.2016 Elektronische Vorab-Übermittlung des Bescheids des LH Stmk, datiert ist dieser Bescheid mit 13.09.2016. Es soll damit wohl die Dreimonats-Frist für die Nachholung von säumigen Bescheiden nach § 16 VwGVG eingehalten werden. Das Recht auf Verfahren wird anerkannt, aber in der Sache wird der Antrag auf Feinstaubmaßnahmen abgewiesen. Es werden die Überschreitungstage aus 2014 herangezogen, welche nach Auffassung des LH die zulässige Anzahl von 35 Tagen nicht überschritten hätten. Die endgültigen Werte aus 2015 würden noch nicht offiziell vorliegen. Es wird auf bereits getätigte Maßnahmen und weitere für 2016 und 2017 geplante Maßnahmen verwiesen.

19.10.2016 Bescheidbeschwerde der Familie H an das Landesverwaltungsgericht.

22.05.2017 Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts: Die Entscheidung des LH wird bestätigt.

11.07.2017 Revision an den Verwaltungsgerichtshof: Die Entscheidung des LVwG übergeht die Messergebnisse von 2015. Wie der Jahresbericht des Umweltbundesamtes ausweist, gab es in diesem Jahr 43 bzw 42 Tage mit gesundheitsgefährdender Feinstaubbelastung in Graz. Das liegt weit über der europäischen Toleranzmarge von 35 Überschreitungstagen. Der Jahresbericht über das Jahr 2016 liegt noch nicht vor. Zur Jahresmitte 2017 ist nun die Jahres-Toleranzmarge schon beinahe ausgeschöpft, sodass im Jahr 2017 die europäischen Vorgaben relativ sicher nicht eingehalten werden können.

Nennenswerte verkehrsbezogene Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Grazer Bevölkerung stehen nach wie vor aus. Die Ablehnung des Antrags auf weitere Feinstaubmaßnahmen ist daher rechtswidrig.

25.10.2017 Aufhebung der LVwG-Entscheidung (VwGH Ro 2017/07/0020 bis 0021): Der Revision der Familie Hoffmann wird stattgegeben. Das LVwG habe es in seinem Erkenntnis vom 22. Mai 2017 verabsäumt, die Feinstaubbelastung gemäß dem letzten Jahresbericht zu erheben und darzustellen. "Wären - angesichts des Zeitpunkts der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses - die Daten für das Jahre 2016 noch nicht in ihrer Gesamtheit vorgelegen, hätten die Daten für das Jahr 2015 herangezogen werden müssen." (Rz 42, zweiter Satz) "Das angefochtene Erkenntnis entspricht weder diesen - bereits aus dem Vorerkenntnis ableitbaren - Vorgaben noch allgemein den Anforderungen an eine nachvollziehbare Begründung." "Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Berücksichtigung der Daten des Jahres 2015 zu einem anderen Verfahrensergebnis, nämlich zur Zulässigkeit des Antrages im Sinne des Vorerkenntnisses geführt hätten." (Rz 54). Der VwGH rügt auch, dass die von Familie Hoffmann beantragte Verhandlung ohne Begründung unterblieben sei (Rz 61).

21.12.2017 Stellungnahme der Familie zur Übermittlung des nunmehr vorliegenden Jahresberichts des UBA 2016 und Ankündigung der Zurückweisung des Antrags mangels Überschreitung der Toleranzmarge: Die Feinstaubbelastung sei wechselhaft, ein „gutes“ Jahr werde durch ein „schlechtes“ Jahr abgelöst. Dies habe meteorologische Ursachen und gehe nicht auf zusätzlich gesetzte Maßnahmen zurück. Abzustellen sei daher – wie es im UBA-Bericht zur Luftgütemessung 2016 erfolge – auf einen Drei Jahres-Zyklus. 2017 sei wieder mit einer Überschreitung zu rechnen. Gemäß der RL sei eine dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte zu erzielen. Daher seien weitere Maßnahmen zu setzen bzw entsprechende Ermittlungen vorzunehmen.

05.01.2018 Zurückweisung des Antrags durch LVwG (LVwG 41.1-3230/2016-15): Gemäß VwGH vom Mai 2015 käme es auf den letzten vorliegenden Jahresbericht an. Dies sei nun der aus dem Jahre 2016. In der Stadt Graz wurde die Feinstaubgrenzwerte demnach an weniger als 35 Tagen überschritten. Daher entfalle die Antragslegitimation.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom Mai 2015 war ein rechtlicher Meilenstein. Wie schon das deutsche Bundesverwaltungsgericht im September 2013 kompensiert er mit seiner Entscheidung die Untätigkeit des Gesetzgebers, Betroffenen einen Klagsweg gegen die Untätigkeit der Verwaltungsbehörde zu eröffnen. Allerdings reagierte das Landesverwaltungsgericht nur schleppend, der Landeshauptmann zunächst gar nicht. Kein gutes Zeugnis für den Rechtsstaat Österreich. Die Säumnisbeschwerde vom Juni 2016 sollte hier „nachhelfen“. Der am 22.9.2016 „vorab“ übermittelte negative Landeshauptmann-Bescheid wurde von Familie Hoffmann bekämpft. Der Verweis des Landeshauptmannes auf zukünftig geplante Maßnahmen wie die Beschlussfassung eines neuen Maßnahmenprogramms nach § 9a IG-L im Jahre 2016 und die „Überarbeitung des Luftreinhaltprogrammes 2014“ bestätigten ja indirekt den Handlungsbedarf.

In seiner zweiten Entscheidung vom Mai 2017 entschied das Landesverwaltungsgericht abermals gegen die Familie Hoffmann. Es berief sich dabei auf die „guten“ Feinstaubwerte von 2014 sowie 2016 und ignorierte das „schlechte“ Jahr 2015. Die ao Revision dagegen war erfolgreich.

ERFOLG: Die zweite Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom Oktober 2017 war abermals ein Etappenerfolg für die Familie Hoffmann. Die Landesverwaltungsgerichts-Entscheidung wurde aufgehoben. Die Strategie des Landeshauptmannes der Stmk, die vom Landesverwaltungsgericht gedeckt und bestätigt wurde, nur die "guten" Feinstaubjahre 2014 und 2016 heranzuziehen und das "schlechte" Feinstaubjahr 2015 unter den Tisch zu kehren, war mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Im Herbst 2017 wurde vom Umweltbundesamt der Jahresbericht für das „gute“ Feinstaubjahr 2016 vorgelegt. Dies nahm das Landesverwaltungsgericht zum Anlass, Anfang Jänner 2018 eine Entscheidung zu treffen und den Antrag auf weitere Feinstaubmaßnahmen zurückzuweisen. Die Familie Hoffmann wird dagegen kein außerordentliches Rechtsmittel ergreifen, da die Erfolgsaussichten zu ungewiss sind. Wie in der Stellungnahme an das Landesverwaltungsgericht vom Dezember 2017 dargestellt (siehe oben), spricht sehr viel dafür, von einer nachhaltigen Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte erst nach drei „guten“ Jahren zu sprechen. Jedoch ist unsicher ob der Verwaltungsgerichtshof seine Fixierung auf das Jahr, das letzte vorliegende Berichtsjahr, aufgibt. Der Unterstützungsfall wurde daher geschlossen.

ERGEBNIS: Mit dem gegenständlichen Verfahren wurde betroffenen Bürger/innen ein gesicherter Rechtsweg, Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen aus Luftschadstoffen zu begehren, erschlossen. Eine gesetzliche Regelung zur effektiveren Rechtswahrnehmung steht noch immer aus. Sämtliche Schriftsätze des Unterstützungsfalles „Antrag auf Feinstaubmaßnahmen Graz II“ können auf der Homepage des BIV eingesehen werden. Sollte der endgültige Jahresbericht 2017 des Umweltbundesamtes, welcher im Herbst 2018 vorliegen wird, eine Überschreitung der europäischen Toleranzmarge in Graz ausweisen⁴, kann jede/r Bürger/in, der/die in Graz wohnt, einen Antrag auf weitere Feinstaubmaßnahmen stellen.

Der aktuelle Jahresbericht 2016 des Umweltbundesamtes weist übrigens gravierende Überschreitungen der Stickstoffdioxid-Grenzwerte aus:

„Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für Stickstoffdioxid (35 µg/m³ als Jahresmittelwert) wurden im Jahr 2016 an 17 (von 145) IG-L- Messstellen festgestellt. Der Grenzwert von 30 µg/m³ als Jahresmittelwert wurde an 25 Messstellen überschritten. Die höchsten Jahresmittelwerte wurden an den Messstellen Vomp A12 (54 µg/m³), Hallein A10 (48 µg/m³), Wien Hietzinger Kai (47 µg/m³) sowie Salzburg Rudolfsplatz und Linz Römerberg (je 46 µg/m³) registriert.

Der Grenzwert für den Halbstundenmittelwert (200 µg/m³) wurde 2016 an drei Messstellen überschritten (unter denen zwei auch über dem Grenzwert für den Jahresmittelwert lagen); die meisten Überschreitungen (sieben) traten an der Messstelle Linz Römerberg auf.

Betroffen von Grenzwertüberschreitungen gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft sind va verkehrsbelastete Straßen im dichtverbauten Stadtgebiet der Großstädte Wien, Linz, Salzburg, Graz und Innsbruck, aber auch in kleineren Städten wie St Pölten, Hallein, Lienz und Feldkirch sowie Gebiete entlang von Autobahnen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte auch in anderen Städten an verkehrsbelasteten Standorten sowie an anderen Autobahnen überschritten werden, an denen sich keine Messstellen befinden.

Hauptverursacher der Grenzwertüberschreitungen sind Diesel-Kfz.“

Die Revision des Ökobüro in Bezug auf NOx-Maßnahmen in Salzburg ist noch immer anhängig.

⁴ Die Vorläufige Feinstaubbilanz des Umweltbundesamtes vom 2.1.2017 weist für Graz an den Messstellen Don Bosco und Graz Süd Überschreitungen an 49 bzw 44 Tagen aus (http://www.umweltbundesamt.at/aktuell/presse/lastnews/news2018/news_180102/).

368/2012, 368a/2017 Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Marchfeld (BIM)-United
Gegenstand	Verkehrsprojekte rund um Wien: S1, A5, S2, S8, Flughafenausbau und EKZ Gerasdorf
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Indem die Verkehrsprojekte jeweils in eigenen Verfahren behandelt werden, kommen Gutachter meist zu dem Ergebnis, dass die jeweilige Luftschadstoffbelastung nur geringfügig zunimmt. Die Auswirkungen der verschiedenen Verkehrsprojekte auf die Luftgüte werden nie zusammen betrachtet.
Verfahrensart(en)	Einbringung eines Gutachtens zur Gesamtbetrachtung der Luftschadstoffbelastung in die laufenden Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu den jeweiligen Verkehrsprojekten.
Status beim BIV	Eröffnet 2012 Geschlossen 1/2018
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.891,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 2.981,--

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Ein Teilmodul dieses Pakets wurde nach dem Verfahren zur S1-Lobau auch in weiterentwickelter und adaptierter Form in das Verfahren zur S8-West eingebracht. Die von Projektwerberin wie GutachterInnen zunächst negierten (mittlerweile durch Herausgabe einer neuen Version des "Handbuchs für Emissionsfaktoren" bestätigten) Auswirkungen des VW-Skandals lieferten hierzu zusätzlichen Zündstoff. Betreffend Ablauf, Verfahrensstand und (Zwischen-)Ergebnis des laufenden S8-Verfahrens wird auf das Verfahren 423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn) verwiesen.

369/2012, 369b/2017 Umweltberatung-Umgehung Dienstverhältnis

Unterstützte Initiative(n)	Initiative Abfallberatung
Gegenstand	AbfallberaterInnen haben jahrelang mittels jeweils befristeten Werkverträgen für die Stadt Wien gearbeitet. 2012 wurden die Konditionen weiter verschlechtert, sodass eine Fortsetzung des prekären Arbeitsverhältnisses nicht mehr akzeptabel war. Da die AbfallberaterInnen mittels Gewerbeschein „selbständig“ gearbeitet hatten, erhalten sie kein Arbeitslosengeld.

Behauptete Beeinträchtigung(en)	Umgehung von Dienstverhältnissen, rechtswidrige Kettenverträge, Einstellung einer ehemaligen Abfallberaterin an einer minder qualifizierten Position als Betriebsassistentin in handwerklicher Verwendung
Verfahrensart(en)	Arbeitsgerichtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet Geschlossen 1/2018 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 7.000,--

Verfahrensverlauf

01.04.2003 – 31.07.2012 Die Stadt Wien schließt mit B jeweils befristete Werkverträge mit der Laufzeit bis Ende des Jahres ab, die jeweils nahtlos aneinander anschließen.

22.02.2013 B erhebt Feststellungsklage beim Arbeits- und Sozialgericht Wien

18.07.2013 Im Rahmen des zweiten Verhandlungstages wird die Unterbrechung des Verfahrens vereinbart, da in einem Parallelverfahren, das bereits weiter fortgeschritten ist, das Urteil erwartet wird.

17.05.2013 Das ASG Wien stellt in der Rechtssache CGA 149/12g-17 ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Stadt Wien fest. Die Stadt Wien anerkennt daraufhin das aufrechte Dienstverhältnis mit B und übernimmt die Kosten des Verfahrens. B ist somit (wieder) bei der Stadt Wien angestellt.

21.05.2014 B erhebt Mahnklage an das ASG Wien, da die Einstufung nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung entspricht und sie fortan an anderer Stelle eingesetzt wird. Während die Stadt Wien Frau B ursprünglich als Akademikerin bzw zumindest mit Matura als Grundvoraussetzung aufgenommen hatte, wurde sie nunmehr als Betriebsassistentin in handwerklicher Verwendung eingestuft.

18.02.2016 Das ASG Wien weist in einem Zwischenurteil die Mahnklage von B ab, nachdem ein Gutachten zu dem Ergebnis kam, dass es – wie auch von der Stadt Wien argumentiert - auf die tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten der Abfallberaterin ankomme.

18.05.2016 B erhebt Berufung an das OLG Wien und bekräftigt ihren Standpunkt, dass die bei der Einstellung getroffenen und maßgeblichen Kenntnisse ausschlaggebend sind und hier insbesondere, dass explizit Matura und entsprechende universitäre Ausbildung maßgeblich waren.

27.04.2017 B kann auch in der zweiten Instanz die richtige/bessere Einstufung nicht erfolgreich geltend machen. In der mündlichen Verhandlung vor dem ASG Wien werden Vergleichsgespräche geführt.

01.05.2017 Es wird mit Wirksamkeit 12.05.2017 ein Vergleich geschlossen: Die Stadt Wien verpflichtet sich zur Bezahlung von ua ungerechtfertigt zurückbehaltenem Entgelt. Jede Seite bezahlt ihre eigenen RA-Kosten.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Das vom BIV unterstützte Verfahren war erfolgreich. Das Arbeitsgericht stellte 2013 fest, dass die jeweils befristeten Werkverträge der AbfallberaterInnen der Stadt Wien ein Dienstverhältnis begründeten. Frau B stand daraufhin in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Wien.

MISSERFOLG: Da ihre Einstufung nicht ihrer Tätigkeit und Ausbildung entsprach, startete B einen Folgeprozess. Das Gericht folgte jedoch dem Standpunkt der Stadt Wien, nämlich dass es bei der Einstufung auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt. B ist mit der Auffassung, dass es auf die bei der Einstellung erforderliche Ausbildung ankomme, nicht durchgedrungen. Es wurde schließlich ein Vergleich geschlossen, wonach sich die Stadt Wien u.a. dazu verpflichtete, ungerechtfertigt zurückbehaltenes Entgelt zu bezahlen.

370/2013, 370a/2014, 370b/2015, 370c/2016, 370d/2017 Stadttunnel Feldkirch

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „statt Tunnel“ (vormals „Plattform gegen den Letztetunnel“) www.statttunnel.at Bürgerinitiative „mobil ohne Tunnel“ (Liechtensteiner BI)
Gegenstand	Stadttunnel Feldkirch (Vorarlberg): Vierarmiger Tunnel zwischen der Walgau Autobahn und der Grenze zu Liechtenstein mit einer Gesamtlänge von 3850 m.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Luftschadstoffbelastungen und Baulärm, Verstöße gegen den Naturschutz und die Alpenkonvention, Lärmbelästigung, Beeinträchtigung des Klimas und des Grundwassers, Verstöße gegen das Straßentunnel-Sicherheitsgesetz, mangelhafte Raumordnung; fehlende Parteistellung der Bürgerinitiative im Verfahren und Nicht-Herausgabe von Umweltinformationen (Verletzung der Aarhus-Konvention, der UVP-RL und der UIRL).
Verfahrensart(en)	Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren, Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz, Parteistellungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 20.639,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 12.040,58

Verfahrensverlauf

Vereinfachtes Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

11.09.2013 Die Vbg LReg, Abt VIIb, beantragt die Genehmigung des Tunnelprojekts.

15.07.2014 Die BI reicht eine Stellungnahme ein.

15.07.2015 Die Vbg LReg, Abt Ib, genehmigt das Tunnelprojekt.

18.08.2015 Beschwerde der BI an das BVwG (90 Seiten).

06.04.2017 BVwG weist Beschwerde der BI mit Verweis auf BVwG-Entscheidung vom 21.04.2015 im Parteistellungsverfahren als unzulässig zurück, die Revision wird zugelassen (BVwG W1932114926-1/28E).

18.05.2017 Die beiden Initiativen erheben Revision an den VwGH

13.02.–16.02.2018, 26.02.-28.02.2018 Mündliche Verhandlung anberaumt: Mitglieder der Bürgerinitiative nehmen an dieser Verhandlung als Nachbarparteien bzw Beschwerdeführer rechtswirksam teil.

Parteistellungsverfahren

09.09.2014 Die Vbg LReg, Abt Ib, anerkennt die Parteistellung der BI im vereinfachten UVP-Verfahren.

06.10.2014 Beschwerde der Vbg LReg, Abt VIIb, et al gegen diese Entscheidung.

21.04.2015 Das BVwG entscheidet, dass der BI keine Parteistellung zukomme (BVwG W1932012935-1/10E).

05.06.2015 Revision der BI an den VwGH: Bürgerinitiativen müssen auch im vereinfachten UVP-Verfahren Parteistellung haben. Bürgerinitiativen, die sich ad hoc gegen ein umwelterhebliches Projekt formieren, werden vom UVP-G nicht als Umweltorganisationen (welche Parteistellung haben) anerkannt. Die Mitglieder der BI sind in ihrer Gesundheit betroffen, die Differenzierung ist daher unsachlich und europarechtswidrig. Unmittelbare Anwendbarkeit von Art 11 UVP-RL. Anregung auf Vorlage an den EuGH bzw auf Gesetzesprüfungsantrag beim VfGH.

Verfahren nach dem Umweltinformationsgesetz

02.12.2014 Antrag der BI auf Herausgabe des Plans der Verkehrsbeziehungsmatrizen ua (Ausgangsdaten des Gutachtens zu Verkehrsmodell und –prognose im UVP-Verfahren).

01.04.2015 Ablehnung der Auskunftserteilung durch das Amt der Vbg LReg, Abt. VIIb, weil es sich nicht um Umweltinformationen handle.

16.04.2015 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Vbg

14.01.2016 Das Landesverwaltungsgericht bestätigt die Entscheidung der Behörde (LVwG-305-001/R 12-2015-5). Die Ausgangsdaten seien beim beauftragten technischen Büro und nicht beim Amt der Vbg LReg. Sie stünden im geistigen Eigentum des Büros.

24.02.2016 Ao Revision an den VwGH: Die Daten seien vom techn Büro im Auftrag der LReg erhoben und auch bereit gehalten worden. Ohne diese Daten sei das Verkehrsmodell nicht überprüfbar, die Verkehrsdaten seien jedoch Grundlage für die Einschätzung der Umweltauswirkungen des Tunnels.

09.05.2016 Revisionsbeantwortung Amt der Vbg LReg

22.11.2017 Die ao Revision wird zurückgewiesen (Ra 2016/06/0032-5): Das LVwG habe sich an die bisherige Judikatur gehalten. Gemäß VwGH 2013/07/008 könne von für die Behörde bereitgehaltenen Umweltinformationen nur dann gesprochen werden, wenn die Behörde einen Rechtsanspruch auf Herausgabe dieser Umweltinformation durch den Dritten habe. Im ggst Fall urteilte das LVwG zu Recht, dass das Ingenieurbüro die Verkehrsdaten nicht für die Vbg Landesregierung bereithalte.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Beschwerde der Initiativen gegen den Umweltverträglichkeitsprüfungs-Bescheid zum Tunnelprojekt wurde – wie schon 2015 die Beschwerde gegen die Nichtanerkennung der Parteistellung im vereinfachten Verfahren - vom Bundesverwaltungsgericht im April 2017 zurückgewiesen. Da der Verwaltungsgerichtshof über die Revision von 2015 noch nicht entschieden hat, erhoben die Initiativen auch im Hauptverfahren Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Auch im Umweltinformationsverfahren wurde der Verwaltungsgerichtshof angerufen: Insgesamt geht es um folgende grundsätzliche Fragen:

- Muss die Behörde die Ausgangsdaten (Verkehrsbeziehungsmatrizen) für die Verkehrsprognose, welche ihrerseits Ausgangsdaten für die Prognose der Lärm- und Luftschadstoffbelastung durch den geplanten Tunnel sind, als Umweltinformation

herausgeben? Bemerkenswert ist, dass das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren zum Westring Linz die Vorlage dieser Daten auf Antrag der (anerkannten) Bürgerparteien aufgetragen hat. Siehe dazu Verfahren 241/2004 ff.

- Müssen Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis haben, dürfen betroffene ausländische Bürgerinitiativen nicht schlechtergestellt werden als inländische Initiativen (Art 18 AEUV, Art 4 EWR-Abkommen, Aarhus-Konvention, Art 11 UVP-RL, Espoo-Konvention)? Ist also die mit der UVP-Novelle 2000 eingeführten Differenzierung betreffend BI-Rechte bei uvp-relevanten Vorhaben rechters?
- Hätte das Hauptverfahren bis zur endgültigen Klärung der Parteistellung der Bürgerinitiativen und der zugänglichen Umweltdaten unterbrochen werden müssen?

Von den drei anhängigen Verwaltungsgerichtshof-Revisionen wurde die Umweltinformations-Revision im November 2017 entschieden. Das Ergebnis ist aus Umweltsicht unbefriedigend, da mit der Auslagerung der Verkehrsprognosen von der Behörde an außenstehende Sachverständige wesentliche Ausgangsparameter einer Verkehrsprognose nicht via Umweltinformationsanfrage zugänglich sind. Zu beachten ist aber, dass – wie das Bundesverwaltungsgericht im Fall Westring Linz judizierte (siehe dazu auch in diesem Jahrsbericht, 241/2004) – das Parteiengehör zu einer sachverständigen Verkehrsprognose im Verfahren nur wahrgenommen werden könne, wenn auch die Ausgangsdaten der Verfahrenspartei zugänglich sind. In diesem Sinne ist zu hoffen, dass die Nachbarn und Nachbarinnen des geplanten Tunnels im Zuge der im Feber 2018 anstehenden Verhandlung an die Ausgangsdaten herankommen ansonsten sie die Schlüssigkeit der Beweiserhebungen nicht beurteilen können.

377/2013 Roggendorf

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Roggendorf www.roggendorf.or.at
Gegenstand	Erweiterung des Quarzsandabbaugebietes am westlichen Ortsrand von Roggendorf (NÖ) und Neuerrichtung einer Schottergrube am östlichen Ortsrand von Roggendorf
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Roggendorf ist derzeit schon durch die Autobahn an der Südseite und die ÖBB-Trasse an der Nordseite mit hohen Lärm- und Luftbeeinträchtigungen konfrontiert. Alle vier Emittenten rund um Roggendorf führen insgesamt zu einer unerträglichen Lärm- und Staubbelastrung.
Verfahrensart(en)	Bergrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013 Geschlossen 1/2018
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 3.000,--

Verfahrensverlauf

April 2012 Die Firma ersucht um Bewilligung für die Errichtung einer Schottergrube.

20.02.2013 Ansuchen der Firma um Genehmigung einer Bergbauanlage (Bergbauanlage, Südostzufahrt).

18.02.2014 Die BH Melk erteilt die Bergbauanlagenbewilligung für die neu zu errichtende Ausfahrt aus der Schottergrube. Die geplante Schottergrube an sich ist nach Ansicht der Behörde bereits durch alte Genehmigungen aus den Jahren 1979 und 1980 genehmigt, obwohl sie niemals errichtet wurde.

31.03.2014 Beschwerde der Gemeinde auf Antrag der Bürgerinitiativen gegen die Bergbauanlagenbewilligung. Vorgebracht wird insbesondere, dass ein neuer Gewinnungsbetriebsplan vorliege, welcher durch die Behörde neu zu verhandeln und zu genehmigen ist. Gemäß § 81 Mineralrohstoffgesetz komme der Gemeinde daher Parteistellung zu. Parallel dazu werden Vergleichsgespräche mit dem Schottergruben-Betreiber geführt.

22.08.2014 Das LVwG NÖ weist die Beschwerde mangels Parteistellung zurück. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens könne nur der Antrag des Bergbauberechtigten auf Bewilligung der Zufahrtsstraße sein und nicht die Rechtsfrage, ob eine bewilligungspflichtige Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes vorliege. Es wird außerordentliche Revision an den VwGH erhoben.

18.05.2016 Der VwGH weist die Revision mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück (Ra 2014/04/0044).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

MISSERFOLG: Der Rechtsweg war nicht erfolgreich. Die Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes der Bergbauanlage konnte nicht im Zuge des Bewilligungsverfahrens für die Zufahrtsstraße zur Bergbauanlage geltend gemacht werden. Die Bürgerinitiative berichtete jedoch Anfang 2018, dass die Schottergrube nach wie vor nicht errichtet wurde, obwohl die Grubenöffnung seit der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts rechtlich möglich wäre. Der Betreiber habe stattdessen aus einem Hochwasserschutzprojekt in der Nähe Schotter zugekauft und veredle diesen.

378/2013, 378a/2014, 378b/2015 Schottergrube Hartkirchen/OÖ

Unterstützte Initiative(n)	Interessengemeinschaft Deinham „Schottergrube Fasangarten“
Gegenstand	Erweiterung der bestehende Quarzkiesgrube „Fasangarten“ in Hartkirchen (OÖ) um 17,5 ha auf insgesamt 23,5 ha.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Es wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, der geplante Lärmschutzwall soll nicht errichtet werden, fehlende Ausweisung als Natura 2000 Gebiet und Beeinträchtigung des nicht ausgewiesenen Natura 2000 Gebietes.
Verfahrensart(en)	Bergrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2013

Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.514,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 4.111,40 davon rückerstattet: EUR 655,--
--	---

Verfahrensverlauf

12.06.2012 Die OÖ Landesregierung erlässt einen negativen Feststellungsbescheid, wonach keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

15.06.2012 Die Gustav Arthofer GmbH & Co KG ersucht um Genehmigung der Erweiterung bzw Änderung des Gewinnungsbetriebsplanes für die bestehenden Quarzkiesgrube „Fasangarten“ sowie um Bewilligung und Betrieb der Bergbauanlage „Förderbandanlage“.

20.12.2012 Die Anträge werden mit Bescheid der BH Eferding bewilligt.

03.01.2013 Die Initiative erhebt gegen diesen Bewilligungsbescheid Berufung.

12.04.2013 Das LVwG OÖ gibt der Berufung keine Folge und bestätigt den angefochtenen Bescheid im Wesentlichen.

28.05.2013 Die Initiative erhebt Bescheidbeschwerde an den VwGH.

24.11.2014 Der VwGH setzt das Beschwerdeverfahren aus, bis der EuGH über ein Vorabentscheidungsersuchen in einem ähnlichen Fall (Karoline Gruber) entscheide.

16.04.2015 Mit Urteil C-570/13 in der Rechtssache Karoline Gruber stellt der EuGH fest, dass Feststellungsbescheide gegenüber der betroffenen Öffentlichkeit, die am Feststellungsverfahren aufgrund der Regelung im UVP-G nicht beteiligt war, keine Bindungswirkung entfalten. NachbarInnen müssten daher die Möglichkeit haben die negative UVP-Feststellungsentscheidung „im Rahmen eines gegen sie oder gegen einen späteren Genehmigungsbescheid eingelegten Rechtsbehelfs anzufechten“. Daraufhin hebt der VwGH mit 22.06.2015 die im Verfahren Karoline Gruber angefochtene Betriebsanlagengenehmigung auf (2015/04/0002).

30.07.2015 Der VwGH hebt die angefochtene Entscheidung auf und verpflichtet den Bund zum Kostenersatz idHv EUR 1.346,40. Der negative Feststellungsbescheid könne im UVP-Verfahren gegen die Nachbarn, denen in diesem Verfahren keine Parteistellung zukommt, keine Bindungswirkung entfalten (2015/04/0003). Daher ist im fortgesetzten Verfahren nochmals die UVP-Pflicht des Projekts zu prüfen und zu entscheiden.

05.04.2016 Das LVwG OÖ bestätigt den angefochtenen Bewilligungsbescheid der BH Eferding vom 20.12.2012 mit der Maßgabe, dass gewisse angeführte Projektunterlagen entfallen. Es werde zwar der Schwellenwert nach Anhang 1 UVP-G erfüllt, aber gemäß § 3a Abs 1 Z 2 seien Änderungen von Vorhaben nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn die Behörde erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt feststelle. Das Gericht verweist auf den negativen Feststellungsbescheid der Behörde vom 12.06.2012 und folgert daraus, dass nicht mit derartigen schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Mit den Einwendungen der Initiative setzt sich das Gericht hingegen in keinsten Weise auseinander.

25.05.2016 Die Initiative bringt gegen das Erkenntnis des LVwG OÖ außerordentliche Revision beim VwGH ein.

08.08.2016 Der VwGH weist den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ab. (VwGH, Ra 2016/04/0068).

29.06.2017 Der VwGH hebt die Entscheidung des LVwG OÖ auf und verpflichtet den Bund zu Kostenersatz idHv EUR 1.346,40. Das Gericht habe sich nicht (ausreichend) mit den luftreinhaltetechnischen und lärmtechnischen Gutachten auseinandergesetzt. Die Gutachten zur Prüfung der Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet seien hingegen von der Initiative nicht ausreichend widerlegt worden. Alleine der Hinweis, dass die Gutachten vor Ausweisung des Schutzgebietes erfolgte, reiche nicht aus (VwGH, Ra 2016/04/0068 bis 0077-14).

21.08.2017 Die Berufungswerber teilen dem LVwG OÖ mit, dass die Einholung und Vorlage entsprechender lärmtechnischer Sachverständigengutachten beabsichtigt ist.

29.09.2017 Die Berufungswerber tätigen beim LVwG OÖ nachstehende Urkundenvorlage:

- Lärmgutachten Univ Doz Mag Dr. Hendorfer, samt Schallmessungsprotokoll im Original
- Schreiben Univ Doz Mag Dr Günther Hendorfer vom 26.09.2017

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

DOPPELTER ERFOLG: In diesem Verfahren konnte die Initiative bereits zwei Erfolge verbuchen. 2015 verpflichtete der Verwaltungsgerichtshof das Landesverwaltungsgericht OÖ, die UVP-Pflicht der Schottergrube zu prüfen. Das Gericht führte jedoch keine neuen Erhebungen durch. Es stützte seine Entscheidung vielmehr auf den negativen Feststellungsbescheid der BH Eferding aus dem Jahr 2012. Damals waren sechs Amtssachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass nicht mit schädlichen Auswirkungen zu rechnen sei. Ein von der Initiative mit Unterstützung des BIV in Auftrag gegebenes Lärmgutachten lieferte hingegen Anhaltspunkte, dass sich die aktuelle Situation anders darstellt, als von den Amtssachverständigen angenommen. Mit Erfolg. Im Juni 2017 hob der VwGH erneut die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts auf. Es habe sich nicht ausreichend mit den Gutachten zu Lärm und Luftreinhaltung auseinandergesetzt.

388/2014, 388a/2016 380kV-Salzburgleitung St Peter-Netzknoten Tauern

Unterstützte Initiative(n)	IG Erdkabel, BI Köck-Adnet www.ig-erdkabel.at
Gegenstand	Die Austrian Power Grid AG und die Salzburg Netz GmbH planen die Errichtung einer 380-Kilovolt-Leitung zwischen dem Netzknoten St. Peter in Oberösterreich und dem Netzknoten Tauern in Salzburg.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Befürchtet werden Gesundheitsgefahren, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Gewässer, des Landschaftsbildes und des Tourismus. Die Initiative macht zudem fehlenden regionalen Bedarf für die große Stromleitung geltend und verfolgt eine Erdverlegung der Freileitung.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 10.000 (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 10.000,--

Verfahrensverlauf

19.03.2013 Genehmigungsansuchen

02.05. bis 05.05.2014 Mündliche Verhandlung

14.12.2015 Genehmigungsbescheid der Sbg LReg

25.01.2016 Beschwerde der Bürgerinitiative Köck-Adnet gemeinsam mit 10 weiteren Bürgerinitiativen, zwei Gemeinden und 17 Einzelpersonen

17.07.-20.07.2017 Mündliche Verhandlung am Bundesverwaltungsgericht

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der BIV zahlte der BI im Jahre 2017 weitere EUR 3.000,-- für ein Sachverständigen-Gutachten zur Baubiologie aus. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist bis jetzt (31.1.2018) nicht ergangen.

392/2014 Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein

Unterstützte Initiative(n)	Protect. Natur- Arten- und Landschaftsschutz www.protect-nature.at
Gegenstand	Die Gemeinde Forchtenstein im Burgenland veranlasste im Natura 2000 Gebiet "Mattersburger Hügelland" eine Umwidmung von Grünland in Bauland.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Missachtung des naturschutzrechtlichen Verschlechterungsverbotens insbesondere zum Schutz der Zwergohreule, fehlende Umweltprüfung, fehlende Naturverträglichkeitsprüfung, Verstöße gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und die Vogelschutzrichtlinie, fehlendes Anfechtungsrecht einer Umweltorganisation (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Anfechtung einer Flächenwidmungsplan-Änderung beim Verfassungsgerichtshof
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 2.880,--

Verfahrensverlauf

16.09.2014 Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein vom 2. Juni 2014 gemäß Art 139 B-VG

05.11.2014 Gegenschrift der Bgld Landesregierung

13.11.2014 Gegenschrift der Gemeinde Forchtenstein

14.12.2016 Der VfGH weist die Anfechtung zurück (VfGH 87/2014-11).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

MISSERFOLG: Zwei Jahre und drei Monate nach Einbringung der Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung der Gemeinde Forchtenstein im Burgenland hat der Verfassungsgerichtshof die auf EuGH-Judikatur und Aarhus-Konvention gestützte Anfechtung der Umweltorganisationen „Protect“ zurückgewiesen. Der VfGH verweist zwar auf die EuGH-Entscheidung „Slowakischer Braunbär“, wonach „ein nationales Gericht jedenfalls sein nationales Recht im Hinblick auf die Gewährung eines effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes in den vom Umweltrecht der Union erfassten Bereichen auszulegen (habe), dass es so weit wie möglich in Einklang mit den in Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention festgelegten Zielen steht“. Er macht aber nicht den Schritt, den relevanten Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG (Antrag einer Person, die als Partei wegen Anwendung einer gesetzwidrigen VO in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet) interpretativ zu erweitern. Umweltorganisationen seien (im konkreten Fall) nicht in subjektiven Rechten unmittelbar betroffen. „Eine Zuständigkeit von Mitgliedern der Öffentlichkeit im Sinne des Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen, könnte (daher) nur durch eine Verfassungsbestimmung bewirkt werden, eine solche existiert nicht.“ (VfGH V 87/2014)

Die Entscheidung ist auf rechtswissenschaftliche Kritik gestoßen: „Im Ergebnis enttäuscht der Beschluss des VfGH mangels Auseinandersetzung mit dem springenden Punkt der Rechtssache: Der Frage nach einer völker- und unionsrechtskonformen Auslegung des Begriffs des Rechts in Art 139 Abs 1 Z 3 B-VG. ... Abzuwarten bleibt, ob der VfGH seine Rspr anpassen wird, falls der EuGH im aktuellen Vorabentscheidungsverfahren das Bestehen ökozentrischer Rechte zugunsten von UO bejaht. Es bleibt also auch an dieser Aarhus-„Front“ spannend.“ (Teresa Weber, Entscheidungsbesprechung in RdU 2017/2 S 76 ff.)

AUSBLICK: Im konkreten Fall wurde damit die Frage der Europarechtskonformität der Baulandausweisung im Europaschutzgebiet in das Bauverfahren „geschleppt“. Der BIV wird allfällige Einwendungen und Rechtsmittel der UO Protect in Bauverfahren tunlichst finanziell unterstützen.

394/2014, 394a/2016, 394b/2017, 394c/2017 Komethochhaus Wien

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative gegen das Komethochhaus www.bi-kometprojekt.at
Gegenstand	Die Wiener Kometgründe (Schönbrunner Schloßstraße 2-14 bis zur U4-Trasse) sollen mit einem Einkaufszentrum, einem Bürohochhaus und einer dreistöckigen Tiefgarage bebaut werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Das Areal ist bereits schwer durch verkehrsbedingten Lärm und Luftschadstoffe belastet. Die geplante Architektur vernichtet den gewachsenen Gründerzeitcharakter des Viertels und ist absolut überdimensioniert. Die geplanten Büroflächen von 65.000 m ² gehen am Bedarf vorbei, die Einkaufsfläche von 11.000 m ² würde zur Verödung der naheliegenden Einkaufsstraße und Fußgängerzone Meidlinger Hauptstraße führen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei zu Unrecht unterblieben.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014

Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.752,10 (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 5.264,22
--	--

Verfahrensverlauf

1. Bauverfahren 2011 („kleinen Projektvariante“)

26.04.2011 UVP-Feststellungsbescheid verneint UVP-Pflicht des Projekts.

08.09.2011 Baurechtliches Ansuchen

31.01.2013 Baurechtliche Genehmigung verwirft Einwendungen der NachbarInnen (WohnungseigentümerInnen)

19.02.2013 Berufung an die Bauoberbehörde

04.09.2013 Bauoberbehörde bestätigt die Baugenehmigung.

22.10.2013 Beschwerde der NachbarInnen an den VfGH

24.02.2014 VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde mangels hinreichender Erfolgsaussichten der verfassungsrechtlich aufgeworfenen Fragen ab und tritt die Beschwerde an den VwGH ab (B 1213/2013). Er verweist dabei auch auf die Entscheidung V 19/2011 vom 2.10.2013, womit die Anfechtung der Flächenwidmungsplanänderung 2008 abgewiesen wurde (eine Strategische Umweltprüfung sei für das Plandokument nicht notwendig gewesen, da das geplante Projekt nicht UVP-pflichtig sei).

29.09.2015 Der VwGH hebt die Baugenehmigung auf (Ro 2014/05/0056), weil sich die Baubehörde mit dem Einwand, dass das Projekt UVP-pflichtig sei, nicht auseinandergesetzt habe. Aufgrund des EuGH-Judikats Karoline Gruber vom 16.4.2015, C-570/13, käme jedoch der betroffenen Öffentlichkeit das Recht auf Überprüfung der UVP-Pflicht zu. Die Beschwerdeführer seien NachbarInnen im Sinne der Wr BauO und daher betroffene Öffentlichkeit.

19.12.2016 Das LVwG entscheidet, dass keine UVP durchzuführen ist und erteilt die Baugenehmigung.

30.01.2017 Außerordentliche Revision an den VwGH.

23.05.2017 Der VwGH weist die Revision mangels Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zurück (Ra 2017/05/0041-10, Ra 2017/05/0064-0072-10).

2. Bauverfahren 2016 („vergrößertes Projekt“)

2016 beantragte der Projektwerber eine Baugenehmigung für ein vergrößertes Projekt.

23.03.2016 – 18.04.2016 Erste Verhandlung vor der Baubehörde, Einwendungen, insbesondere auch zur UVP-Pflicht (Berechnung der Stellplätze, Berücksichtigung anderer Stellplätze).

16.09.2016 Der Baubescheid der MA37 wird zugestellt.

21.10.2016 Einbringung der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien

11.10.2017 Dritte mündliche Verhandlung. Die Ansicht der Projektwerberin, dass die bestehenden Stellplätze "Teil eines EKZ" seien, wird diskutiert, wobei festgestellt wird, dass jegliche Gebäude und Geschäftsräume auf dem Areal längst abgerissen waren, bevor das gegenständliche Bauprojekt eingereicht wurde. Somit verletzt das Bauprojekt mit seinen 204 neuen öffentlichen EKZ-Tiefgaragen-Stellplätzen die Bestimmungen des UVP-G.

03.11.2017 Als Reaktion auf den Nachweis der BI, dass der Projektwerber mit dem aktuellen Projekt die Bestimmungen des UVP-G verletzt (Stichwort Pflicht zur Einzelfallprüfung), zieht der Projektwerber die aktuelle Projektvariante zurück und reicht eine neuerlich modifizierte Projektvariante ein, bei welcher die Anzahl der öffentlichen, dem geplanten EKZ zugeordneten

Tiefgaragen-Stellplätze von 204 auf 124 reduziert werden. Die neue Projektvariante soll beim LVwG am **31.1.2018** in einer mündlichen Verhandlung zur Sprache gebracht werden.

Gewerbeverfahren 2016 („vergrößertes Projekt“)

13.04.2016 Mündliche Verhandlung

22.11.2016 Vom Magistratischen Bezirksamt Meidling als Gewerbebehörde ergeht eine Aufforderung binnen 14 Tagen eine Stellungnahme zu 18 verschiedenen Stellungnahmen von Seiten der Projektwerber und Gutachter zum Betriebsanlagenverfahren abzugeben.

20.04.2017 Mündliche Verhandlung. Die ergänzende Stellungnahme des Luftschadstoff-Sachverständigen Dr Vrtala wird eingebracht.

14.07.2017 Zustellung des Bewilligungsbescheides vom 11.07.2017

10.08.2017 Die BI erhebt Beschwerde gegen den Bewilligungsbescheid an das VwG Wien.

16.10.2017 Erste gewerberechtliche Verhandlung der 2. Instanz (LVwG). Die BI weist in den folgenden Wochen mit zahlreichen Dokumenten nach, dass ua eine UVP-Einzelfallprüfung notwendig sei und kann mit einem "Technischen Bericht" belegen, dass die Gutachten des Projektwerbers Fehler enthalten, die von den Amtssachverständigen der Stadt Wien offenbar übersehen wurden.

03.11.2017 Als Reaktion auf den Nachweis der BI, dass der Projektwerber mit dem aktuellen Projekt die Bestimmungen des UVP-G verletzt (Stichwort Pflicht zur Einzelfallprüfung), zieht der Projektwerber die aktuelle Projektvariante zurück und reicht eine neuerlich modifizierte Projektvariante ein, bei welcher die Anzahl der öffentlichen, dem geplanten EKZ zugeordneten Tiefgaragen-Stellplätze von 204 auf 124 reduziert werden. Die neue Projektvariante soll beim LVwG am **31.1.2018** in einer mündlichen Verhandlung zur Sprache gebracht werden.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Rechtsweg gegen die Baubewilligung der „kleinen“ Projektvariante war letztlich nicht erfolgreich. Die Baubewilligung wurde 2015 zwar aufgehoben, weil sich die Behörde nicht mit dem Einwand, dass das Projekt UVP-pflichtig sei, auseinander gesetzt hatte. Eine inhaltliche Auseinandersetzung erfolgte jedoch – wie in anderen vergleichbaren Fällen – nicht. Das Verfahren wurde fortgesetzt. 2016 wurde schließlich die Baubewilligung erteilt. Die dagegen erhobene Revision an den Verwaltungsgerichtshof war nicht erfolgreich.

Gleichzeitig haben die NachbarInnen auch im Bauansuchen und im Gewerbeverfahren zum vergrößerten Projekt agiert. Die Beschwerde gegen diese Baubewilligung ist derzeit beim Verwaltungsgericht anhängig. Im Gewerbeverfahren ist eine Entscheidung in 1. Instanz ergangen; die Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien ist anhängig. Auch hier werden wieder die durch die Tiefgarage verursachten Luftschadstoffe thematisiert.

Als Reaktion auf den Nachweis der BI, dass der Projektwerber mit dem aktuellen Projekt die Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz verletzt (Pflicht zur Einzelfallprüfung), zieht der Projektwerber die aktuelle Projektvariante zurück und reicht eine neuerlich modifizierte Projektvariante ein, bei welcher die Anzahl der öffentlichen, dem geplanten Einkaufszentrum zugeordneten Tiefgaragen-Stellplätze von 204 auf 124 reduziert werden. Dies kann einerseits als Erfolg angesehen werden (weniger PKW-Verkehr im Bereich der Tiefgarage). Andererseits bleibt das EKZ in seinen Dimensionen und geplanten Nutzungen unverändert. Es ist daher zu befürchten, dass die neue Projektvariante einen stärkeren zusätzlichen Parkplatzdruck und Parkplatz-Suchverkehr in der Umgebung erzeugen würde

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Hirschstetten Retten“ www.hirschstetten-retten.at/
Gegenstand	„Stadtstraße Aspern“: 3,2 km langes Teilstück der Verbindung von der A23/S2 Ast Hirschstetten zur S1 Süd bzw S1 Nord im 22. Wiener Gemeindebezirk.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die Bürgerinitiative positioniert sich gegen die Transitroute und tritt für den Vorrang des öffentlichen Verkehrs ein. Sie befürchtet unter anderem massive Lärm- und Feinstaubbelastungen.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000,-- (Stand 31.1.2018)

Verfahrensverlauf

25.06.2014 Einreichung des Projekts

25.07.– 19.09.2016 Öffentliche Auflage

30.11. – 06.12. und 13.12.2017 Mündliche Verhandlung

22.01.2018 Behörde erklärt Schluss des Ermittlungsverfahrens

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Bericht Rehm: „Die Stadtstraße ist so eingereicht dass sie nur mit der S1-Spange Seestadt realisiert bzw genehmigt werden kann. Beide Verfahren laufen synchron mit übereinstimmenden Fristen. Diese Konstellation ist wieder von der S1-Lobau abhängig.“

Für die S1-Spange Seestadt wurde die Verhandlung zwischen 23. und 29.11.2017 durchgeführt und schloss die Verhandlung der Stadtstraße ohne Pause nahtlos an (anderes Verfahren andere Behörde). Wohl bewusst wurden diese beiden Verhandlungen in die Nähe der Verhandlung zur S1 Lobautunnel (Schwechat-Süßenbrunn) beim BVwG plaziert: 8. bis 10.11. und 14. sowie 15.11; hinzu kamen noch 15. und 16.1. Insgesamt fanden also 18 Verhandlungstage von zusammenhängenden Projekten in etwas mehr als 2 Monaten statt. Die Einwender erachten diese bewusst in Kauf genommene Konzentration gemeinsam mit dem Einsatz des § 16 Abs 3 UVP-G (Schluss des Ermittlungsverfahrens) als eine missbräuchliche Vorgangsweise der Behörden.“

Übersicht zu den Verhandlungstagen:

November: 8., 9., 10., 14., 15., 23., 24., 27., 28., 29., 30.

Dezember: 1., 4., 5., 6., 13.

Jänner: 15., 16.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Wilde Wasser, Wildwasser erhalten Tirol buergerinitiative-wildewasser.at ; stubaiwasser.at
Gegenstand	Die Tiroler Wasserkraft AG plant die Errichtung des Speicherkraftwerks Kühtai zwischen Ötztal und Stubaital (Tirol) in hochalpinem Gebiet, zum Teil im Ruhegebiet „Stubai Alpen“.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Beeinträchtigung bestehender Schutzgebiete, Lärmbelastung, Beeinträchtigung der Gewässer und Natur, Zerstörung bestehender Hochwasserschutzmaßnahmen, negative Auswirkungen auf Fischerei, Freizeit- und Erholungsnutzung, Tourismus, Orts- und Landschaftsbild und Gesundheit.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.679,72 (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 4.679,72

Verfahrensverlauf

23.12.2009 Das Projekt wird zur Genehmigung eingereicht.

2010 und 2011 wird das Projekt abgeändert.

04.07.2011 – 02.09.2011 Auflage der Projektunterlagen

2013 weitere Projektänderungen.

04.12.2013 – 29.01.2014 Auflage der geänderten Projektunterlagen.

27.10.2014 – 03.11.2014 Die mündliche UVP-Verhandlung findet statt.

24.06.2016 Der positive Genehmigungsbescheid wird erteilt.

03.08.2017 Das BVwG bestätigt die Genehmigung nach § 104a WRG wegen übergeordnetem öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien. Es wurden zahlreiche zusätzliche Auflagen in den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie und Hochwasserschutz erteilt. Der Wasserwirtschaftliche Rahmenplan Tiroler Oberland habe für die Bewertung des öffentlichen Interesses keine Rolle gespielt. Die Revision wurde zugelassen, weil zur Frage, wann eine bleibende Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes im Sinne des § 17 Abs 2 Z 2 lit b UVP-G vorliegt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt (W104 2134902-1/101E).

Herbst 2017 Die Initiative erhebt Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Initiative ist es mit den vom BIV mitfinanzierten Gutachten gelungen, im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren aufzuzeigen, dass das Untersuchungsgebiet zu eng abgesteckt worden war. Die Tiroler Wasserwirtschaft AG musste das Projekt daraufhin ändern. Im August 2017 bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Genehmigung des Speicherkraftwerks. Es wurden zahlreiche zusätzliche Auflagen in den Bereichen Naturschutz, Gewässerökologie und Hochwasserschutz erteilt. Der Verwaltungsgerichtshof wird nun zu

beurteilen haben, wann und ob eine bleibende Schädigung des Pflanzen- und Tierbestandes vorliegt. Im Fall der Bejahung steht wohl eine Ablehnung des Ansuchens (im fortgesetzten Verfahren) im Raum.

406/2015 Antrag auf NO₂-Maßnahmen Sbg

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung www.oekobuero.at
Gegenstand	Im Bundesland Salzburg werden die Grenzwerte für den Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO ₂) seit Jahren überschritten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Luftschadstoffbelastung, fehlende verkehrsbezogene Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Grenzwerte, fehlendes Klagerecht auf saubere Luft von Umweltorganisationen (Verletzung von Artikel 9 Absatz 3 der Aarhus-Konvention und der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union).
Verfahrensart(en)	Antrag auf Erlassung von Maßnahmen/Verordnungen nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft unter Berufung auf die EuGH-Judikatur
Status beim BIV	Eröffnet 2014
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.673,20 (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 2.640,--

Verfahrensverlauf

08.04.2014 ÖKOBÜRO stellt als nach dem UVP-G anerkannte Umweltorganisation den Antrag an den Sbg Landeshauptmann, wegen Überschreitung der NO_x-Grenzwerte in der Stadt Salzburg weitere Maßnahmen wie zB Geschwindigkeitsbegrenzungen oder eine City Maut zu setzen.

14.08.2014 Der LH (LR Rössler) anerkennt die Antragslegitimation der Umweltorganisation. Diese ergäbe sich aus der EuGH-Judikatur. Allerdings könne keine der vorgeschlagenen Maßnahmen zur *schnellstmöglichen* Einhaltung der Grenzwerte beitragen. Das Luftreinhalteprogramm 2013 sei evaluiert und überarbeitet worden. Das Jahresticket für die öffentlichen Verkehrsmittel sei verbilligt worden und die Kurzparkzonen seien erweitert worden.

30.03.2015 Das von der Umweltorganisation angerufene LVwG verneint die Antragslegitimation der Umweltorganisation mangels unmittelbarer Betroffenheit, der Bescheid des LH wird aufgehoben (LVwG-4/1228/5-2015).

11.05.2015 Ao Revision an den Verwaltungsgerichtshof: Schon das ideelle Interesse an der Luftreinhaltung begründe die Antragslegitimation. Die Luftreinhaltemaßnahmen müssten rechtsverbindlich erlassen werden und der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich sein.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Fall ist neben der Grazer „Feinstaubklage“ der wichtigste Pilotfall des BIV zur Durchsetzung des Umweltrechts im Sinne der EuGH-Judikatur und der Aarhus-Konvention. Wurde im Fall Graz im Sinne des Janecek-Urteils des EuGH einzelne direkt Betroffene tätig, so ist im Fall Salzburg ein Verein, dessen statutarischer Zweck der Gesundheits- und Umweltschutz in Österreich ist, vorstellig (siehe EuGH-Judikat „Slowakischer Braunbär“). Die Entscheidung des VwGH steht noch immer aus.

409/2015 Funder Max/St Veit/K

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin X
Gegenstand	Die Holzverarbeitungsfirma FunderMax GmbH darf künftig in ihrer Anlage in St Veit (Kärnten) mehr Abfallstoffe verbrennen. Zudem steigt der Anteil an gefährlichen Abfällen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Durch die Änderung der Brennstoffe entsteht eine der größten Abfallverbrennungsanlagen des Landes. Die Grenzwerte für mehrere Luftschadstoffe konnten bereits in den vergangenen Jahren nicht eingehalten werden. Zur Minimierung der Luftschadstoffbelastung wurde keine Rauchgasreinigungsanlage vorgeschrieben. Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde umgangen.
Verfahrensart(en)	Abfallrechtliches Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 2.000,-- (für Beschwerde)

Verfahrensverlauf

04.06.2014 Antrag auf Änderungsgenehmigung nach dem AbfallwirtschaftsG

30.07.2014 Mündliche Verhandlung mit Einwendungen der Nachbar/inne/n, ua dass das Projekt UVP-pflichtig sei.

14.10.2014 Projektänderung

07.04.2015 Genehmigung durch den LH bzw dem zuständigen LR

07.05.2015 Beschwerde an das LVwG

16.11.2015 ETAPPENERFOLG: Entscheidung des LVwG (KLVwG-1703-1704/16/2015): Die Behörde hat sich rechtswidriger Weise nicht mit der Einwendung zur UVP-Pflicht der Änderung auseinandergesetzt. „Ist auf Grund der technischen Schwankungsbreite die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität praktisch und wirtschaftlich effektiv nicht durchführbar, so ist die Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen und trotz des abweichenden Parteiwillens eine UVP-Pflicht anzunehmen (vgl Altenburger/Berger, Kommentar zum UVP-G, zweite Auflage, Seite 21 ff). Die Genehmigung wurde daher aufgehoben.“

01.06.2016 Neuerliche Genehmigung des LH bzw des zuständigen LR: Der Bescheid ist im Spruch ident und enthält eine nur minimal erweiterte Begründung. Die UVP-Pflicht der Projektänderung wird abermals verneint.

23.08.2016 Die Nachbarin erhebt abermals Beschwerde an das LVwG, ua weil die bestehende Rauchgasreinigungsanlage keine Schwermetalle zurückhalten kann.

22.05.2017 Mündliche Verhandlung am LVwG Klagenfurt

05.07.2017 **ETAPPENERFOLG:** Entscheidung des LVwG Klagenfurt (KLVwG-1841-1843/16/2016) Der LH könne sich nicht auf den alten Konsens zur Beurteilung einer möglichen UVP-Pflicht berufen. Der Bescheid wird komplett aufgehoben.

14.08.2017 LH und FunderMax erheben außerordentliche Revision.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Initiative ist erfolgreich – auf dem Rechtsweg. Sie hat nun bereits zum zweiten Mal die Aufhebung der Genehmigung für die Erhöhung der Abfallmenge und Erweiterung des Abfallkatalogs erreicht. Die Behörde muss sich neuerlich mit der UVP-Pflicht der Erweiterung der Abfallverbrennung durch die FunderMax GmbH auseinandersetzen. Die Bürgerinitiative geht davon aus, dass in der Anlage mehr und anderer Abfall verbrannt wird, als nach rechtskräftigen Genehmigungen erlaubt ist. Die bestehende Staubfilteranlage sei viel zu klein für diese tatsächliche Abfallmenge.

Der letzte öffentlich zugängliche Bericht des BMLFUW zu Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen (2015) hält fest:

LUFTSCHADSTOFFE - GRENZWERTÜBERSCHREITUNGEN

Kam es zu meldepflichtigen GW-Überschreitungen?	Ja
Wenn ja: Bei welchen Schadstoffen?	CO, Corg, HCl, SO ₂ , Staub
Begründung für meldepflichtige GW-Überschreitungen:	Anfahrbetrieb nach Anlagenstillstand, Ausfall einer Brennstofflinie, verstopfte Kalkleitung, Notölkesselbetrieb, Kaminreinigung

411/2015 Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare

Unterstützte Initiative(n)	S und Z vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Graupner
Gegenstand	Die Mütter eines minderjährigen Sohnes stellten beim Standesamt einen Antrag auf Eheschließung. Dieser wurde abgelehnt.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Aufgrund des Eheverbotes muss der minderjährige Sohn zwangsweise unehelich sein: Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Schließung einer Ehe und auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung auf Grund des Geschlechtes und der sexuellen Orientierung
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Personenstandsgesetz

Status beim BIV	Eröffnet 2015
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.800,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 1.800,-- Rückfluss wegen Kostenersatz: EUR 1.190,42

Verfahrensverlauf

09.05.2015 S, Z und ihr gemeinsamer minderjähriger Sohn beantragen beim Standesamt Wien Hietzing die Schließung einer Ehe zwischen S und Z.

25.08.2015 Das Standesamt weist den Antrag ab, die AntragstellerInnen erheben Beschwerde an das VwG Wien.

09.12.2015 und 21.12.2015 Das VwG Wien weist die Beschwerden ab.

09.02.2016 Die AntragstellerInnen erheben Beschwerde an den VfGH.

04.12.2017 Der VfGH hebt das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare als verfassungswidrig auf. Zudem öffnete er die Eingetragene Partnerschaft für verschiedengeschlechtliche Paare. Die Trennung in zwei Rechtsinstitute bringe „somit – auch bei gleicher rechtlicher Ausgestaltung – zum Ausdruck, dass Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung nicht gleich den Personen mit verschiedengeschlechtlicher Orientierung sind. Die damit verursachte diskriminierende Wirkung zeigt sich darin, dass durch die unterschiedliche Bezeichnung des Familienstandes ("verheiratet" versus "in eingetragener Partnerschaft lebend") Personen in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft auch in Zusammenhängen, in denen die sexuelle Orientierung keinerlei Rolle spielt und spielen darf, diese offen legen müssen und, insbesondere auch vor dem historischen Hintergrund, Gefahr laufen, diskriminiert zu werden.“, so der Verfassungsgerichtshof. Er kommt daher zu folgendem Schluss: „Die gesetzliche Trennung verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Beziehungen in zwei unterschiedliche Rechtsinstitute verstößt damit gegen das Verbot des Gleichheitsgrundsatzes, Menschen auf Grund personaler Merkmale wie hier der sexuellen Orientierung zu diskriminieren.“ ([VfGH, G 258-259/2017-9 vom 4.12.2017](#))

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ERFOLG: Am 4. Dezember 2017 hob der Verfassungsgerichtshof das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare wegen Gleichheitswidrigkeit auf. Zudem öffnete er die Eingetragene Partnerschaft für verschiedengeschlechtliche Paare. Beides gilt ab 1. Jänner 2019. Rechtsanwalt Dr Graupner führt dazu aus: „Der VfGH (das erste und älteste Verfassungsgericht der Welt) ist damit das erste Gericht Europas, das das Eheverbot für gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben hat. Und Österreich das erste Land Europas, das die Ehegleichheit als Menschenrecht anerkennt und verwirklicht. In den anderen europäischen Ländern erfolgte die Eheöffnung (lediglich) auf politischem Weg.“

422/2016 Umfahrung Munderfing-Mattighofen

Unterstützte Initiative(n)	Munderfing Bürgerinitiative und Bürgerinitiative NO! Schalchen www.mbi-munderfing.at ; www.no-initiative.at
-----------------------------------	---

Gegenstand	Zweiter und dritter Bauabschnitt der Umfahrung von Mattighofen und Munderfing auf der B147 (Oberösterreich)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Grundwasserbeeinträchtigungen durch Straßenabwässer, Erhöhung der Hochwassergefahr, Lärmbelastungen, großer und unnötiger Grünflächenverbrauch, Zunahme des LKW-Verkehrs, sowie Dreiteilung des Projekts um eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu umgehen.
Verfahrensart(en)	Wasserrechtsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 6.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 2.200,--

Verfahrensverlauf (siehe auch 335/2010 Umfahrung Mattighofen)

September 2008 Die Planungsunterlagen werden aufgelegt.

Mai 2009 Die OÖ LReg verordnet die Trasse der Umfahrung Mattighofen-Munderfing auf einer Länge von 8,5 km (LGBl Nr 52/2009).

15.11.2013 Das Land OÖ teilt mit, dass die Umfahrung in drei Abschnitten errichtet werden soll.

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 1

19.12.2014 Bescheid Brücke

08.06.2015 Bescheid Wasserrecht Bauabschnitt: Genehmigung der Versickerung von Oberflächenwässern und der Errichtung von Einbauten im Hochwasserabflussbereich des Schwemmbaches.

30.11.2015 Beschwerde an das LVwG gegen den Bescheid vom 08.06.2015

04.08.2016 Das LVwG weist die Beschwerde ab.

21.9.2016 Revision an den VwGH: Neben dem Argument der UVP-Pflicht wurde auch das Argument der Unzuständigkeit der BH infolge des agrarrechtlichen Zusammenlegungsverfahrens geltend gemacht.

26.01.2017 Der VwGH weist die Revision zurück (Ra 2016/07/0086 bis 0095-3): Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung liege nicht vor. Die Frage der UVP-Pflicht ggst Bauabschnitts sei bereits im Zuge des straßenrechtlichen Verfahrens höchstgerichtlich entschieden worden (Ra 2016/06/0068 vom 29.11.2016). Auch sei nicht die Agrarbehörde zuständig, weil die Zusammenlegung in engen Zusammenhang mit dem Straßenvorhaben stehe.

Februar 2017 Es wird mit der Errichtung begonnen, voraussichtliche Eröffnung: Okt/Nov 2017 (BA 1 ist für sich verkehrswirksam).

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 2

29.04.2015 Mündliche Verhandlung

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren Bauabschnitt 3

05.12.2016 Mündliche Verhandlung

UVP-Feststellungsantrag der Gemeinde Schalchen Bauabschnitt 2 (Kosten selbst getragen)

10.08.2017 Das BVwG kommt zu dem Ergebnis, dass für den Bauabschnitt 2 keine UVP durchzuführen ist. Bauabschnitt 2 sei für sich alleine verkehrswirksam und es liegen keine Straßenbauvorhaben vor, welche zu berücksichtigen wären (W225 2128090-1).

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Der Rechtsweg gegen die wasserrechtliche Bewilligung im ersten Bauabschnitt war nicht erfolgreich. Dieser Streckenteil ist im Bau und soll noch im Herbst 2017 fertiggestellt werden. Inwiefern das vom BIV mitfinanzierte hydrogeologische Gutachten im erstinstanzlichen Verfahren zu weiteren Auflagen zugunsten der Beschwerdeführer führte, konnte noch nicht geklärt werden.

Die wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für den zweiten und dritten Bauabschnitt waren bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts über die UVP-Pflicht des Projekts ausgesetzt. Im August 2017 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Es ist also mit dem Fortgang auch dieser Verfahren zu rechnen.

423/2016 S8 West (Knoten S1/S8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)

Unterstützte Initiative(n)	Umweltorganisation VIRUS und Bürgerinitiative Marchfeld virus.wuk.at ; www.bi-marchfeld.at
Gegenstand	S8 Marchfeld Schnellstraße, Abschnitt Knoten S1/ S8 - ASt. Gänserndorf/Obersiebenbrunn (Niederösterreich)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Negative Auswirkungen auf das Grundwasser, unzumutbare Lärm- und Luftschadstoffbelastungen, negative Auswirkungen auf national und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und Lebensräume, insbesondere auf den nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Triel, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Freizeit- und Erholungsnutzung und Bodenversiegelung. Zudem handelt es sich nach Ansicht der GegnerInnen um eines der größten und unrentabelsten Autobahnvorhaben Österreichs.
Verfahrensart(en)	Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 8.000,--

Verfahrensverlauf

19.07.2011 Das Projekt wird zur UVP eingereicht. Es folgt eine Vollständigkeitsprüfung mit Verbesserungsaufträgen

07.07.2014 Öffentliche Auflage der UVE

09.07.2015 Kundmachung Parteiengehör betreffend Materialien zur Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärmimmissionschutzverordnung sowie weiterführenden Unterlagen aus anderen Fachbereichen

13.10.2015 Einbringung Gutachten Ingenieurbüro Dr Vrtala

04.03.2016 - 04.04.2016 Öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens

05.04.2016 - 08.04.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 1)

15.4.2016 Verbesserungsauftrag

06.05.2016 Kundmachung Parteiengehör zum Verbesserungsauftrag

23. – 25.05.2016 und 03.06.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 2)

28.06.2016 Verbesserungsauftrag

31.08.2016 Projektwerberin legt Projektänderung anstelle Verbesserungsauftragserfüllung vor.

09.09.2016 Verbesserungsauftrag zur Projektänderung

06.10.2016 Kundmachung Parteiengehör zu Projektänderung und ergänztem UVP-Gutachten

21.–23.11.2016 und 30.11.2016 Mündliche Verhandlung (BLOCK 3)

12.06.2017 Zustellung Aufforderung Parteiengehör Vogelschutz

04.07.2017 Kundmachung Parteiengehör zu Lärm, Luftschadstoffen und Wasser

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Wolfgang Rehm von VIRUS hält fest (Jänner 2018): „Nach dem turbulenten Jahr 2016 (mündliche Verhandlung über 12 Tage in 2 Blöcken (März, April und November) mit zweimaliger Vertagung, dazwischen jeweils nicht erfüllten Verbesserungsaufträgen und einer Projektänderung verlief das Jahr 2017 relativ ruhig. Im Anschluss an die Verhandlung gab es erst im Sommer 2017 nach langer Bearbeitungszeit durch die Sachverständigen zweimal ein Parteiengehör, in dessen Rahmen die Verfahrensparteien zu Stellungnahmen zu Begutachtungen für die Fachbereiche Tiere/Lebensräume einerseits, sowie Lärm und Luftschadstoffe andererseits aufgefordert wurden. Es folgte eine weitere lange Bearbeitungszeit durch die Behördensachverständigen, die zum ggst Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Im Anschluss wird im Jahr 2018 ein weiteres Parteiengehör erfolgen.

Der BIV hat die Antragssteller zur Erarbeitung von Gutachten betreffend die Fachbereiche Lärm (in Kombination mit Tiere - Vorkommen lärmempfindlicher streng geschützter Vogelart), Luftschadstoffe und Grundwasser unterstützt.

Besonders erwähnenswert ist dieses Verfahren auch in Zusammenhang mit der aktuellen Verfahrensdauerdiskussion. In den mittlerweile sieben Jahren Verfahrensdauer ab Einreichung

- sind 36 Monate Vollständigkeitsprüfung zu verbuchen,
- die vom BMVIT erzwungene nachträgliche Anpassung an eine Verordnung, die mehr Probleme macht als sie löst, samt Parteiengehör,
- eineinhalb Jahre Erstellungszeit für das UVP-Gutachten,
- eine intensive Verhandlung, die offenbart hat, dass eine prominente staatsnahe über großen Ressourcen verfügende Projektwerberin bei der Erfüllung von Verbesserungsaufträgen wiederholt versagt (siehe auch 27. BIV Bericht über das Jahr 2016) und die auch deshalb 12 Tage in Anspruch nahm.
- Ungewöhnlich ist weiters, dass SV danach monatelang brauchten, um in der Verhandlung vorgebrachte Gutachten und Stellungnahmen zu beantworten und diese dann weitere Monate in Anspruch nehmen (zusammen mehr als ein Jahr) weil die

Antworten die Vorbringen nicht entkräften konnten und von den Parteien entsprechend kritisch beantwortet wurden.

Das Verfahren steht damit völlig konträr zu den Vorurteilen und Narrativen, die dem Regierungsprogramm und den dort niedergeschriebenen Verfahrensbeschleunigungswünschen durch Einschränkung von Verfahrensrechten für die Parteien zugrundeliegen und falsifiziert diese.“

„Das Verfahren weist einen "unalltäglichen" Verfahrensverlauf auf. Nach drei Jahren Vollständigkeitsprüfung und anschließender öffentlicher Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung führten das Erfordernis der Anpassung an die neue Bundesstraßen-Lärm-Immissionsverordnung (BstLärmIV) und weitere Ergänzungen zu einem Parteiengehör noch deutlich vor der mündlichen Verhandlung. Das vom BIV kofinanzierte Gutachten Ingenieurbüro Dr Vrtala zu Unsicherheiten und Vertrauensbereichen und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des "VW-Skandals" auf die Luftschadstoffimmissionen wurde 2015 eingebracht und entfaltete bereits in diesem Verfahrensstadium seine Wirkung. Da vom gegenständlichen Vorhaben mit dem Triel eine geschützte Vogelart, die extrem lärmempfindlich war, betroffen ist, wurde das Gutachten auch für dieses Schutzgut um kritische Analysen der vorgelegten "bioakustischen" Untersuchung aus schalltechnischer Sicht ergänzt.

Bemerkenswert auch die in der österreichischen UVP-Geschichte beispiellose Länge der mündlichen Verhandlung von insgesamt zwölf Tagen (10 Erörterungstage, 2 Protokollierungstage). Erklärbar ist dies durch das in vielen Fachbereichen problematische Projekt, das Zusammenwirken von zwei Umweltorganisationen, sechs Bürgerinitiativen (je drei aus Wien und Niederösterreich) und einem anwaltlich vertretenen sehr engagierten Nachbarn, der auch weiteren Sachverstand beitrug, sowie einfach teilweise schlechte Arbeit der Projektwerberin. Die durch BIV-Finanzierung ermöglichte Teilnahme des Sachverständigen Dr Vrtala an mehreren Verhandlungstagen sorgte für eine gute Ausgangsbasis für das weitere Verfahren - die Erörterung des Gutachtens und sich daraus ergebende Konsequenzen auf die Qualität der Verkehrsmodellierung sowie der Luftschadstoffemissionen nahm allein eineinhalb Tage in Anspruch und werden diese Fachbereiche auch im weiteren Verfahrensverlauf weiter Thema bleiben. Besondere Erwähnung verdient auch der Fachbereich Grundwasser, da die Projektwerberin zwar geplant hatte, chloridbelastete Straßenwässer in den Grundwasserkörper einzuleiten, den Nachweis, dass sich die Auswirkungen dort in vertretbaren Grenzen halten wird, jedoch nicht erbringen konnte, sowohl, weil die bestimmenden Grundwasserparameter nicht richtig erfasst wurden, als auch Überforderung beim Rechenmodell zur Schadstoffausbreitung zu konstatieren war. Wegen dieses Fachbereiches wurde die mündliche Verhandlung zweimal vertagt, konnten zwei Verbesserungsaufträge nicht erfüllt werden und entzog sich die Projektwerberin letztendlich durch Projektänderung den aufgetragenen Verpflichtungen. Insgesamt wurden für diesen Fachbereich sechs Verbesserungsaufträge erteilt.

Diese Projektänderung stellt bereits für sich betrachtet ein wesentliches Verfahrenszwischenergebnis und einen klaren Erfolg dar, da die ASFINAG ihren Plan, belastete Straßenwässer anstelle der Ableitung in Vorfluter direkt in einen der größten und bedeutendsten Grundwasserkörper Österreichs zu versickern, aufgegeben und auch die teilweise problematisch konzipierten Gewässerschutzanlagen umgeplant hat. Auch konnten Maßnahmenergänzungen -erweiterungen bzw. Präzisierungen bereits erreicht werden. Kennzeichnend für den Verfahrensverlauf ist weiters, dass für Vorbringen zu Vogelschutz und Lärmschutz im letzten Verhandlungblock die Sachverständigen der Behörde 7 Monate brauchten um schriftlich Stellung zu nehmen. Wie im tw das gleiche Gebiet betreffenden Beschwerdeverfahren zur S1-Lobau erwies sich die neue BStLärmIV insofern als problematisch als sich zeigte, dass in dicht verbauten Ballungsräumen die neue Schwerpunktsetzung auf objektseitige Maßnahmen zur zeit- und kostenintensiven Überforderung der Projektwerberin bei der korrekten Erfassung der betroffenen anspruchsberechtigten Objekte führte, ein Zustand den diese auch nach wiederholten Versuchen bisher noch nicht zu ändern vermochte.

Insgesamt konnte eine gute Ausgangsposition erarbeitet werden. Da der Verkehrsminister selbst Behörde ist, ist unabhängig vom Sachverhalt mit Sicherheit von der Erlassung eines positiven Bescheides zu einem noch nicht bekannten Zeitpunkt auszugehen. Die Voraussetzungen für das dann unvermeidliche Beschwerdeverfahren können als gut bezeichnet werden.“

425/2016 Bitumen Abdichtungsprodukte Fürnitz/K

Unterstützte Initiative(n)	NachbarInnen (Bürgerinitiative "Gesundes Fürnitz")
Gegenstand	Die Initiative wendet sich gegen die starken Bitumengerüche bzw den stark stechenden Gestank aus der Produktionsanlage der Villas GesmbH in Fürnitz, Gemeinde Finkenstein in Kärnten. Für die Herstellung von Dachpappe, Bindemittel für den Straßenbau etc wurden immer mehr neue Zusatzstoffe verwendet, sodass sich die Luftsituation seit der Genehmigung völlig verändert hat.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Die NachbarInnen klagen über unzumutbare Geruchsbelästigung. Sie befürchten, dass es sich dabei um gesundheitsgefährdende Stoffe handelt und Grenzwerte überschritten werden.
Verfahrensart(en)	Gewerberechtliches Sanierungsverfahren nach § 79a GewO
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000,-- (Stand 31.1.2018) Geschlossen 1/2018

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Die Zusage des BIV erfolgte am 12.5.2017 und zwar für einen Antrag auf nachträgliche Auflagen zum Schutz der Gesundheit, welcher nach § 79a Abs 3 GewO Nachbarn einer Betriebsanlage zusteht. Wie die BI auf Nachfrage Ende August 2017 berichtete, liegt seit Juli 2017 eine Entscheidung des LVwG K vor: KLVwG-1830-1831/10/2016. Diesem ist zu entnehmen, dass die Nachbarn im Wege von RA Dr Unterasinger am 11.5.2016 einen "Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach der IPPC-Richtlinie (und Überprüfung ob die BAT-Dokumente und § 74 GewO eingehalten werden)" einbrachten. Dabei handelt es sich um ein anderes Verfahren als das wofür der BIV die Mittel zusagte. Aus diesem Grund wurden die Mittel auch nicht ausgezahlt. Die BAT-Dokumente gemäß der IPPC-RL umfassen alle Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik. Eine entsprechende Konkretisierung im Sinne der BIV-Auflage erfolgte auch nicht in der Beschwerde. Die Behörde war der Auffassung, dass es sich bei der Villas AG in Fürnitz nicht um eine IPPC-RL handle, das LVwG bestätigte diese Auffassung und wies die Nachbar-Beschwerde ab. In der Betriebsanlage würde kein Bitumen oder Polymere hergestellt sondern nur zur Beschichtung von Dachbahnen

verwendet. Ein subjektives Recht der Nachbarn auf Einhaltung von IPPC-Vorgaben gäbe es zudem nicht.

426/2016 Massentierhaltungen St. Veit/Stmk

Unterstützte Initiative(n)	Nachbarin J
Gegenstand	Nachbarin J beantragt bei der Baubehörde a) die Überprüfung der Geruchsimmissionen aus zwei benachbarten Massentierhaltungsbetrieben und die Erteilung von Auflagen sowie b) die Beseitigung von drei Futtersilos wegen fehlender Übereinstimmung mit dem Baubescheid.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Bei baubehördlichen Verfahren für Stallbauten ziehen die steirischen Baubehörden systematisch befangene Sachverständige heran. Auf Basis eines Überlassungsvertrages zwischen der Stmk Landesregierung und der stmk Landwirtschaftskammer werden sehr häufig Angestellte der Landwirtschaftskammer herangezogen. Diese ist jedoch die Interessenvertretung der Landwirte.
Verfahrensart(en)	Bauverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2016
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000,-- (Stand 31.1.2018)

Verfahrensverlauf

05.03.2015 J beantragt beim Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz a) die Überprüfung zweier stark geruchsemitterender Nachbarbetriebe nach § 29 Abs 6 stmk BauG und die Erteilung von Auflagen und b) die Beseitigung von drei Futtersilos mangels Übereinstimmung mit dem Baubescheid (Standort und Einsatz von Silofräsen).

Betriebsüberprüfung

27.04.2016 Vor-Ort-Überprüfungsverhandlung. J lehnt den amtlich bestellten (externen) Sachverständigen wegen Befangenheit ab und beantragt die Vertagung und Neuausschreibung der Überprüfungsverhandlung unter Beiziehung eines unbefangenen Amtssachverständigen.

26.09. 2017 Akteneinsicht durch Nachbarin J am Gemeindeamt. Im Akt befand sich das mit 21.03.2017 datierte immissionstechnisches Gutachten eines Amtssachverständigen. Es weist für das Anwesen der Beschwerdeführerin J eine sehr hohe Immissionen aus. Dh das Gutachten des Amtssachverständigen beruht zwar auf Vorerhebungen des von J als befangen abgelehnten amtlich bestellten (externen) Sachverständigen, kommt aber zu völlig anderen Ergebnissen.

03.10.2017 J wird das mit 27.06.2017 datierte humanmedizinische Gutachten eines weiteren Amtssachverständigen übermittelt. Es belegt eine gesundheitsschädliche Immissionbelastung im Bereich des Wohnobjekts J.

Beseitigungsantrag Futtersilos

01.07.2015 Abweisender Bescheid der Gemeinde

24.11.2015 Gemeinderat lehnt Berufung von Frau J ab.

Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

15.02.2017 Verhandlung am LVwG

01.03.2017 Zurückziehung des Antrags

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

ETAPPENERFOLG: Betriebsüberprüfung: J lehnte bei der baupolizeilichen Vor-Ort-Überprüfung am 27.4.2016 den nichtamtlichen Sachverständigen wegen Befangenheit ab. Dessen Erhebungsunterlagen wurden trotzdem von der Gemeinde als Basis zur Erstellung eines Geruchsgutachtens (Immissionsgutachten) an den Sachverständigen-Dienst des Landes weitergeleitet. Dort kam man (über ein Jahr später) zu einem völlig anderen Ergebnis: Das Immissionsgutachten weist für das Anwesen von J sehr hohe Immissionen aus. Und auch das humanmedizinische Gutachten belegt eine gesundheitsschädliche Immissionbelastung im Bereich des Wohnobjekts von J. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Beseitigungsantrag: In der Verhandlung vor dem LVwG wurde von der Gegenseite vorgebracht, dass im Genehmigungsverfahren zu den drei Silos von Frau J keine Einwände erhoben worden seien. Der amtliche SV stufte die Anlagen leider als bescheidkonform ein. Die Silofräsen seien damals Stand der Technik gewesen und daher im Antrag mitgemeint, der Standort sei nur in einer Skizze derart konkretisiert worden. Der Beseitigungsantrag wurde daher zurückgezogen.

428/2016, 428a/2016 Geschlechtseintrag bei Intersexualität

Unterstützte Initiative(n)	A
Gegenstand	A ist weder Mann noch Frau sondern von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch. A hat daher eine Änderung im Geburtenregister und die Ausstellung einer Geburtsurkunde mit dem Geschlechtseintrag „inter“ bzw. „anders“ beantragt. Der Antrag wurde abgewiesen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Verletzung des Rechts auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen, Verstoß gegen das Recht auf Datenwahrheit (§ 1 DSGVO), Verstoß gegen das Verbot unrichtiger Beurkundungen (§ 311 StGB), Verstoß gegen EU-Verordnung (EG) 2252/2004 idF 444/2009.)
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Personenstandsgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016

Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.372,66 (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 3.372,66
--	--

Verfahrensverlauf

07.03.2016 u. 07.05.2016 Antrag auf Berichtigung der Eintragung im ZPR gem § 43 Abs 1 und 3 PStG

17.05.2016 Der Bürgermeister der Stadt Steyr weist den Antrag als unzulässig ab, da in das Geburtenregister zwingend „männlich“ oder „weiblich“ einzutragen sei und die Eintragung „männlich“ zum Zeitpunkt der Eintragung nicht unrichtig gewesen sei.

16.06.2016 Beschwerde an das LVwG OÖ: Unrichtige Beurkundungen seien gesetzlich verboten und es bestehe ein grundrechtlicher Anspruch auf Übereinstimmung des rechtlichen Geschlechts mit der gelebten Geschlechtsidentität.

05.10.2016 Das LVwG weist die Beschwerde als unbegründet ab. Die österreichische Rechtsordnung lasse nur die Beurkundung eines männlichen und eines weiblichen Geschlechts zu (LVwG-750369/5/MZ/MR).

25.01.2017 VfGH-Beschwerde

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Ob intersexuellen Personen in Österreich künftig das Recht zugestanden wird, ihr Geschlecht offiziell mit „inter“, „anders“, „X“, „unbestimmt“ oder ähnlich zu bezeichnen, ist mittlerweile Frage der Höchstgerichte. Nachdem das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Oktober 2016 feststellte, dass keine andere Geschlechtsbezeichnung als „männlich“ oder „weiblich“ in das Zentrale Personenstandsregister eingetragen werden darf, rief A Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof an. Eine Entscheidung ist bislang noch nicht ergangen (31.1.2018).

429/2016 Reisepass für Intersexuelle

Unterstützte Initiative(n)	A
Gegenstand	A ist weder Mann noch Frau sondern von Geburt an ein intergeschlechtlicher Mensch. A hat daher die Ausstellung eines Reisepasses mit dem Geschlechtseintrag „X“ beantragt. Der Antrag wurde abgewiesen.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, Verletzung des Rechts auf Dokumente, die dem gelebten Geschlecht entsprechen, Verstoß gegen das Recht auf Datenwahrheit (§ 1 DSGVO)
Verfahrensart(en)	Verfahren nach dem Passgesetz
Status beim BIV	Eröffnet 2016

Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.000,-- (Stand 31.1.2018) davon ausbezahlt: EUR 1.000,--
--	--

Verfahrensverlauf

09.05.2016 Antrag auf Ausstellung eines gewöhnlichen Reisepasses mit dem Geschlechtseintrag „X“

18.07.2016 Die BH Freistadt weist den Antrag als unzulässig ab, da die österreichische Rechtsordnung nur Männer und Frauen kenne.

18.08.2016 Beschwerde an das LVwG OÖ: Keine gesetzliche Bestimmung sage, wie viele und welche Geschlechter es gibt, noch, dass zwingend „männlich“ oder „weiblich“, also unrichtige Eintragungen vorzunehmen wären. Zudem bestimme VO (EG) 2252/2004 idF 444/2009, dass in Reisepässen „M“, „W“, oder „X“ einzutragen sei. Es bestehe ein grundrechtlicher Anspruch auf Übereinstimmung des rechtlichen Geschlechts mit der gelebten Geschlechtsidentität.

05.10.2016 Das LVwG OÖ weist die Beschwerde ab. Durch ein Versehen seitens des Rechtsanwalts unterbleibt die Bekämpfung bei den Höchstgerichten. A stellt 2017 beim Magistrat Wien einen neuen Antrag, nachdem sie ihren ursprünglichen Reisepass verloren hat.

17.10.2017 Das LVwG Wien weist die Beschwerde wegen Vorliegens einer bereits entschiedenen Sache ab.

01.01.2018 Ao Revision an den VfGH, da die bekämpfte Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Identität von Rechtssachen abweiche.

01.01.2018 Beschwerde an den VfGH.

Verfahrensstand/Ergebnis/Kommentar

Auch in diesem Verfahren geht es um die Anerkennung des Rechts auf selbstbestimmte Wahl der Geschlechtsidentität. Am 5. Oktober 2016 erging eine abweisende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts OÖ. Durch ein Versehen seitens des Rechtsanwalts unterblieb die Bekämpfung bei den Höchstgerichten. Nachdem A ihren ursprünglichen Reisepass verloren hatte, stellte sie 2017 einen neuen Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses mit dem Geschlechtseintrag „X“. Das neue Verfahren ist nun ebenfalls bei den Höchstgerichten anhängig.

V. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2017 bis 31.12.2017

1. Bankguthaben per 01.01.2017

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr 20301178019	67.253,51	
Sparbuch	50.017,92	
Gesamtsumme		117.271,43

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete für 2. HJ 2016, 2. HJ 2016 und 1.HJ 2017	69.188,04	
b) Zinserträge (8060)	16,87	
c) Zinserträge Sparbuch (8061)	200,09	
d) Private Spenden 2017	2.428,50	
e) 270b/2015 3. Piste – Reduktion und Rückzahlung RA-Honorar 27.1.2015 (Verhandlung BVwG)	800,00	
f) 367/2012 Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II - Kostenersatz Revision	1.346,40	
g) 378b/2015 Schottergrube Hartkirchen - Kostenersatz für 378/2013, 378a/2014 u. 378b/2015 – Revision	655,00	
h) 379/2013 Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt - Kostenersatz EuGH	263,03	
i) 421/2016 WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL - Kostenersatz des RA für EuGH-Verfahren	1.326,40	
j) 431/2016 UVP-Feststellung Speicherkraftwerk Koralm/Stmk - Kostenersatz Revision	1.106,40	
Gesamtsumme:		77.330,73

3. Ausgaben

a) Projekte

241b/2015	A 26-Westring Linz	1.100,00
241c/2016	A 26 - Westring Linz	4.500,00
241d/2017	A 26 - Westring Linz	9.997,00
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	1.638,00
369b/2017	Umweltberatung – Umgehung Dienstverhältnis	6.990,67
370d/2016	Stadttunnel Feldkirch	3.230,00
378b/2015	Schottergrube Hartkirchen	404,30

381b/2017	Ziesel Stammersdorf/Wien	1.680,00
388a/2016	380 kV-Salzburgleitung St. Peter - Netzknoten Tauern	3.000,00
393e/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Aarhus-Beschwerde Naturschutzbund	2.150,00
393g/2017	Glashaus Frutura aoRevision Naturschutzbund	4.240,00
394a/2016	Komethochhaus Wien	2.018,70
394b/2017	Komethochhaus Wien	1.659,60
420a/2017	Verhüttungsanlage Zeltweg	5.973,60
420b/2017	Verhüttungsanlage Zeltweg	2.000,00
421a/2017	EuGH-Verhandlung-Durchsetzung WRRL durch WWF	4.160,00
428a/2016	Geschlechtseintrag bei Intersexualität - Geburtsurkunde	1.500,00
436/2017	Bettelverbot OÖ	1.100,00
438/2017	Schadenersatzforderung wegen Antrags auf baupolizeiliche Maßnahmen	180,00
<i>Summe:</i>		<i>57.521,87</i>

b) Sonstige Ausgaben

Spesen Geldverkehr (7790-7792	118,93
KEST (8510)	4,22
Büroaufwand (7001) – Homepage und laufende Domainingebühr	61,28
Vergebührung Statutenänderung	22,10
Honorar für Referat BIV-Workshop 2016 (25-Jahr Jubiläum)	300,00
Steuerberatungskanzlei Frick - Personalverrechnung	450,00
Gehalt Assistenz 2017	5.959,80
SozVers 2017	170,90
Buchhaltung 2017	550,00
KEST Sparbuch (8511)	50,03
<i>Summe:</i>	<i>7.687,26</i>

Gesamtsumme:

65.209,13

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2017

Übertrag Bankguthaben 2016		67.253,51
Übertrag Sparbuch 2016		50.017,92
+ Einnahmen 2017	+	77.330,73
- Ausgaben 2017	-	65.209,13
Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019 inkl Sparbuch		129.393,03
Guthaben per 31.12.2017		129.393,03

<i>Geschäftskonto, Hypo VlbG, 20301178019</i>	79.225,05
<i>Sparbuch, Hypo VlbG</i>	50.167,98

5. Per 31.12.2017 offene Zusagen:

241b/2015	A 26-Westring	100,00
241d/2017	A 26-Westring Linz/OÖ	3,00
241e/2017	A 26-Westring Linz	4.500,00
267/2006	Wasserkraftwerk im Natura 2000-Gebiet Schwarze Sulm/Stmk	1.326,40
270/2007	UVP-Verfahren 3. Piste Flughafen Wien	612,14
270b/2015	3. Piste – Umwidmung	2.840,00
312/2009	S 1 Vösendorf-Schwechat „Auflagenkontrolle“	89,60
314b/2013	S1 Lobautunnel	2.160,00
314d/2014	Erweiterung Lobautunnel – SV erste Instanz	34,00
314f/2015	Umwidmung der Zusage VwGH-Beschwerde	892,80
314g/2017	Umwidmung der Restgelder von 368a/2017	1.109,00
335/2010	Umfahrung Mattighofen	1.782,81
364/2012	Schwarze Sulm - Verfahrensteilnahme von NGO	1.717,00
367/2012	Antrag auf Feinstaubmaßnahmen II	2.797,20
368/2012	Gesamtbetrachtung der Feinstaub- und NOx-Belastungen rund um Wien	1.449,00
370/2013	Stadttunnel Feldkirch	1.009,42
370a/2014	Stadttunnel Feldkirch – Erweiterung	2.360,40
370b/2015	Stadttunnel Feldkirch – Parteistellung	1.660,00
370c/2016	Stadttunnel Feldkirch - UIG - a.o. Revision	1.659,00
370d/2017	Stadttunnel Feldkirch	1.909,60
378b/2015	Schottergrube Hartkirchen	2.998,30
379/2013	Recht auf Eheschließung vor dem Standesamt	263,03
381b/2017	Ziesel Stammersdorf/Wien	1.659,60
382b/2016	Diskriminierung eines HIV-Homosexuellen - OLG	3.704,72
382c/2017	Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	5.472,80

392/2014	Durchsetzung europäischen Arten- und Naturschutzes – Flächenwidmung Forchtenstein	3.120,00
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau/Stmk - Wasserentnahme Hauptverfahren	6.340,00
393g/2017	Glashaus Frutura aoRevision Naturschutzbund	1.630,00
394c/2017	Komethochhaus Wien	487,88
395/2014	Hirschstetten retten/W	5.000,00
406/2015	Antrag auf NO ₂ -Maßnahmen/Sbg	1.033,20
414/2015	Schottergrube Seekirchen/Sbg	3.500,00
420/2016	Verhüttungsanlage Zeltweg / Stmk	11,08
420a/2017	Verhüttungsanlage Zeltweg	26,40
421/2016	WWF-Stellungnahme EuGH-Durchsetzung WRRL	1.326,40
422/2016	Umfahrung Munderfing-Mattighofen	3.800,00
423/2016	S 8 West (Knoten S 1/S 8 bis Gänserndorf/Obersiebenbrunn)	2.697,68
425/2016	Bitumen-Abdichtungsprodukte Fürnitz/K	2.000,00
426/2016	Massentierhaltung St. Veit/Stmk	3.000,00
431/2016	UVP-Feststellung Speicherkraftwerk Koralm/Stmk	1.106,40
433/2016	Diskriminierung eines Schülers	3.000,00
433a/2017	Diskriminierung eines Schülers	1.500,00
436a/2017	Bettelverbot OÖ	1.593,20
437a/2017	Klage Mindestsicherung Burgenland	4.500,00
438/2017	Schadenersatzforderung wegen Antrags auf baupolizeiliche Maßnahmen	1.320,00
440/2017	Hotelprojekt am Obernbergersee/Tirol	5.000,00
441/2017	Einschränkung der Berichterstattung und unzulässiger Identitätsfeststellung von Journalisten	6.000,00
442/2017	Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien	600,00
Gesamtsumme		102.702,06

6. Zusagen 2017:

241d/2017	A 26 – Westring Linz	10.000,00
241e/2017	A 26 – Westring Linz	4.500,00
381b/2017	Ziesel Stammersdorf/Wien	3.339,60
382c/2017	Diskriminierung eines HIV-positiven Homosexuellen	5.472,80
393g/2017	Glashaus Frutura aoRevision Naturschutzbund	5.870,00
420a/2017	Beschwerdeverfahren Minex	6.000,00
420b/2017	Verhüttungsanlage Zeltweg	2.000,00
421a/2017	EuGH-Verhandlung-Durchsetzung WRRL durch WWF	4.160,00
433a/2017	Diskriminierung eines Schülers	1.500,00

436/2017	Gewerbsmäßiges Bettelverbot	1.100,00
436a/2017	Bettelverbot OÖ	1.593,20
437/2017	Klage Mindestsicherung NÖ	4.500,00
438/2017	Schadenersatzforderung wegen Antrags auf baupolizeiliche Maßnahmen	1.500,00
440/2017	Hotelprojekt am Obernbergersee/Tirol	5.000,00
441/2017	Einschränkung der Berichterstattung und unzulässiger Identitätsfeststellung von Journalisten	6.000,00
442/2017	Auskunft über Vorschläge zur Effizienzsteigerung Stadt Wien	600,00
Gesamtsumme		63.135,60

Gesamtbericht BIV-Financen vom 1.1.1992 bis 31.12.2017

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02
1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
<i>gesamt</i>	<i>4.843.496,70</i>	<i>328.768,93</i>	<i>229.257,82</i>	<i>3.712.233,88</i>

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/Kest	Auszahlungen an Blen
Übertrag in Euro - Stand 31.12.2001	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10
2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
2017	69.188,04	8.142,69	7.687,26	57.521,87
gesamt	1.101.719,43	84.655,39	55.407,97	1.001.573,82

Einzahlungen		1.101.719,43
sonstige Erträge	+	84.655,39
sonstige Ausgaben	-	55.407,97
Auszahlungen an Blen	-	1.001.573,82
Stand 31.12.2017		129.393,03

**Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von BürgerInnen-Initiativen**

**28. Bericht über das Jahr 2017
des
BIV-Vorstands**

Marlies Meyer

Daniel Ennöckl

Tina Rametsteiner

31. Jänner 2018